

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.06.2020	Finanz- und Personalausschuss	V			
15.06.2020	Hauptausschuss	V			
22.06.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Überführung wesentlicher Aufgaben der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) in einen zum 01.01.2021 zu gründenden Eigenbetrieb

Beschlussvorschlag

(siehe Folgeseiten)

Bereichsleiter Ber. 9-5 / Beteiligungen	Bereichsleiter Ber. 4-1 / Personal u. Organisation	Dezernent Dez. 2 Soziales, Bauen, Wohnen und Recht
Willecke Datum 28.05.2020	Kawicki Datum 28.05.2020	Motschull Datum 28.05.2020
Dezernent Dez. 4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung, Personal und IT	Kämmerer	Oberbürgermeister
Jehn Datum 28.05.2020	Tsalastras Datum 28.05.2020	Schranz Datum 29.05.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat der Stadt befürwortet das dargestellte Konzept zur Errichtung des „Eigenbetriebs Gebäudemanagement & Grün“ (Arbeitstitel EB GMG) und beschließt dessen Gründung und Betriebsaufnahme zum 01.01.2021. Dieser Eigenbetrieb soll die Aufgabenfelder
 - Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen (Grün, Baum und Forst, Sport, Zentraler Betriebshof, Landmaschinen)
 - Friedhöfe
 - Haustechnischer Dienst, Gebäudereinigung / Glasreinigung, Spedition, MEV
 - Einkauf / Logistik und Versand
 - Immobilien und Mietwesen
 - Energiemanagement
 - Neu-/ Um- und Erweiterungsbau. Restabwicklung von Maßnahmen der OGM (als Dienstleistung), Objektspezifische Maßnahmen
 - Instandhaltung sowie
 - Bautechnische Verwaltung

sowie die hierzu notwendigen Querschnittsfunktionen (Betriebsleitung, Interne Revision, Unternehmenskommunikation, Gleichstellung, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, SAP-Koordination, Personal und Organisation, Betriebliche Sozialberatung) wahrnehmen. Die Übertragung erfolgt im Rahmen einer Teilbetriebsübertragung nach dem Umwandlungsgesetz per Übertragungsvertrag. Der Oberbürgermeister wird zum Abschluss eines solchen Übertragungsvertrages ermächtigt.
2. Zur Sicherung des Betriebsübergangs gem. § 613a BGB / der Überleitung des Personals der OGM auf Stadt / Eigenbetrieb zum 01.01.2021 wird der Oberbürgermeister für den Übergangszeitraum bis zur Eintragung des vorgenannten Übertragungsvertrages im Handelsregister ermächtigt, einen Betriebspachtvertrag mit der OGM abzuschließen.
3. Bei Zustimmung der Tarifvertragsparteien zur Aufnahme aller übrigen Leistungsbereiche der OGM (Bäderwesen, Tiergehege, Restabwicklung von Baumaßnahmen, Immobilien und Mietwesen für Eigenobjekte) in den Überleitungstarifvertrag (ÜTV) werden auch diese zum 01.01.2021 in den EB überführt (vollständige Übernahme des Betriebs).
4. Die betriebsnotwendige Betriebs- und Geschäftsausstattung wird auf den Eigenbetrieb übertragen; hinsichtlich der betriebsnotwendigen Immobilien soll eine Übertragung unter dem Vorbehalt einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung zur Anwendbarkeit des § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) erfolgen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Eigentumsverhältnisse von Immobilien (übrige Grundstücke OGM sowie der anderer Tochtergesellschaften) im Gesamtkonzern Stadt vor allem unter Würdigung von steuerrechtlichen Aspekten und der Möglichkeiten grunderwerbsteuerneutraler Übertragungen unter Einbeziehung externer Beratung zu bewerten. Über das Ergebnis ist dem Rat zu berichten und ein Vorschlag zur Neuordnung des Immobilienbesitzes zur Entscheidung vorzulegen.
6. Zur Umsetzung des Konzeptes ergehen folgende Detailbeschlüsse:

A. Gründung des Eigenbetriebs

- A1. Die als Anlage **1** beigefügte Satzung für den EB GMG wird beschlossen.
- A2. Die angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes wird über das im Wege der Übertragung eingebrachte Anlagevermögen als Sacheinlage dargestellt.
- A3. Die Besetzung des Betriebsausschusses erfolgt nach der Kommunalwahl 2020 mit separater Vorlage.

B. Leistungsverträge OGM – Stadt

Die von der Aufgabenübertragung betroffenen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und OGM sind, sofern sie nicht im Rahmen der Umwandlung automatisch erlöschen, mit Ablauf des 31.12.2020 (ggf. auch rückwirkend) einvernehmlich aufzuheben. Die bereits erfolgte ordentliche Kündigung durch die Stadt zum 31.12.2021 bleibt hiervon unberührt.

Der aktuelle Leistungsumfang wird zukünftig durch die operative Zielsetzung des Eigenbetriebes ersetzt, die durch den Rat nach § 4 Satz 2 der Satzung beschlossen wird.

C. Personal

- C1. Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Stadtverwaltung Oberhausen als eigene Dienststelle gem. Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW) geführt.
- C2. Der Oberbürgermeister wird zum Abschluss des als Anlage **2** (Entwurf) beigefügten, zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf, dem kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein- Westfalen e.V. (KAV NW) und der Stadt Oberhausen ausgehandelten Überleitungstarifvertrages ermächtigt.
- C3. Der Oberbürgermeister wird zur Abgabe der als Anlage **3** dieser Vorlage im Entwurf beigefügten Gesamtzusage ermächtigt.

D. Dienstleistungsverträge Stadt bzw. EB – OGM

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Dienstleistungsverträge mit der OGM abzuschließen bzw. die vorhandenen Vertragsbeziehungen mit der OGM an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

E. Beteiligungen der OGM

E1. ENO

Die von der OGM an der Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH – ENO gehaltenen Anteile (Nominalwert 12.500,- EUR) verbleiben zunächst in der OGM.

E2. Energiegenossenschaft Handwerk

Die von der OGM an der Energiegenossenschaft Handwerk e.G. gehaltenen Anteile (Nominalwert 1.000,- EUR) werden von der Stadt Oberhausen im Rahmen des Übertragungsvertrages als betriebsnotwendiges Finanzanlagevermögen übernommen.

F. Finanzierung des Eigenbetriebs

F1. Der Eigenbetrieb wird durch einen jährlich neu mit der Stadt abzustimmenden städtischen Zuschuss finanziert (siehe auch Satzung EB). Der Zuschuss wird im Rahmen eines Reportings, das die bisherige Rechnungslegung der OGM ersetzt, auf die Produkte des Haushaltes der Stadt Oberhausen verteilt.

F2. Die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes erfolgt mit separater Vorlage im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

7. Den vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern im Aufsichtsrat der OGM wird empfohlen, die zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Beschlüsse zu fassen.
8. Der Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der OGM wird angewiesen, die zur Umsetzung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
9. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die zur Umsetzung notwendigen Schritte zu vollziehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 **Bezug**

- 2 Drucksache B/16/3682-01 vom 25.06.2018,
3 Übertragung der bisherigen Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb

4 **Konsequenzen**

5 a) Finanzielle

6 keine ☐

7 ja ☒, siehe Begründung

8 b) Sonstige

9 **Begründung / Sachdarstellung**

10 **Inhalt**

11	Rat der Stadt	1
12	Beschlussvorlage	1
13	öffentlich	1
14	Beratungsgegenstand	1
15	1. Ausgangslage	5
16	2. Vorgehensweise:	6
17	3. Gemeinderechtliche Fragestellungen	8
18	4. Aufbauorganisation des Eigenbetriebes	16
19	5. Arbeitsrechtliche Aspekte	21
20	6. Verfahren zur Übertragung	32
21	7. Steuerliche Folgen	37
22	8. Folgen für den Haushalt der Stadt Oberhausen	40
23	9. Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren	43
24	10. Wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes	44
25	11. Rechnungsprüfung und Anwendungsbereich des Vergaberechts / der	
26	Vergabegrundsätze	45
27		

28 **1. Ausgangslage**

29 Der Rat der Stadt hat im Juni 2018 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Errichtung
30 eines Eigenbetriebes und zur möglichst weitgehenden Übertragung der bisherigen
31 Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb zu entwickeln und dem Rat zu Beschlussfassung
32 vorzulegen (Drucksache B/16/3682-01 vom 25.06.2018). Nach Abschluss aller
33 vorbereitenden Arbeiten sollte der Eigenbetrieb sobald als möglich, spätestens zum
34 01.01.2020, in Betrieb gehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Arbeitsgruppe ‚AG Eigenbetrieb OGM‘ hat alle mit der Errichtung eines kommunalen Eigenbetriebes in Zusammenhang stehenden Aufgaben intensiv bearbeitet. Im August 2019 wurde deutlich, dass die angestrebte zeitliche Umsetzung nicht eingehalten werden konnte. Der Interfraktionelle Lenkungskreis hat sich in seiner Sitzung am 28.10.2019 der Beurteilung der Verwaltung angeschlossen, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Gründung des Eigenbetriebes zu verschieben. Zu prüfen war danach die mögliche Gründung zum 01.07.2020 oder zum 01.01.2021. Am 27.02.2020 wurde der Interfraktionelle Lenkungskreis in Kenntnis gesetzt, dass die Projektgruppe nach Bewertung aller Rahmenbedingungen vorschlägt, die Gründung und operative Betriebsaufnahme des neuen Eigenbetriebs zum 01.01.2021 mit Beschlussfassung des Rates der Stadt vor der Sommerpause umzusetzen. Der Interfraktionelle Lenkungskreis hat zu dem vorgestellten Verfahren keine Einwände erhoben.

Das von der Arbeitsgruppe ursprünglich entwickelte, in der Begründung bzw. Anlage 4 detailliert dargestellte und mit den Tarifvertragsparteien abgestimmte Umsetzungskonzept sieht vor, dass der Großteil des operativen Geschäfts der OGM auf die Stadt übertragen wird und die OGM mit den wesentlichen Betriebsteilen Bäderwesen, Tiergehege sowie Verwaltung des eigenen Immobilienvermögens erhalten bleibt. Grund für diese Trennung war u. A. die angenommene hohe Grunderwerbsteuerlast bei einer Übertragung des Immobilienvermögens auf die Stadt.

Durch eine neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Befreiung von der Grunderwerbsteuer im Rahmen von Umwandlungsprozessen nach dem Umwandlungsgesetz (veröffentlicht im Februar 2020) haben sich erweiterte Möglichkeiten auch für Gebietskörperschaften ergeben, deren Umsetzbarkeit kurzfristig durch eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zu verifizieren sind, so dass Dissynergien durch evtl. Doppelstrukturen vermieden werden können.

2. Vorgehensweise:

Zur Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes für eine Eigenbetriebslösung wurde unter Beibehaltung von Elementen des Projektes zur Umsetzung der Empfehlungen aus der KPMG Untersuchung eine neue Projektstruktur entwickelt. Die Arbeitsgruppe ‚AG Eigenbetrieb OGM‘ wurde eingerichtet und traf sich ab 02.07.2018 regelmäßig in einem zunächst 14tägigen Tagungsrythmus mit der Möglichkeit der individuellen Ausweitung der Zusammenkünfte bei Bedarf. In dieser Arbeitsgruppe arbeiten bis heute städtische Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen der OGM vertrauensvoll und unmittelbar zusammen. Der Personalrat der Stadt und der Betriebsrat der OGM sind durch die Teilnahme des/der jeweiligen Vorsitzenden vertreten. Die AG Eigenbetrieb OGM wird von Herrn Jehn/damals Leiter Stadtkanzlei, heute Dezernent 4/Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Personal und IT und Herrn Schmidt/Geschäftsführung OGM gemeinsam geleitet. Alle Sitzungen werden protokolliert und die Unterlagen den Teilnehmern/innen über ein gemeinsames Laufwerk zur Verfügung gestellt. Die wöchentlich erteilten Aufträge an die einzelnen Prozessbeteiligten werden koordiniert und deren Abarbeitung in den Prozess wieder eingespeist. Externe Unterstützung zu einzelnen Fachfragen wurde durch

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

76 die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC)
77 punktuell zugeliefert.

78 Ab Mai 2019 hat sich die AG Eigenbetrieb OGM wöchentlich getroffen, um die
79 anstehenden Fragen zu klären und Schritt für Schritt Ergebnisse zu erarbeiten. Dieser
80 Rhythmus wurde bis zum Ausbruch der Corona-Krise Anfang März 2020 beibehalten.

81 Die übergeordnete Projektgruppe unter Leitung von Herrn Oberbürgermeister Schranz ist
82 verantwortlich für die Definition der Rahmenbedingungen und Steuerung des
83 Gesamtprozesses. Sie ist im zweiten Halbjahr 2018 zwei Mal, in 2019 insgesamt vier Mal
84 und in diesem Jahr im Februar und im Mai zusammengekommen, um grundlegende
85 Entscheidungen für den weiteren Arbeitsprozess zu treffen.

86 Der Interfraktionelle Lenkungskreis ist das Begleitgremium für den Gesamtprozess und
87 dient der Beratung und Steuerung aus Sicht der Prozessbeteiligten aus Politik, Verwaltung
88 und OGM. Dieses Gremium wurde jeweils bei der Erreichung wesentlicher Meilensteine
89 einberufen, um die bisherigen Arbeitsergebnisse transparent zu machen, die weiteren
90 Konsequenzen für den Prozess aufzuzeigen und einen Konsens auf dem Weg der
91 Zielverfolgung abzustimmen. Der Interfraktionelle Lenkungskreis hat sich jeweils im
92 Februar und im Mai 2020 (Videokonferenz) zu einer weiteren Sitzung getroffen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

94 3. Gemeinderechtliche Fragestellungen

95 3.1. Zulässigkeit der Aufgabenwahrnehmung in der Rechtsform des Eigenbetriebs

96 Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Eigenbetriebes durch die Gemeinde ist §
97 114 Abs. 1 GO NRW. Danach werden die wirtschaftlichen Unternehmen von
98 Gemeinden ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) nach den Vorschriften der
99 Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

100 Für die Zulässigkeit der Aufgabenerfüllung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes
101 ist demnach das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich. Diese wird
102 durch § 107 Abs. 1 Satz 3 GO NRW als Betrieb eines Unternehmen definiert wird,
103 das am Markt tätig wird und Leistungen oder Güter anbietet, die auch von einem
104 Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden können. Bei der
105 Beurteilung der Frage, ob die betreffende Betätigung „wirtschaftlich“ in diesem
106 Sinne ist, kommt es auf eine betriebsbezogene Betrachtung an; entscheidend ist
107 der Unternehmensgegenstand, nicht jede einzelne unternehmerische Handlung, die
108 bei Gelegenheit der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes vorgenommen
109 wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.08.2003, 15 B 1137/03, Rn. 34 -juris-).

110 Aus dem Aufgabenspektrum der OGM soll der Eigenbetrieb die Gebäude- und
111 Grünflächenunterhaltung (einschließlich Friedhofswesen), die Planung und
112 Realisierung von Vorhaben im Hochbau übernehmen. Es kommen
113 Serviceleistungen wie die Beschaffung für die Stadt Oberhausen und für weitere
114 Unternehmen mit städtischer Beteiligung hinzu. Die vorgenannten Aufgaben, die
115 den Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs kennzeichnen, können von ihrer
116 Art auch von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht wahrgenommen werden, so
117 dass grundsätzlich eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 3
118 GO NRW bejaht werden kann.

119 Die wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 107 Abs. 1 GO NRW ist abzugrenzen
120 von den Einrichtungen, die im Katalog des § 107 Abs. 2 S. 1 GO NRW aufgezählten
121 werden. Diese sind kraft Gesetzes nicht wirtschaftlich und können - soweit es mit
122 ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist - als eigenbetriebsähnliche Einrichtung
123 geführt werden. Diese Abgrenzung ist insoweit erheblich als für eine
124 eigenbetriebsähnliche Einrichtung kein separater Betriebsausschuss zu bilden ist,
125 vielmehr auch ein anderer Ausschuss diese Aufgabe wahrnehmen kann. Außerdem
126 ist die Rechtsfrage, ob gleichwohl ein gesonderter Betriebsausschuss mit
127 entsprechender Arbeitnehmervertretung gebildet werden kann, nicht geklärt.

128 Aufgrund der von der OGM für die Stadt Oberhausen erbrachten Leistungen kann
129 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne von § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO
130 NRW, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und
131 Gemeindeverbänden dient, in Betracht gezogen werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Allerdings bestehen auch Leistungsbeziehungen der OGM mit anderen Beteiligungsgesellschaften der Stadt, wie zum Beispiel der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Der Wortlaut des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO NRW ist auf die Leistungen für die Kernverwaltung bezogen, so dass eine andere Würdigung als wirtschaftliche Tätigkeit gerechtfertigt sein kann, wenn Aufgaben für andere rechtlich selbstständige Unternehmen im Konzern Stadt übernommen werden. Bei dieser Würdigung ist auch nicht der aktuelle Umfang der Tätigkeit allein erheblich, weil die Formulierung in § 107 Abs.1 GO NRW „darf sich wirtschaftlich betätigen“ deutlich macht, dass die wirtschaftliche Betätigung sich nicht in dem organisatorischen Gründungsakt erschöpft, sondern auf Dauer angelegt ist (Cronauge, Kommunalrecht § 107 II 1). Daher ist zu berücksichtigen, dass die Erbringung von Leistungen für andere Unternehmen mit städtischer Beteiligung auch auf die Zukunft ausgerichtet ist und durch das Bestehen der aktuellen Leistungsbeziehungen bereits angelegt wird.

Somit kann in der Abgrenzung des Eigenbetriebs von einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung das Vorliegen einer für die Begründung eines Eigenbetriebs erforderlichen wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW vertretbar begründet werden.

Die weiteren Anforderungen für eine wirtschaftliche Betätigung in § 107 Abs. 1 S.1 GO NRW; und zwar die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks und das angemessene Verhältnis der Betätigung zur Leistungsfähigkeit der Kommune sind ohne weiteres erfüllt. Der Eigenbetrieb übernimmt ausschließlich Aufgaben, die gegenwärtig die OGM wahrnimmt.

3.2. Durchführung einer Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

Obwohl die Erfüllung von Aufgaben der OGM durch den Eigenbetrieb fortgesetzt wird, ist der Rat der Stadt gemäß § 107 Abs. 5 S. 1 GO NRW auf Grundlage einer Marktanalyse vor der Gründung des Eigenbetriebs über die Auswirkungen auf die örtliche Wirtschaft und das Handwerk zu unterrichten. Die Handwerkskammer Düsseldorf, der Kreishandwerkerschaft Mülheim/Oberhausen, der Industrie- und Handelskammer sowie die für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften konnten gemäß § 107 Abs. 5 S. 2 GO NRW Stellungnahmen zu der Marktanalyse abgeben, die als Anlage 5 beigefügt ist. In den eingegangenen Stellungnahmen werden keine Bedenken gegen die Übertragung von Aufgaben der OGM auf einen Eigenbetrieb erhoben.

3.3. Wesentliche Eckpunkte der Betriebssatzung

3.3.1. Name des Eigenbetriebes

Aktuell ist noch kein Name für den Eigenbetrieb festgelegt worden; insofern sieht der Satzungsentwurf sowie die Entwürfe der weiteren Vertragswerke

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

170 den Arbeitstitel „Eigenbetrieb Gebäudemanagement und Grün (EB GMG)“
171 vor.

172 Der Oberbürgermeister beabsichtigt, zum Zwecke der Namensfindung
173 einen Ideenwettbewerb unter den zukünftigen Beschäftigten des
174 Eigenbetriebes auszuschreiben. Der Oberbürgermeister wird dem Rat
175 einen Vorschlag zur abschließenden Beschlussfassung unterbreiten.

176 **3.3.2. Betriebsleitung**

177 *Bezüglich der Details zur Besetzung der Betriebsleitung wird auf die*
178 *Beschlussvorlage DS B/16/5747-01 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung*
179 *des Rates der Stadt am 22.06.2020 verwiesen; Personalangelegenheiten*
180 *sind grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln.*

181 Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs soll aus höchstens zwei Personen
182 bestehen. Da der Eigenbetrieb gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW im Falle
183 einer mehrköpfigen Betriebsleitung bei allen Geschäften der laufenden
184 Betriebsführung gemeinschaftlich vertreten wird, wird zur Sicherstellung der
185 Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebs für jedes Mitglied der Betriebsleitung
186 ein/e Abwesenheitsvertreter/in bestellt.

187 Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird mit Zustimmung
188 des Betriebsausschusses durch eine Dienstanweisung des
189 Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs.4 EigVO NRW geregelt. Der Erlass
190 einer Dienstanweisung wird bis Bildung eines Betriebsausschusses
191 zurückgestellt.

192 **3.3.3. Rat der Stadt**

193 Die Betriebssatzung verweist auf die Zuständigkeit des Rates der Stadt, die
194 dieser nicht übertragen kann:

- 195 - Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- 196 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- 197 - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des
- 198 Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, Entlastung des
- 199 Betriebsausschusses
- 200 - Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt

201 Als auf die Zukunft gerichtetes Steuerungsinstrument steht dem Rat der
202 Stadt die Entscheidung über den Wirtschaftsplan zu. Darüber hinaus ist
203 durch die Betriebssatzung dem Rat der Stadt vorbehalten, operative und
204 strategische Zielsetzungen für den Betrieb festzulegen und deren
205 Einrichtung zu überprüfen. Diese Kompetenz ist für die Steuerung des
206 Eigenbetriebs erheblich, da keine einzelnen konkreten

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

207 Leistungsbeziehungen zwischen der Kernverwaltung und dem Eigenbetrieb
208 bestehen, sondern der Eigenbetrieb einen Zuschuss zur Erfüllung seiner
209 Aufgaben erhält.

210 **3.3.4. Betriebsausschuss**

211 ***Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses***

212 Gemäß § 114 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW bildet
213 der Rat für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Zwar ergibt sich
214 dies bereits aus grundlegenden Bestimmungen in § 114 Abs. 2 S. 2 und 3
215 GO NRW, aber § 5 Abs. 1 EigVO NRW legt diese Verpflichtung noch
216 einmal ausdrücklich fest. Aus dieser Regelung ergibt sich eindeutig, dass
217 der Rat die Aufgaben des Betriebsausschusses weder durch einen anderen
218 Ausschuss wahrnehmen lassen, noch diese selbst übernehmen kann (vgl.
219 Müller, Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 5
220 EigVO Anm. 5).

221 Nach § 5 Abs. 2 EigVO NRW sind in der Betriebssatzung Regelungen über
222 die Zusammensetzung des Betriebsausschusses zu treffen. Hier ist die
223 Größe des Ausschusses festzulegen, wobei dem Rat der Stadt ein
224 Organisationsermessen eingeräumt ist, das nur durch den
225 Spiegelbildgrundsatz und dem Willkürverbot begrenzt ist.

226 Da der Eigenbetrieb über mehr als 50 Beschäftigte verfügt, sind gemäß §
227 114 Abs. 3 S. 1 GO NRW ein Drittel der Sitze des Betriebsausschusses
228 durch Beschäftigte zu besetzen. Die Zahl der in der Betriebssatzung
229 festzulegenden Betriebsausschussmitglieder muss durch drei teilbar sein (§
230 114 Abs. 3 S.2 GO NRW).

231 Die Belegschaftsvertreter/innen werden vom Rat der Stadt auf der
232 Grundlage eines Vorschlags der Beschäftigten gewählt, der mindestens die
233 doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder umfassen muss. Durch die
234 Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) wird das Verfahren geregelt, nach
235 dem der Vorschlag der Beschäftigten für die Besetzung des
236 Betriebsausschusses zu ermitteln ist.

237 Die Vertreter/innen aus dem Rat der Stadt werden nach der Regelung des
238 § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Kommt es nicht zu einer Einigung über
239 einen einheitlichen Wahlvorschlag, so wird nach den Grundsätzen der
240 Verhältnisswahl über die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen
241 abgestimmt. Die Zuteilung erfolgt nach dem Proportionalverfahren nach
242 Hare-Niemeyer.

243 Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben
244 gemäß § 5 Abs. 6 S. 4 EigVO NRW vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

245 Da der Eigenbetrieb sein operatives Geschäft zum 01.01.2021 und somit in
246 der Wahlzeit des nächsten Rates der Stadt aufnehmen wird, ist
247 vorgesehen, dass zur Abbildung der dann vorherrschenden
248 Mehrheitsverhältnisse die Besetzung der Mandate im Betriebsausschuss
249 erst nach der Kommunalwahl 2020 und der Neukonstituierung des Rates
250 erfolgen soll (siehe Beschlusspunkt 6 A3).

251 ***Besetzung des Ausschussvorsitzes***

252 Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt regelmäßig in der
253 konstituierenden Sitzung des Rates zu Beginn der Wahlperiode unter
254 Anwendung eines der in § 58 Abs. 5 GO NRW geregelten Verfahren. Nach
255 dem sogenannten Einigungsverfahren gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW
256 ist für die Verteilung der Ausschussvorsitze eine Einigung der Fraktionen
257 ausreichend, der ein Fünftel der Ratsmitglieder nicht widerspricht. Soweit
258 eine Einigung nicht zustande kommt, werden die Ausschussvorsitze im sog.
259 Zugriffsverfahren nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren gemäß
260 § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 GO NRW zugeteilt. In der Reihenfolge der
261 Höchstzahlen, die sich aus der Division der Mitgliederzahlen der Fraktionen
262 durch 1,2,3 usw. ergeben, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze
263 zugeordnet.

264 ***Zuständigkeit des Betriebsausschusses***

265 Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, über die der Rat
266 Stadt entscheidet. Beschlusskompetenzen ergeben sich aus der EigVO
267 NRW und können durch die Betriebssatzung im Rahmen der gesetzlichen
268 Vorschriften begründet werden.

269 Soweit bereits vergleichbare Regelungen Gegenstand der
270 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt den den/die
271 Oberbürgermeister/in (Zuständigkeitsordnung) bestehen, orientiert sich die
272 Satzung an den dort festgelegten Wertgrenzen.

273 Bei Zuständigkeit für die Vergabe von Planungs- und Baumaßnahmen ist
274 zur Klarstellung hervorzuheben, dass die Zuständigkeit nur für Maßnahmen
275 an Gebäuden und Grundstücken beschränkt ist, die dem Sondervermögen
276 des Eigenbetriebs zugeordnet sind. Nur diese Investitionen sind
277 Gegenstand des Wirtschaftsplans, während die Baumaßnahmen für die
278 Bauherrin Stadt Oberhausen im investiven Teil des Kernhaushalts
279 veranschlagt werden. Daher bleibt für diese Maßnahmen nach der
280 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt und den/die
281 Oberbürgermeister/in der Finanz- und Personalausschuss im Rahmen der
282 in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen zuständig.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

283 In Personalangelegenheiten können dem Betriebsausschuss keine
284 Zuständigkeiten übertragen werden. Nachdem durch eine Änderung der
285 Eigenbetriebsverordnung im Jahr 2009 über die personalrechtliche
286 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters hinaus allein der Betriebsleitung
287 gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW durch die Hauptsatzung
288 personalrechtliche Befugnisse übertragen werden können, scheidet eine
289 Zuweisung an den Betriebsausschuss aus (Jürgen Müller, Praxis der
290 Kommunalverwaltung NW, Kommentierung der Eigenbetriebs-verordnung §
291 6 Anm. 6).

292 **3.4. Personalvertretung des Eigenbetriebs**

293 Nach § 1 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist für Kommunen
294 bestimmt, dass die Verwaltung, die Eigenbetriebe und die Schulen eine
295 gemeinsame Dienststelle bilden. Durch § 1 Abs. 3 LPVG wird die Möglichkeit
296 eröffnet, dass die oberste Dienstbehörde Teile einer Dienststelle zu selbstständigen
297 Dienststellen erklären kann, sofern diesem Teil organisatorische und personelle
298 selbstständige Regelungskompetenzen zugewiesen sind. Diese Voraussetzungen
299 treffen auf den Eigenbetrieb zu. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift
300 ist der Rat der Stadt (Havers/Giesen; LPVG Kommentar, 2017, § 1 Randnr. 49).

301 Somit obliegt es dem Rat der Stadt einen Beschluss zur Erklärung des
302 Eigenbetriebs als eigene Dienststelle zu fassen (Beschlusspunkt 6 C1). Unter den
303 Maßgaben des § 13 ff. LPVG kann für diese Dienststelle ein eigener (Teil-)
304 Personalrat gewählt werden.

305 Hinsichtlich des notwendigen Übergangsmandats des städtischen Personalrats bis
306 zur Konstituierung eines noch zu wählenden Teilpersonalrates für die Dienststelle
307 Eigenbetrieb wird auf Ziffer 5.3 der Begründung sowie die Ausführungen von PwC
308 (Anlage 6, Seite 11, Kapitel III Ziffer 4) verwiesen.

309 **3.5. Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz**

310 Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes
311 sowie die Umsetzung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem
312 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) obliegen den jeweiligen Dienststellen.

313 Nach der Definition des § 2 Abs. 1 Nr. 2 LGG NRW sind (unabhängig von der
314 Beschlussfassung 6 C1) auch Eigenbetriebe der Gemeinden Dienststellen im Sinne
315 dieses Gesetzes. Insofern ist es zwingend erforderlich, dass der zukünftige
316 Eigenbetrieb, der u.a. die Aufgaben und das Personal der OGM übernimmt, auch
317 die dortigen Gleichstellungsaufgaben wahrnimmt. Eine Aufgabenteilung oder
318 Aufgabenhierarchie der Gleichstellungsstellen untereinander sieht das LGG NRW
319 nicht vor.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

320 Die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung nach dem LGG NRW wird durch die
321 Bestellung einer/s Gleichstellungsbeauftragten für den Eigenbetrieb übergangslos
322 sichergestellt.

323 **3.6. Finanzierung des Eigenbetriebs und Stammkapital**

324 Die Eigenbetriebsverordnung NRW hat in ihren Vorschriften die Leistungsfähigkeit
325 des Betriebes zum Ziel, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann. Diese
326 Ausrichtung kommt insbesondere durch § 10 Abs. 2 S.1 Eigenbetriebsverordnung
327 zum Ausdruck, wonach Leistungen des Eigenbetriebs an die Gemeinde
328 angemessen zu vergüten sind. Folglich sind Grundlagen für die Finanzierung des
329 Eigenbetriebs in der Betriebssatzung zu regeln. Zwischen dem Eigenbetrieb und
330 der Stadt soll im Rahmen der Aufgabenerfüllung keine Abrechnung einzelner
331 Leistungen erfolgen, vielmehr erhält der Eigenbetrieb einen Zuschuss aus dem
332 Kernhaushalt.

333 Grundsätzlich bemisst sich der Zuschuss an der Ausrichtung der heutigen
334 Kostenstruktur der OGM für die Aufgabenfelder, die auf den Eigenbetrieb
335 übergehen. Außerdem sind für den Zuschuss die Kosten zu berücksichtigen, die
336 sich aus der Integration des strategischen Immobilienmanagements und der
337 Friedhofsverwaltung der Stadt ergeben.

338 Der Umfang der Leistungserbringung für die Verwaltung ergibt sich gegenwärtig
339 aus den Leistungsverträgen, insbesondere aus dem Leistungsverzeichnis des
340 Vertrages über das Immobilien-/Flächenmanagement der Stadt Oberhausen. Die
341 Leistungsverzeichnisse und –verträge sind vom Rat der Stadt mit den Drucksachen
342 B/15/2892-01 und B/15/2892-02 am 30.09.2013 beschlossen worden; die
343 entsprechenden Vertragswerke und Leistungsverzeichnisse sind im allris-System
344 unter den vorgenannten Drucksachennummern einsehbar.

345 Diese Verträge mit der OGM sind zum 31.12.2021 gekündigt und werden für die
346 Restlaufzeit aufgehoben. Der Leistungsumfang und –standard, der sich aus den
347 Leistungsverzeichnissen ergibt, wird als operative Zielsetzung des Eigenbetriebs
348 entsprechend § 4 S. 2 des Satzungsentwurfes durch den Rat der Stadt festgelegt.

349 Gemäß § 9 Abs. 2 EigVO NRW ist in der Betriebssatzung das Stammkapital
350 festzusetzen, das eine angemessene Eigenkapitalausstattung sicherstellt. In
351 diesem Zusammenhang ist die grundsätzliche Gewährleistung des
352 Geschäftsbetriebs durch einen Zuschuss zu berücksichtigen. Außerhalb dieser
353 Finanzierungsgrundlage ist es erforderlich, Eigenkapital zur Verfügung zu stellen.

354 Es ist vorgesehen, das Eigenkapital des Eigenbetriebes primär durch Sacheinlagen
355 des im Rahmen der angestrebten Übertragung nach dem Umwandlungsgesetz
356 erhaltenen betriebsnotwendigen Anlagevermögens (Betriebs- und
357 Geschäftsausstattung; betriebsnotwendige Immobilien wie Betriebshöfe oder

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

358 Leichenhallen und Kapellen etc. unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen
359 Auskunft der Finanzverwaltung) und somit ohne weitere monetäre Belastung des
360 städtischen Haushalts darzustellen.

361 **3.7. Anzeigeverfahren Bezirksregierung**

362 Die Entscheidung über die Gründung eines Eigenbetriebs ist gemäß § 115 S. 1
363 Buchst. f GO NRW der Bezirksregierung als Kommunalaufsichtsbehörde
364 spätestens sechs Wochen vor Vollzug der Entscheidung anzuzeigen.

365 Die wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für
366 den zu errichtenden Eigenbetrieb, insbesondere die Betriebssatzung und die
367 Auswirkungen auf den Haushalt, sind im Vorfeld des Beschlusses mit der
368 Bezirksregierung –zuletzt im Rahmen einer Videokonferenz am 25.05.2020- erörtert
369 worden. Die Bezirksregierung sah auf Grundlage des aktuellen Verfahrensstandes
370 keine Bedenken gegen das vorgesehene Vorgehen und erwartet mit
371 fortschreitendem Erkenntnisstand weitere Konkretisierungen der Bilanz- und
372 Ergebniseffekte. Sie hat angekündigt, das Verfahren weiterhin positiv zu begleiten.

373 **3.8. Anpassung der Zuständigkeitsordnung**

374 Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den/die
375 Oberbürgermeisterin vom 18.11.2018 ist zu ergänzen und anzupassen. Die Anzahl
376 der Ausschüsse, die Gegenstand der Zuständigkeitsordnungen sind, erhöht sich auf
377 12 Ausschüsse. Die Anpassung der Zuständigkeitsordnung erfolgt in einer
378 gesonderten Beschlussvorlage nach der Kommunalwahl / Konstituierung des neuen
379 Rates.

380 **3.9. Beteiligungen**

381 Die OGM hält zwei Anteile an der Energiegenossenschaft des Handwerks.
382 Aufgrund der Aufgabenübertragung an die Stadt ist ein Eintritt der Stadt in die
383 Energiegenossenschaft notwendig, um dem Zweck der Mitgliedschaft Rechnung zu
384 tragen.

385 Im Übrigen sind keine Veränderungen im Rahmen der Beteiligungsverhältnisse
386 durch die Errichtung des Eigenbetriebs erforderlich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

388 4. Aufbauorganisation des Eigenbetriebes

389 Die Aufbauorganisation bildet das hierarchische Gerüst eines Unternehmens oder einer
390 anderen Organisation, da sie die Rahmenbedingungen dafür festlegt, welche Aufgaben
391 von welchen Personen oder Abteilungen übernommen werden.

392 Um eine nachhaltig wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen muss jede
393 Form der Aufbauorganisation zukunftsgerichtet die Steuerung der Leistungen und
394 transparente Zielsetzungen ermöglichen.

395 Hierzu gehören:

- 396 ► eine klare Produktverantwortung, um Steuerungsverantwortung zu verankern,
- 397 ► ein kombiniertes Fach- und Finanzcontrolling, um die Leistungen adäquat zu steuern,
- 398 ► eine sachgerechte, aufgabenbezogene Bündelung von Aufgaben, die Synergien
399 entstehen lässt und den Aufgabenbezug transparent nach ‚innen‘ und ‚außen‘
400 darstellbar macht,
- 401 ► klare Zuständigkeiten innerhalb der Organisation, um eine adäquate Berücksichtigung
402 zukünftiger Herausforderungen zu gewährleisten und diesen adäquat begegnen zu
403 können sowie
- 404 ► bürger/kundenorientiert ausgerichtet zu sein.

405 Dies beinhaltet:

- 406 ► für den Bürger/Verwaltungsmitarbeiter klare Verantwortungen sowohl auf der
407 Sachbearbeitungsebene als auch in der Linienfunktion,
- 408 ► den Einsatz der Kompetenzen (Qualifikationen) der Fachkräfte optimal zu ermöglichen,
- 409 ► Vernetzung und funktionierende Zusammenarbeit zu fördern und Schnittstellen zu
410 vermeiden oder zumindest transparent und verbindlich zu gestalten.

411 Hierzu gehört, dass

- 412 ► Schnittstellen klar ausgestaltet werden können,
- 413 ► eine transparente Kommunikationsstruktur innerhalb von Organisationseinheiten und
414 zwischen diesen möglich ist,
- 415 ► Querschnittsaufgaben gut mit Spezialsachgebieten verzahnt sind, um die übergreifende
416 Steuerung nicht vom Tagesgeschäft abzukoppeln sowie
- 417 ► die Größe der Organisationseinheiten und Arbeitsmenge passend und steuerbar
418 gestaltet wird.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

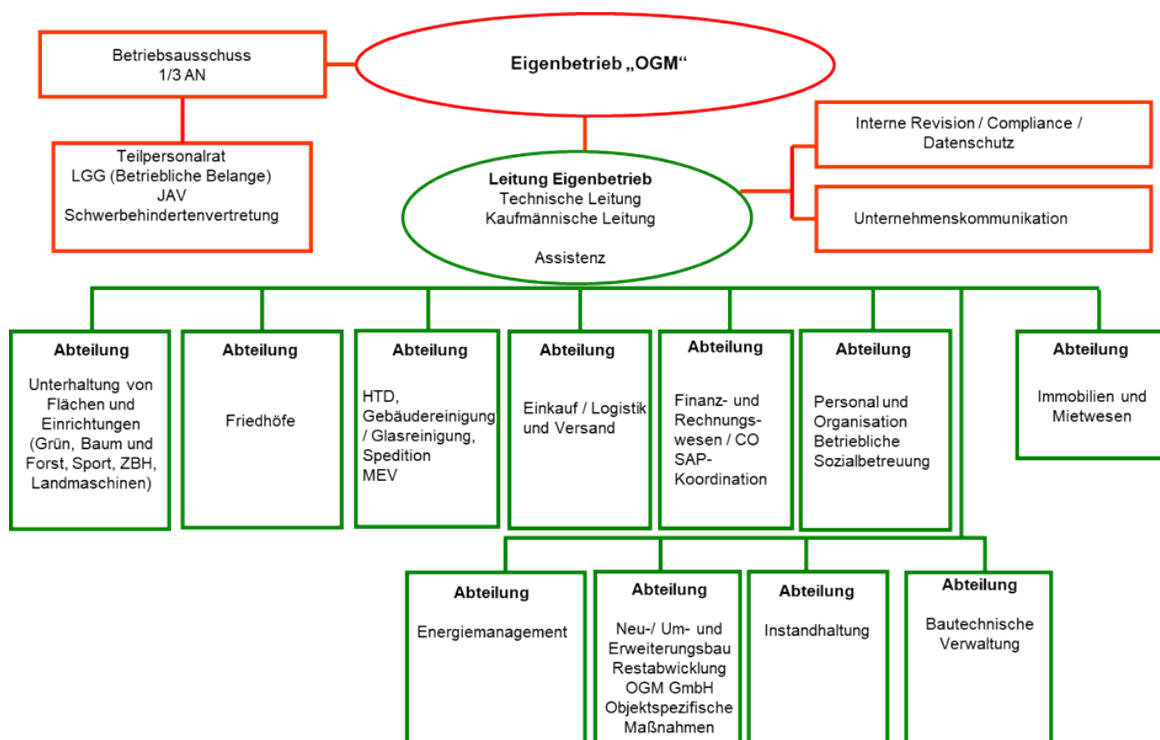
- 420 Hierfür ist es erforderlich, dass
- 421 ► die Vertretung qualifiziert regelbar und fachlich angemessen ist,
- 422 ► Leitungsspannen und Teamgrößen adäquat sind,
- 423 ► möglichst flache Hierarchien bestehen sowie
- 424 ► kurze Dienstwege und real kurze Wege ermöglicht werden, damit die Organisationsform
- 425 von der Mitarbeiterschaft akzeptiert wird.
- 426 Zur Gestaltung der Aufbauorganisation des neuen Eigenbetriebes wurden im Rahmen der
- 427 Stellenbildung bzw. Abteilungsbildung (Spezialisierung) die organisatorischen Einheiten
- 428 nach Maßgabe ihrer Kompetenzen voneinander abgegrenzt und durch
- 429 Handlungsbeziehungen miteinander verknüpft.
- 430 Je nach Art dieser Abgrenzung und Verknüpfung (Leitungssystem) können sich
- 431 unterschiedliche Organisationsstrukturen ergeben.
- 432 Bei der erarbeiteten Organisationsform des Eigenbetriebes handelt es sich um eine
- 433 verrichtungsorientierte Struktur, bei welcher die Einheiten und Abteilungen nach
- 434 Tätigkeiten und Funktionen aufgeteilt sind.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

4.1. Modell Beschlussvorschlag 1

Nachfolgend wird die Aufbauorganisation des zukünftigen Eigenbetriebes nach Beschlussvorschlag 1 abgebildet und dargestellt, welche Geschäftsfelder ab dem 01.01.2021 dort angesiedelt sind.

Abbildung: Aufbauorganisation Eigenbetrieb



Details zur Aufbauorganisation sowie den Leistungsinhalten der einzelnen Abteilungen sind Anlage 4 zu entnehmen.

4.2. Modell Beschlussvorschläge 3 bis 5

Aufgrund der Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofes am 13.02.2020 ergeben sich im Hinblick auf § 6a Grunderwerbsteuergesetz „Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern“ weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Diese Möglichkeiten wurden insbesondere in Bezug auf die Grundstücksübertragungen geprüft.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Tarifvertragsparteien zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Überleitungsverträge sollen nunmehr insbesondere zur Vermeidung von Doppelstrukturen und der daraus resultierenden Kosten auch die Leistungsbereiche Bäderwesen, Tiergehege, Restabwicklung Baumaßnahmen sowie die Verwaltung eigener Immobilien, somit der vollständige Betrieb der OGM,

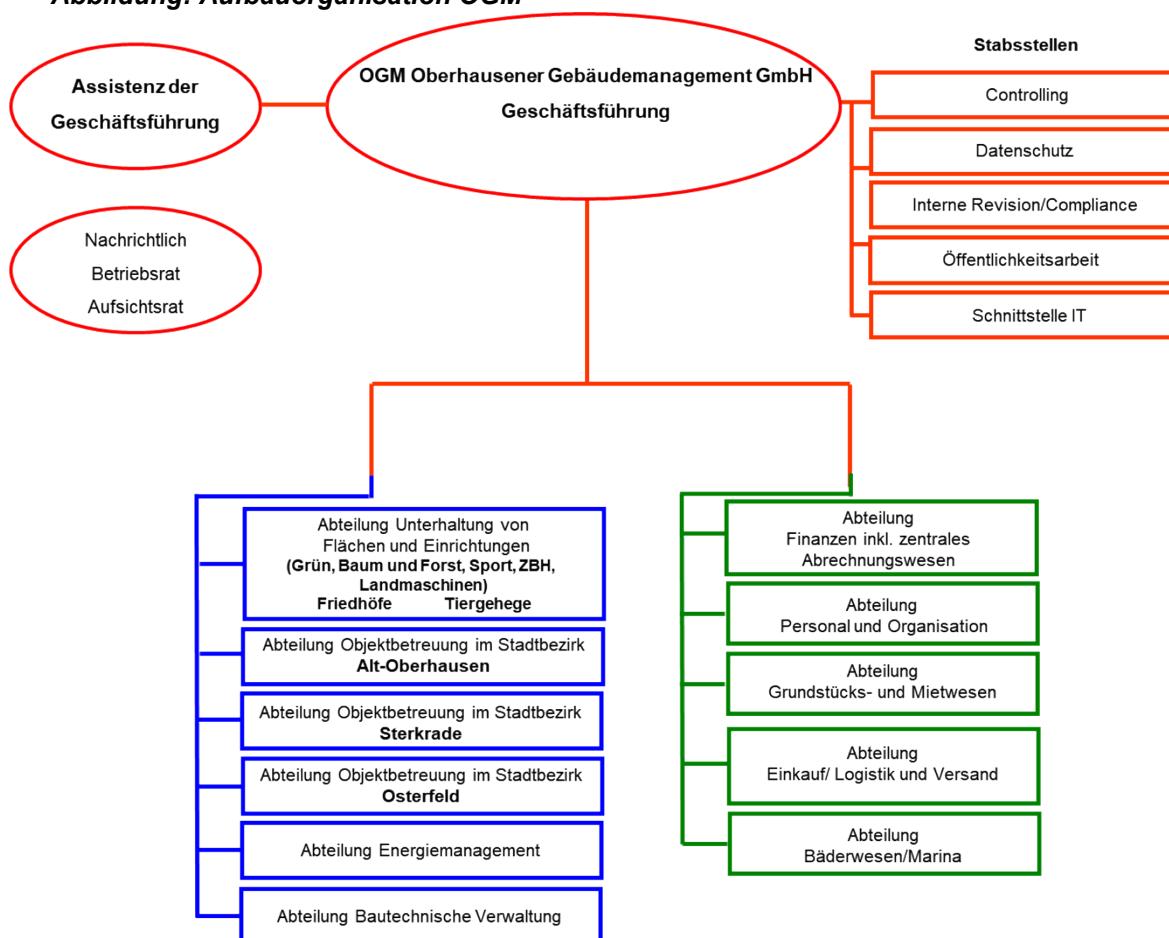
Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

inklusive der Betriebs- und Geschäftsausstattung per Ratsbeschluss zum 01.01.2021 auf die Stadt / den Eigenbetrieb übergehen (Beschlussvorschlag 3).

Das betriebsnotwendige unbewegliche Anlagevermögen wie beispielsweise Bäder, Leichenhallen, Kapellen oder Betriebshöfe sollen vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung in das Eigentum des Eigenbetriebes übertragen werden (Beschlussvorschlag 4). Ggf. wird gem. Beschlussvorschlag 5 auch das nichtbetriebsnotwendige Immobilienvermögen auf die Stadt bzw. den Eigenbetrieb übertragen, woraus sich aber keine weiteren Auswirkungen auf dessen Aufbauorganisation ergeben.

Demnach erfolgt eine Änderung der oben beschriebenen Aufbauorganisation. Die bisher in der OGM bestehende Aufbauorganisation soll zunächst beibehalten und die bisherigen städtischen Organisationseinheiten für das Friedhofswesen (aus Bereich 2-4 / Bürgerservice und Öffentliche Ordnung) sowie das Strategische Immobilien Management (Bereich 0-7 / SIM) integriert werden.

Abbildung: Aufbauorganisation OGM



Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

472 **4.3. Leistungsumfang / Leistungsverzeichnisse**

473 Die zukünftig durch den Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen sollen im
474 Vergleich zum Status Quo in einem ersten Schritt zunächst weitgehend quantitativ
475 und qualitativ unverändert bleiben; auf die Definition neuer Leistungsverzeichnisse
476 wird daher zunächst verzichtet. Der erste Handlungs- bzw. Pflichtenrahmen wird
477 entsprechend durch die derzeit mit der OGM bestehenden Verträge bzw.
478 Regelungen vorgegeben.

479 Darüber hinaus werden die aktuellen Leistungen aus den städtischen Bereichen der
480 Friedhofsverwaltung und des strategischen Immobilienmanagements Bestandteil
481 der Leistungen des Eigenbetriebs.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

483 5. Arbeitsrechtliche Aspekte

484 5.1. Integration von Mitarbeitern/innen in den EB GMG

485 5.1.1. Tarifbeschäftigte der OGM und Tarifbeschäftigte der Stadt 486 Oberhausen

487 Angesichts der Aufgabenverteilung des Eigenbetriebes (s.o.) werden
488 Tarifbeschäftigte der OGM und zu einem geringeren Anteil Tarifbeschäftigte
489 der Stadtverwaltung zum 01.01.2021 im neuen EB GMG zusammengeführt.

490 Diese umfassende personalwirtschaftliche Maßnahme betrifft insgesamt rd.
491 593 Personen. Darunter rd. 17 Tarifbeschäftigte und Beamte/innen der
492 Kernverwaltung, die in den Bereichen

- 493 • SIM, Bereich 0-7
- 494 • Friedhofsverwaltung, Bereich 2-4

495 tätig sind, weitere 504 Mitarbeiter/innen sind bei der OGM in folgenden
496 Aufgabengebieten tätig:

- 497 • Grünflächenunterhaltung,
- 498 • Straßenbegleitgrün,
- 499 • Baum- und Forstverwaltung,
- 500 • Sportflächenunterhaltung,
- 501 • kommunalen Friedhöfe,
- 502 • Landmaschinenwerkstatt,
- 503 • zentrale Betriebshof,
- 504 • haustechnischen Dienstleistungen,
- 505 • Glasreinigung,
- 506 • Gebäudereinigung,
- 507 • Speditionsdienste,
- 508 • Zentraleinkauf,
- 509 • Logistik und der Versand,
- 510 • Druck und Grafik,
- 511 • Energiemanagement,
- 512 • Grundstücks- und Mietwesen,
- 513 • Bauwesen,
- 514 • bautechnische Verwaltung,
- 515 • Finanz- und Rechnungswesen,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 516 • Personal- und Organisationswesen sowie
- 517 • Unternehmenskommunikation.

518 Weitere 72 Mitarbeiter/innen sind bei der OGM in den Leistungsbereichen

- 519 • Bäderwesen,
- 520 • Tiergehege sowie
- 521 • Verwaltung eigener Immobilien und
- 522 • entsprechenden Verwaltungsstrukturen / Querschnittsaufgaben
- 523 tätig.

524 Im Zuge der Projektplanung wurde mit den Personalvertretungen

525 abgestimmt, dass die Tarifbeschäftigten der OGM im Wege eines

526 Überleitungstarifvertrages sowie einer Gesamtzusage der Stadt

527 Oberhausen zum Überleitungstarifvertrag in den Eigenbetrieb integriert

528 werden. Durch diese Überleitungsregularien werden die derzeitigen OGM-

529 Beschäftigten vor allem wesentliche arbeitsrechtliche Folgen, die an einen

530 rechtmäßigen Personalübergang geknüpft sind (s. hierzu 5.1.11.

531 Besonderheiten des (Teil-) Betriebsübergangs), in den vorliegenden,

532 konkreten Überleitungsprozess implementiert. Im Übrigen werden

533 Rahmenbedingungen der zukünftigen Zusammenarbeit manifestiert.

534 Flankiert werden diese Rahmenbedingungen durch eine Verpflichtungs-

535 und Selbstbindungserklärung (nachfolgend Gesamtzusage) der Stadt

536 Oberhausen.

537 **5.1.2. Überleitungstarifvertrag**

538 Mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Gewerkschaft

539 ver.di als betroffenen Tarifvertragsparteien wurde eine Verständigung über

540 die im Folgenden beschriebenen wichtigsten Inhalte der Überleitung erzielt.

541 Der vollständige Wortlaut des Entwurfs des Überleitungstarifvertrages ist

542 der Anlage **2** zu entnehmen.

543 ***Wesentliche Inhalte des Überleitungstarifvertrages:***

- 544 • Die Regelungen des Überleitungstarifvertrages gelten für alle
- 545 übergeleiteten Beschäftigten.
- 546 • Alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in den betroffenen
- 547 Aufgabenbereichen werden übernommen.
- 548 • Alle Beschäftigungs- und Dienstzeiten werden übernommen.
- 549 • Im Eigenbetrieb findet der TV-V Anwendung. Für städtische
- 550 Tarifbeschäftigte, die zum Stichtag 01.01.2021 übergeleitet werden,
- 551 findet § 22a TV-V Anwendung. Wird eine Umsetzung städtischer
- 552 Tarifbeschäftigter in den Eigenbetrieb nach dem Stichtag

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

vorgenommen, erfolgt eine direkte Eingruppierung in den TV-V, ohne dass der § 22a TV-V Wirkung entfaltet.

5.1.3. Übernahme der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

Der Eigenbetrieb wird am 01.01.2021 in alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der betroffenen Beschäftigten eintreten. Dabei bleibt es für die übergeleiteten Beschäftigten, soweit es möglich ist, bei der Wahrnehmung der Tätigkeiten, welche diese vor dem Übergang ihrer Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf den Eigenbetrieb zu erledigen hatten. Kann diese Zusage im Einzelfall aus wichtigen betrieblichen Gründen nicht aufrechterhalten werden, so wird Einvernehmlichkeit angestrebt. Die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs- und Bewährungszeiten sollen vollinhaltlich anerkannt werden. Gleiches gilt für die individuell vereinbarten Arbeitszeitregelungen und deren Ausgestaltung.

5.1.4. Anwendung des TV-V

Der Tarifvertrag für kommunale Versorgungsbetriebe (TV-V) wird für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes angewendet. Zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommende Mitarbeiter/innen, die nicht aufgrund von Neuzuordnungen von Aufgaben in den Eigenbetrieb wechseln, sondern sich direkt auf Stellenausschreibungen des Eigenbetriebes bewerben, werden nicht nach den Regelungen des § 22a TV-V übergeleitet, sondern direkt in die in der Stellenausschreibung genannte Entgeltgruppe eingruppiert.

Der Abschluss eines entsprechenden landesbezirklichen Tarifvertrages wurde von den Tarifvertragsparteien im Entwurf des Überleitungstarifvertrages (§ 3 Abs. 1) zugesagt.

5.1.5. Mitgliedschaft in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV NW)

Die Stadt Oberhausen und die OGM sind Mitglieder in der RZVK. Die zum 01.01.2021 übergeleiteten Beschäftigten werden in der bisherigen Weise weiter versichert. Die Stadt Oberhausen wird im Rahmen des Überleitungstarifvertrages (§ 3 Abs. 3) auch zukünftig den Verbleib im KAV NW zusichern und damit die Aufrechterhaltung einer verbandstarifvertraglichen Bindung auch für den Eigenbetrieb gewährleisten.

5.1.6. Gesamtzusage

Mit dem Personalrat der Stadt sowie dem Betriebsrat der OGM wurde eine Verständigung über die im Folgenden beschriebenen Inhalte der

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

590 Gesamtzusage erzielt, die im vollen Wortlaut der Anlage **3** entnommen
591 werden kann.

592 **Wesentliche Inhalte der Gesamtzusage:**

- 593 • Zur optimalen Nutzung der Qualifikations- und Erfahrungsprofile der
594 übergeleiteten Beschäftigten bleibt es, soweit wie möglich, beim
595 bisherigen Aufgabenzuschnitt.
- 596 • Betriebsbedingte Kündigungen/ Rückgruppierungen sind
597 ausgeschlossen.
- 598 • Dienstort bleibt das Gemeindegebiet Oberhausen.
- 599 • Für einen Zeitraum von 5 Jahren werden für den übergeleiteten
600 Personenkreis keine weiteren Betriebsübergänge angestrebt.
601 Ausgenommen sind Betriebsübergänge, die daraus resultieren, dass
602 durch Veränderungen im Leistungsspektrum innerhalb der Stadt und
603 ihrer Mehrheitsbeteiligungen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit
604 der Aufgabenerledigung neue Aufgabenzuordnungen erforderlich
605 werden. In diesem Fall oder nach Ablauf der 5-Jahres-Frist wird der
606 übernehmende Aufgabenträger verpflichtet, die Regelungen der
607 Gesamtzusage in Anwendung zu bringen.
- 608 • Grundsätzlich sollen im Eigenbetrieb weiterhin
609 Ausbildungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
610 Auszubildende des Eigenbetriebes können nach erfolgreichem
611 Abschluss ihrer Ausbildung auch bei der Stadtverwaltung
612 Oberhausen eingesetzt werden, sofern ein dienstlicher Bedarf
613 besteht.
- 614 • Für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen keine Versetzungen,
615 die den Widerspruch der betrieblichen Interessenvertretung im
616 Rahmen der Beteiligungsrechte nach dem LPVG auslösen.
- 617 • Ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) wird weiterhin
618 sichergestellt.
- 619 • Zum Stichtag 31.12.2020 bestehende Betriebsvereinbarungen
620 können redaktionell überarbeitet als Dienstvereinbarungen vereinbart
621 werden.
- 622 • Übergeleitete Beschäftigte können im Rahmen der individuellen
623 Voraussetzungen Aus- und Fortbildungsangebote nutzen

624 **5.1.7. Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und Übernahme der**
625 **Auszubildenden**

626 Gegenüber den übergeleiteten Beschäftigten werden keine Kündigungen
627 oder Rückgruppierungen aus betriebsbedingten Gründen angestrebt. Die
628 Auszubildenden der OGM sollen nach Abschluss ihrer Ausbildung die

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

629 Zusage für eine Übernahme erhalten. Ausbildungskapazitäten sollen auch
630 zukünftig vorgehalten werden.

631 **5.1.8. Personalwirtschaftliche Festigung der Eigenbetriebsstruktur**

632 Grundsätzlich werden in einem Zeitraum von fünf Jahren keine neuen
633 Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen angestrebt, die
634 Rechtsfolgen des § 613a BGB für die übergeleiteten Beschäftigten
635 auslösen. Ausgenommen hiervon sind etwaige Betriebsübergänge, die
636 daraus resultieren, dass durch Veränderungen im Leistungsspektrum
637 innerhalb des Konzerns Stadt zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der
638 Aufgabenerledigung neue Aufgabenzuordnungen innerhalb des Konzerns
639 erforderlich werden. Versetzungen gegen den Willen der betroffenen
640 Beschäftigten sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht erfolgen.

641 **5.1.9. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) /**
642 **Gesundheitsmanagement**

643 Im Eigenbetrieb wird weiterhin ein Betriebliches
644 Eingliederungsmanagement entsprechend den Regelungen in der
645 Betriebsvereinbarung „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ (s. u.
646 Liste der Betriebsvereinbarungen, lfd. Nr. 6) stattfinden. Begonnene BEM-
647 Verfahren werden weitergeführt. Individuelle Regelungen aus
648 abgeschlossenen BEM-Verfahren werden übernommen. Der Eigenbetrieb
649 wird auf die Etablierung eines Gesundheitsmanagements hinarbeiten.
650 Diesbezüglich wird eine Dienstvereinbarung zum Gesundheitsmanagement
651 angestrebt.

652 **5.1.10. Interner Arbeitsmarkt und Weiterbildung**

653 Beschäftigte des Eigenbetriebes und Beschäftigte der Kernverwaltung
654 haben die Möglichkeit, sich auf interne Stellenausschreibungen der
655 Stadtverwaltung oder des Eigenbetriebes zu bewerben und werden im
656 Auswahlverfahren als interne Bewerber/innen gewertet. Die
657 Stadtverwaltung wird gewährleisten, sofern die individuellen
658 Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Beschäftigten des Eigenbetriebes an
659 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des jeweils bei der Stadt
660 Oberhausen gültigen Konzepts teilnehmen können. Dies gilt insbesondere
661 für Fortbildungsmaßnahmen, die bereits bestehende Ausbildungen
662 ergänzen und/oder höher qualifizieren, z.B. Verwaltungslehrgänge I und II,
663 modulare Qualifizierungen, o.ä.. Bereits begonnene
664 Fortbildungsmaßnahmen können unverändert fortgeführt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

5.1.11. Besonderheiten des (Teil-)Betriebsübergangs

Zum Betriebsübergang führen die externen Berater/innen von PwC u.a. Folgendes aus (Anlage 6):

„Der Betriebsübergang ist in § 613a BGB geregelt. Der Zweck der Norm besteht im Schutz der bestehenden Arbeitsverhältnisse, in der Wahrung der Kontinuität der betriebsverfassungsrechtlichen Organe, in der Regelung von Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang und in der Aufrechterhaltung von kollektivrechtlich gewährten Arbeitsbedingungen. Somit hat § 613a BGB sowohl individualrechtliche als auch kollektivrechtliche Auswirkungen.

(...)

Mit der vorgesehenen Übertragung der Aufgaben der OGM in den Bereichen Bautechnische Verwaltung, Beschaffungswesen / sonstige Dienstleistung, Personal und Organisation, Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen sowie der Objektbetreuung auf den einzurichtenden Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit der Tatbestand des Teilbetriebsübergangs gemäß § 613a BGB erfüllt. Dies insbesondere umso mehr, soweit mit der Aufgabenübernahme zugleich die Übernahme wesentlicher beweglicher Betriebsmittel einhergeht und zudem die Stadt Oberhausen – wie vorgesehen - die diesen Bereichen zugeordnete Hauptbelegschaft der OGM übernimmt.

(...)

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nicht gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst werden, sind die Rechtsfolgen des Arbeitgeberwechsels durch einzelvertragliche Bestimmungen zu regeln. Hinweis: Aus Gründen der Praktikabilität sowie im Interesse der Gleichbehandlung ist zu empfehlen, die Rechtssituationen dieser Arbeitnehmer gleichlaufend zu den gemäß § 613a BGB übertragenen Arbeitnehmern abzubilden. (...)

Wichtige Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs sind:

Unterrichtungspflicht

Die betroffenen Tarifbeschäftigten haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, vor dem Betriebsübergang über seine Folgen unterrichtet zu werden. In § 613a Abs. 5 BGB ist die Pflicht zur Unterrichtung der Arbeitnehmer/innen verbindlich geregelt. Die Unterrichtung muss individuell abgefasst sein und vor allem folgende Informationen beinhalten: Zeitpunkt oder geplanter Zeitpunkt des Übergangs, Grund für den Übergang,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

702 Informationen über die Folgen des Übergangs für den/die
703 Tarifbeschäftigte/n in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht,
704 Informationen über die in Aussicht genommenen Maßnahmen hinsichtlich
705 der Tarifbeschäftigten, Widerspruchsrecht der Tarifbeschäftigten, Haftung
706 des bisherigen und des neuen Arbeitgebers für Verbindlichkeiten dem/der
707 Tarifbeschäftigten gegenüber, Verbot von Kündigungen, die wegen des
708 Betriebsübergangs erklärt werden sollen sowie die Weitergeltung
709 betrieblicher Normen (z.B. Betriebsvereinbarungen). Die Rechtsprechung
710 entwickelte hohe Anforderungen an den Betriebsübergang/ die
711 Unterrichtung¹.

712 Im Falle einer fehlerhaften Unterrichtung können sich erhebliche Folgen
713 hinsichtlich der Wirksamkeit des Betriebsübergangs, Fristverlängerungen
714 oder Schadensersatzansprüchen ergeben.

715 **Widerspruchsrecht**

716 Nach § 613 a Abs. 6 BGB können betroffene Tarifbeschäftigte dem
717 Übergang des Arbeitsverhältnisses schriftlich widersprechen. Dies hätte
718 dann zur Folge, dass dann das Arbeitsverhältnis mit dem Veräußerer
719 weiterhin bestehen bleibt, so als ob ein Betriebsübergang nicht
720 stattgefunden hätte.

721 In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass dann das bestehende
722 Arbeitsverhältnis mit der OGM aufgrund Aufgabenwegfalls betriebsbedingt
723 nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

724 **Ausschluss von (Änderungs-)Kündigungen**

725 § 613 a Abs. 4 S. 1 BGB verbietet eine Kündigung, die anlässlich oder in
726 Folge des Betriebsübergangs erklärt wird. § 613 a Abs. 4 S. 2 BGB stellt
727 fest, dass das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen
728 Gründen unberührt bleibt.

729 Das Kündigungsverbot gilt für außerordentliche und ordentliche
730 Kündigungen sowie für Änderungskündigungen.

¹BAG, Urteil vom 12.05.1992 – 3 AZR 247/91, BGH, Urteil vom 19.03.2009 – III ZR 106/08, BAG Urteil vom 05.02.2004 – 8 AZR 639/02, BAG, Urteil vom 14.12.2006 – 8 AZR 763/05; Urteil vom 13.07.2006 – 8 AZR 305/05, Urteil vom 27.11.2008 – 8 AZR 174/07; Urteil vom 24.07.2008 – 8 AZR 205/07, BAG, ; Urteil vom 20.03.2008 – 8 AZR 1016/06, BAG, Urteil vom 24.07.2009 – 8 AZR 175/07, Urteil vom 15.02.2007 – 8 AZR 413/06, BAG, Urteil vom 30.09.2004 – 8 AZR 462/03, BAG, Urteil vom 28.10.2004 – 8 AZR 391/03, BAG, Urteil vom 20.03.2003 – 8 AZR 97/02, BAG, Urteil vom 17.12.2009 – 8 AZR 1019/08, BAG, Urteil vom 18.09.2002 – 1 ABR 54/01

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

731

Weitergeltung betrieblicher Normen

732

733

734

735

736

737

§ 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmt, dass betriebliche Normen, die durch den Betriebsübergang zu individualrechtlichen Bestandteilen des Arbeitsverhältnisses wurden, nicht vor Ablauf eines Jahres ab dem Betriebsübergang zu Ungunsten der Arbeitnehmer verändert werden können. Diese Veränderungssperre schützt den Bestand der Rechte und Pflichten der Tarifbeschäftigten.

738

739

Aufgrund des § 130 BetrVG scheidet eine kollektivrechtliche Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen aus.

740

741

742

Allerdings gelten diese als Folge des Betriebsübergangs grundsätzlich (zunächst) individualrechtlich weiter, denn im neu eingerichteten Eigenbetrieb gilt zu diesem Zeitpunkt kein anderes kollektives Recht.

743

744

745

746

747

748

749

Zukünftig mit einem für den Eigenbetrieb zuständigen Teilpersonalrat vereinbarte Dienstvereinbarungen zu identischen Regelungsgegenständen lösen die beschriebene individualrechtliche Fortgeltung der bestehenden Betriebsvereinbarungen aufgrund vorrangiger kollektivrechtlicher Geltung gem. § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB ab. Es ist beabsichtigt, im Eigenbetrieb die bisherigen Betriebsvereinbarungen der OGM bis zu einer Übereinkunft mit dem zu gründenden Teilpersonalrat des Eigenbetriebes fortzuführen.

750

751

752

Folgende Betriebsvereinbarungen der OGM behalten in Ergänzung zum Tarifvertragsrecht und aufgrund der Rechtsfolgen des Betriebsübergangs somit (vorläufig) individualrechtliche Gültigkeit:

Gliederung	Typ	Betriebsvereinbarungen der OGM
1	BV	Altersteilzeitarbeit
2	BV	Arbeitszeitflexibilisierung und Arbeitszeitkonto nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V)
2.1	Anlage	Anlage 1 - Servicezeiten
2.2	Anlage	Anlage 2 – Zeitregelung
2.3	Anlage	Handbuch "Flexible Arbeitszeit"
3	BV	Arbeitsbefreiung, Jubiläumsgeld, Sterbegeld
4	BV	Ausbildungszusage und Übernahme von Ausgebildeten
5	BV	Beschäftigungssicherung
6	BV	Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
7	BV	Sucht

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

8	BV	IT
8.1	ZV IT	SAP-Module
8.2	ZV IT	SAP-HR+Anlagen
8.3	ZV IT	VIA Software
8.4	ZV IT	Ticketsystem Spartacus
8.5	ZV IT	Matrix42
8.6	ZV IT	Einsatz und Anwendung elektronischer Kommunikationssysteme sowie der informationstechnischen Infrastruktur bei der OGM
9	BV	Video
9.1	Anlage	Video - Anlage 1 - Zugangskontrollsystem
9.2	Anlage	Video - Anlage 2 - Zentraler Betriebshof
9.3	Anlage	Video - Anlage 3 - Tiergehege
9.4	Anlage	Video - Anlage 4 - Hallenbad Oberhausen
9.5	Anlage	Video - Anlage 5 - Hallenbad Sterkrade
9.6	Anlage	Video - Anlage 6 - Asylstandorte
9.7	Anlage	Video - Anlage 7 - Friedhöfe
10	BV	Bestimmung der Leistungstiefe im Rahmen der Eigenerstellung oder Drittleistung
10.1	Anlagen	Bestimmung der Leistungstiefe im Rahmen der Eigenerstellung oder Drittleistung Anlagen 1-6
11	BV	Sollstellenplan Grünflächenunterhaltung
12	BV	Verfahrensanleitung bei der Anordnung von Überstunden

753 Die Leitung des Eigenbetriebes wird anstreben, mit dem neu zu wählenden
754 Teilpersonalrat des Eigenbetriebes die vorgenannten individualrechtlich
755 weitergeltenden Regelungen in kollektive Regelungen zu überführen.

756 **5.2. Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte der Stadt Oberhausen**

757 Zum einen werden Beamtinnen und Beamte der Stadt Oberhausen, die derzeit
758 noch der OGM zugewiesen sind, im Eigenbetrieb „Immobilienmanagement und
759 Grün“ tätig sein, zum anderen werden Beamtinnen und Beamte, die bisher in
760 Aufgabenfeldern der Kernverwaltung, die auf den Eigenbetrieb übergehen,
761 eingesetzt sind, ebenfalls zukünftig im Eigenbetrieb tätig sein.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

762 Gemäß § 25 des Landesbeamtengesetzes (LBG NW) handelt es sich hierbei um
763 eine Versetzung zu einer anderen Dienststelle desselben Dienstherrn. Diese
764 Versetzung bedarf nicht der Zustimmung der Beamten/innen, wenn das neue Amt
765 zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das
766 bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Diese
767 Voraussetzungen werden durch die mindestens wertgleiche Versetzung in den
768 Eigenbetrieb erfüllt.

769 Ggf. noch bestehende Zuweisungen zur OGM werden für den betroffenen
770 Personenkreis dann beim Übergang in den Eigenbetrieb nach Abschluss des
771 Beteiligungsverfahrens gem. Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW)
772 zeitgleich aufgehoben.

773 Für städtische Tarifbeschäftigte, die zum Stichtag 01.01.2021 übergeleitet werden,
774 finden die Überleitungsregelungen des § 22a TV-V [Überleitung aus dem TVöD]
775 Anwendung.

776 **5.3. Beteiligungsrechte der Personalvertretungen im Zusammenhang mit dem**
777 **Teilbetriebsübergang und den damit verbundenen personellen**
778 **Einzelmaßnahmen, Freistellungen des zukünftigen Teilpersonalrates im**
779 **Eigenbetrieb**

780 Im Rahmen der mit dem Betriebsübergang verbundenen personellen
781 Einzelmaßnahmen wurden und werden die zuständigen Personalvertretungen gem.
782 LPVG NW bzw. BetrVG beteiligt.

783 Für den Personalübergang von der Stadtverwaltung Oberhausen in den zukünftigen
784 Eigenbetrieb wird gemäß § 72 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 5 LPVG NW der Tatbestand
785 der Einstellung bzw. Versetzung zu einer anderen Dienststelle erfüllt.

786 Die Beteiligung des Betriebsrates und des Personalrates am gesamten
787 Übergangsprozess wurde durch die Teilnahme an sämtlichen Arbeitsgruppen,
788 Sitzungen des Runden Tisches, des interfraktionellen Arbeitskreises und in
789 weiteren Einzelgesprächen sichergestellt. Der gemeinsam mit dem Betriebsrat und
790 Personalrat entwickelte Entwurf des Überleitungstarifvertrages inkl. der Zuordnung
791 der betroffenen Personenkreise wird die Grundlage für die
792 Tarifvertragsverhandlungen mit ver.di und dem KAV bilden. Entsprechende
793 Vorabstimmungen mit den Tarifvertragsparteien sind bereits erfolgt. Eine
794 ordentliche Beteiligung der Gleichstellungsstelle und des Personalrates (in dessen
795 Sitzung am 19.05.2020) wurde eingeleitet.

796 Mit Übergang in den Eigenbetrieb zum 01.01.2021 enden die Mandate der
797 Betriebsräte der OGM, die in den Eigenbetrieb übergeleitet werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 798 Gemäß den Ausführungen in der Stellungnahme des Beraters PwC besteht gem. §
799 44 Abs. 6 LPVG NW ein Übergangsmandat des Personalrates der Stadtverwaltung
800 Oberhausen.
- 801 Demnach bleibt der Personalrat der Dienststelle der Stadtverwaltung im Amt und
802 führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Dienststellenteile weiter, die
803 die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 LPVG NRW erfüllen und nicht in eine
804 Dienststelle eingegliedert werden, in der ein Personalrat besteht.
- 805 Vor dem Hintergrund, dass die avisierten Veränderungen insgesamt zum selben
806 Zeitmoment umgesetzt werden, wird in dem Eigenbetrieb ein Personalrat nicht
807 bestehen, so dass der Anerkennung eines Übergangsmandats nichts
808 entgegensteht.
- 809 Nach der Norm des § 44 Abs. 6 LPVG NRW, welche der Regelung des § 21a
810 BetrVG nahezu wortgleich entspricht, ist für das Übergangsmandat (unter
811 Berücksichtigung der zum BetrVG anerkannten Rechtsgrundsätze) anzunehmen,
812 dass das Übergangsmandat ein zeitlich befristetes Vollmandat ist und dass sich das
813 Übergangsmandat auf sämtliche Arbeitnehmer der neuen Organisationseinheit
814 erstreckt. Vorrangige Aufgabe des Übergangsmandats ist es, spätestens zwei
815 Monate nach Wirksamwerden der Organisationsmaßnahmen einen Wahlvorstand
816 für die Wahl des Personalrats zu bestellen. Das Übergangsmandat bleibt bestehen
817 bis der neu zu wählende Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten
818 ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Teilung.
- 819 Eine freiwillige Übertragung von Beteiligungsrechten vom Personalrat der Stadt
820 Oberhausen auf den bisherigen Betriebsrat der OGM ist rechtlich nicht möglich. Es
821 können lediglich Vereinbarungen dahingehend getroffen werden, dass eine
822 beratende Teilnahme des bisherigen Betriebsrates der OGM an Sitzungen des
823 Personalrates der Stadt Oberhausen möglich ist.
- 824 Nach den Bestimmungen des § 42 Abs. 4 LPVG NW sind im Eigenbetrieb bei einer
825 derzeitig geplanten Belegschaftsgröße von mehr als 500 Beschäftigten zwei
826 Personalräte/innen von der Arbeit zur Ausübung ihres Mandates freizustellen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

828 6. Verfahren zur Übertragung

829 6.1. Vertragliche Grundlagen der Übertragung

830 Ausgehend von der Zielsetzung, das gesamte operative Geschäft der OGM auf die
831 Stadt als Rechtsträgerin des Eigenbetriebes zum 01.01.2021 zu übertragen und nur
832 den nicht betriebsnotwendigen Grundbesitz bei der OGM zu belassen, ist eine
833 vertragliche Konstruktion erforderlich, die gewährleistet, dass die beweglichen
834 Vermögensgegenstände, der betriebsnotwendige Grundbesitz (vorbehaltlich des
835 Ergebnisses einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung in Bezug auf die
836 Befreiung von der Grunderwerbssteuer), die Beschäftigten sowie die
837 Vertragsverhältnisse zum 01.01.2021 auf die Stadt übergehen, damit die Stadt
838 diese dem Sondervermögen des Eigenbetriebes zuordnen kann.

839 6.2. Abschluss eines Vertrages zur Übertragung nach dem Umwandlungsgesetz

840 Der vorgenannte Übergang wird durch eine abspaltende Teilübertragung gemäß §
841 175 Abs. Nr. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) vollzogen. Dafür sind nach Maßgabe
842 des § 177 UmwG die Regelungen über die Spaltung anzuwenden, so dass gemäß
843 § 126 Abs. 1 UmwG ein Spaltungs- und Übernahmevertrag erforderlich ist, den die
844 Stadt als übernehmender Rechtsträger und die OGM als übertragender
845 Rechtsträger abschließen. Die dem Vertrag beizufügenden
846 Vermögensgegenstände und Vertragsverhältnisse bedürfen noch einer Ergänzung
847 und Überprüfung ihrer Vollständigkeit. Im Übrigen sind die Gegenstände des
848 Vertrages im Umwandlungsgesetz in § 126 Abs. 1 und Abs. 2 UmwG festgelegt, so
849 dass der Vertrag in seinen wesentlichen Regelungsgegenständen erläutert wird,
850 ohne diesen der Beschlussvorlage beizufügen.

851 6.2.1. Formelle Rahmenbedingungen

852 Der Spaltungs- und Übernahmevertrag, nachfolgend mit Vertrag
853 bezeichnet, ist notariell zu beurkunden.

854 Für die Wirksamkeit des Verschmelzungsprozesses ist gemäß § 13 Abs. 1
855 und Abs. 3 UmwG ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der OGM
856 über den Vertrag erforderlich, der ebenfalls notariell zu beurkunden und
857 dem Vertrag beizufügen ist.

858 Spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung der
859 Gesellschafterversammlung über den Vertrag ist dieser gemäß § 129
860 Abs. 3 UmwG dem Betriebsrat der OGM zuzuleiten. Dem Registergericht ist
861 die Zuleitung nachzuweisen bzw. der Verzicht des Betriebsrates auf eine
862 fristgemäße Zuleitung.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

863 Dem Registergericht ist nach §§ 125 i.V.m. 17 Abs. 4 S. 2 UmwG mit der
864 Anmeldung zur Eintragung der Vermögensübertragung eine Schlussbilanz
865 vorzulegen, die nicht älter als 8 Monate sein darf. Hierzu wird die Bilanz der
866 OGM des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 herangezogen.

867 **6.2.2. Wesentliche Vertragsinhalte**

868 Hinsichtlich des Inhalts des Spaltungsvertrages sind Gegenstände, die zu
869 regeln sind, in § 126 Abs.1 UmwG obligatorisch festgelegt, so dass der
870 Inhalt des Vertrages nicht frei gestaltet werden kann. Wesentlich ist dabei
871 gemäß 126 Abs.1 Nr. 9 Umwandlungsgesetz die genaue Bezeichnung der
872 Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die dem
873 übernehmenden Rechtsträger Stadt Oberhausen übertragen werden. Diese
874 sind in einem Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

875 Es handelt sich um die für die Übernahme des Geschäftsbetriebs der OGM
876 erforderlichen Grundstücke und Gebäude, zum Beispiel die Betriebshöfe
877 oder die Leichenhallen und Kapellen auf den Friedhöfen, das bewegliche
878 Anlagevermögen etwa Maschinen und Fahrzeuge, Vertragsverhältnisse
879 insbesondere Arbeitsverhältnisse der OGM sowie Verbindlichkeiten, die
880 den übertragenen Vermögensgegenständen bzw. den zu übernehmenden
881 Arbeitsverhältnissen zuzuordnen sind (Altersteilzeit). Sofern die
882 Belastungen auf Grundstücken nicht allein dem Vermögenswert
883 zugewiesen werden können, sind diese in einem angemessenen Verhältnis
884 aufzuteilen. Bezüglich der Bewertung der Anlagengüter werden (auch nach
885 Rücksprache mit Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
886 (EY)) entsprechende Wertgutachten erforderlich.

887 Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG sind die sich aus der
888 Vermögensübertragung ergebenden Maßnahmen darzustellen. Dabei
889 handelt es sich um Folgen aus dem Betriebsübergang nach § 613 a BGB,
890 die nach dem Übergang anzuwendenden Tarifverträge, die Auswirkung auf
891 die Arbeitnehmervertretung sowie die künftige Struktur der Organisation
892 beim übernehmenden Rechtsträger. Hier ist demnach im Wesentlichen auf
893 den Überleitungstarifvertrag, die Abgabe einer Gesamtzusage und die
894 Einrichtung einer eigenen Dienststelle zu verweisen.

895 Bei einer Vermögensübertragung in Form einer Abspaltung kann der
896 Vermögensverlust eine Kapitalherabsetzung bei der OGM gemäß § 139
897 UmwG erforderlich machen. Da mit den Vermögensgegenständen und
898 Vertragsverhältnissen auch die Verbindlichkeiten von der Stadt
899 übernommen werden dürfte sich bilanziell keine Notwendigkeit einer
900 Kapitalherabsetzung bei der OGM ergeben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

6.2.3. Folgen und Zeitpunkt der Vermögensübertragung

Durch die Wirksamkeit der Vermögensübertragung gehen alle vertraglichen Rechtsverhältnisse einschließlich der Arbeitsverhältnisse im Rahmen einer **partiellen Gesamtrechtsnachfolge** auf die Stadt über, ohne dass es einer Mitwirkungshandlung der jeweils anderen Vertragsparteien bedarf. Die Verträge der Stadt mit der OGM, insbesondere die Leistungsverträge erlöschen wegen der Vereinigung von Schuldner und Gläubiger in einer Person.

Die Vermögensübertragung wird gemäß § 177 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 176 Abs. 3 S. 1 UmwG mit Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister wirksam. Die Anmeldung der Übertragung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 als Schlussbilanz und wird somit voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres die Vermögensübertragung vollzogen.

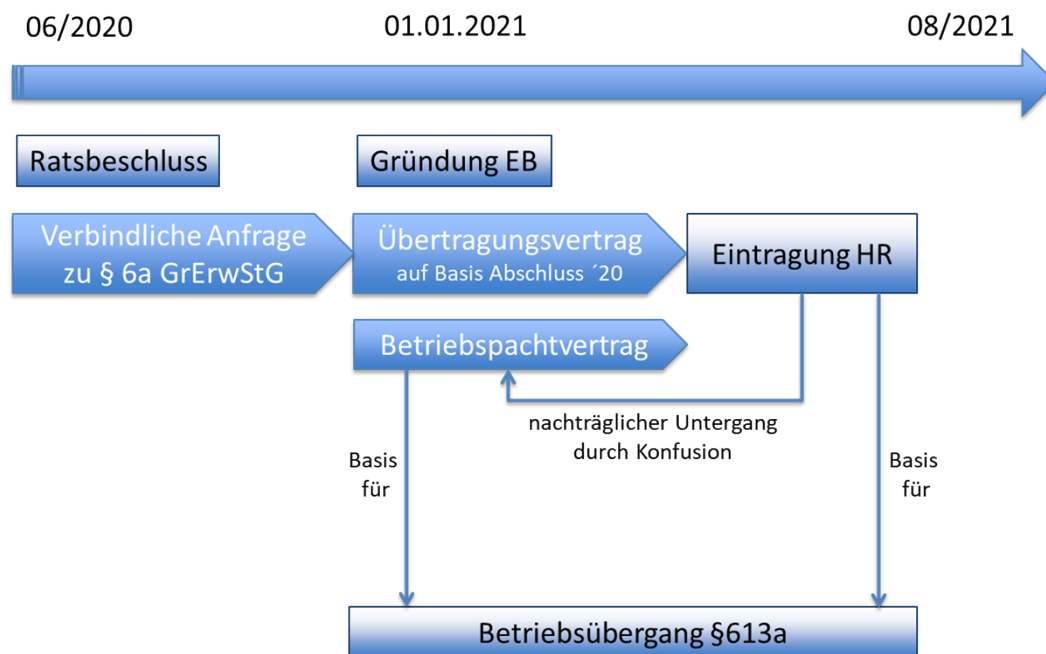
Der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem die Handlungen der OGM als für Rechnung der Stadt vorgenommen gelten, ist unabhängig von der Eintragung im Handelsregister der Stichtag 01.01.2021 (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

Hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse ergibt sich die Besonderheit, dass nach § 613a Abs.1 S.1 BGB für einen Betriebsübergang ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, für das grundsätzlich der Vertrag über die Vermögensübertragung ausreicht, allerdings bezüglich des Zeitpunktes für den Übergang dieser Arbeitsverhältnisse zum 01.01.2021 nicht genügt. Im Verhältnis zu den Beschäftigten tritt nämlich die Stadt erst mit der Wirksamkeit der Übertragung durch Handelsregistereintragung in diese Verträge ein. Auch eine Aufnahme eines Übergangszeitpunktes für die Arbeitsverhältnisse im Vertrag zum 01.01.2021 führt nicht zur Rechtsfolge aus § 613a BGB, weil das Betriebsvermögen zu diesem Zeitpunkt noch nicht übergegangen ist. Daher bedarf es einer weiteren vertraglichen Grundlage, um zum 01.01.2021 einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB zu bewirken. Diese vertragliche Grundlage besteht im Abschluss eines Betriebspachtvertrages.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

935

Abbildung: Übertragungsverfahren



936

937

6.3. Betriebspachtvertrag

938

939

940

941

942

Wie zuvor dargestellt ist ein Betriebspachtvertrag der Stadt mit der OGM für die zu übertragenden Aufgabenbereiche abzuschließen, um auf dieser vertraglichen Grundlage einen Betriebsübergang nach § 613a BGB zum 01.01.2021 herbeizuführen. Wie die übrigen Verträge der Stadt mit der OGM erlischt der Vertrag mit der Handelsregistereintragung der Vermögensübertragung.

943

944

Mit diesem Betriebspachtvertrag werden die gleichen Vermögensgegenstände durch die OGM der Stadt überlassen wie beim Übertragungsvertrag.

945

946

947

948

949

950

Für die Vertragsverhältnisse ergibt sich mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse kein Übergang der Verträge auf die Stadt. Aufgrund der kurzen Laufzeit des Vertrages ist es sinnvoll, dass die Vertragspartner der OGM nicht um Zustimmung zum Eintritt in die Verträge zu bitten. Was das Rechnungswesen betrifft, kann der Eigenbetrieb die Geschäftsvorfälle ab dem 01.01.2021 für den Buchungskreis des Eigenbetriebes buchen.

951

952

953

954

955

956

957

Bei der Bemessung des Pachtzinses für die Überlassung des Betriebes ist zu beachten, dass Verbindlichkeiten nicht mit dem Pachtvertrag übertragen werden können und die OGM daher in der Lage sein muss, ihre Verbindlichkeiten und sonstige Aufwendung zu tragen. Daher wird der Pachtzins sich maßgeblich aus dem verbliebenen Aufwand der OGM (einschließlich Zinsen, abzüglich der ordentlichen Abschreibungen) abzüglich der verbliebenen Erträge sowie der ordentlichen Tilgung zusammensetzen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

6.4. Steuerliche Auswirkungen der Übertragung / Stille Reserven

Im Rahmen der Übertragung von Anlagevermögen aus dem steuerbaren in den hoheitlichen (steuerprivilegierten) Bereich –wie hier von der OGM zur Stadt- sind u. A. die hierin liegenden Stillen Reserven aufzudecken und zu versteuern (Steuern von Einkommen und Ertrag sowie Kapitalertragsteuern).

Die Stillen Reserven wurden seitens der OGM ermittelt, auf ca. 6.481 TEUR quantifiziert und durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) verifiziert; die steuerlichen Auswirkungen wurden in Folge durch EY in den Szenarien Teilübergang mit betriebsnotwendigem Anlagevermögen bzw. Vollübertragung / Verschmelzung ermittelt und bewertet. Auf die Anlagen 7 und 8 wird verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich im Falle einer **vollständigen Vermögensübertragung** anhand des von der OGM vorgelegten Zahlenwerks unter Berücksichtigung einer gesamten Stillen Reserve in Höhe von 6.481 TEUR eine einmalige steuerliche Belastung von ca. 422 TEUR ergäbe („Best-case-Szenario“). Im Falle einer unspezifizierten, von EY aus Sicherheitsgründen vorgenommenen (unterstellten) Erhöhung der Stillen Reserven auf 12.000 TEUR läge die Gesamtsteuerbelastung bei einmalig 1.464 TEUR („Worst-case-Szenario“).

Für die **Teilübertragung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens** gemäß Beschlussvorschlag 4 liegt die einmalige Steuerbelastung aus der Aufdeckung der Stillen Reserven gem. EY-Berechnung bei 85 TEUR im Best-case bzw. 560 TEUR im Worst-case.

Fazit ist, dass gem. den EY-Ausführungen bei allen geprüften Szenarien die steuerlichen Nachteile aus den einmaligen Belastungen durch finanzielle Vorteile (Vermeidung Dissynergien und zusätzliche Umsatzsteuerpotenziale Bäderzuschuss, siehe auch 8.2.2) bereits im ersten bzw. zweiten Jahr (Worst-Case-Betrachtung zur vollständigen Vermögensübertragung) ausgeglichen werden. Infolgedessen ist aus Sicht von EY die Übertragung des gesamten Personals einschließlich des betriebsnotwendigen oder sogar des gesamten Vermögens wirtschaftlich sinnvoller als eine Zurückbehaltung von Personal und wesentlichem Vermögen bei der OGM, die zu Dissynergien wegen notwendiger Doppelstrukturen führt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

991 7. Steuerliche Folgen

992 7.1. Betriebe gewerblicher Art

993 Mit der Gründung des Eigenbetriebes und der Übernahme eines Teils der bisher
994 durch die OGM (OGM) erledigten Aufgaben erweitern sich die steuerlichen Pflichten
995 der Stadt als Steuerschuldner.

996 Betriebe gewerblicher Art (BgA) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
997 sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur
998 Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die
999 sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person/des Eigenbetriebs
1000 wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am
1001 allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

1002 7.1.1. Umsatzsteuer

1003 Entgeltliche Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb zu anderen
1004 führen regelmäßig zur Umsatzsteuerpflicht.

1005 Da die Leistungsbeziehungen im Wesentlichen zu städtischen
1006 Tochtergesellschaften bestehen, auf deren Seite der Vorsteuerabzug
1007 überwiegend möglich ist, sind die finanzielle Auswirkungen durch die
1008 Umsatzsteuer des „Konzerns Stadt“ eher gering.

1009 Die Leistungen des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt selbst stellen nicht
1010 steuerbare Innenumsätze dar.

1011 Exkurs:

1012 Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November
1013 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur
1014 Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
1015 (jPöR) neu gefasst. § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in
1016 das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen traten grundsätzlich
1017 am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wurde von einer
1018 Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage
1019 eine jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende
1020 Recht für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen
1021 weiterhin anzuwenden. Für diese Option hatte sich die Stadt Oberhausen
1022 per Ratsbeschluss entschieden.

1023 Es gibt derzeit noch umfassenden Klärungsbedarf zur Neuregelung der
1024 Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG der öffentlichen Hand. Die
1025 Bundesregierung hält eine Verlängerung der Übergangsfrist unionsrechtlich

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

für möglich und beabsichtigt daher dem Gesetzgeber den Vorschlag zu unterbreiten, die Frist für die zwingende Anwendung des § 2b UStG über den 31.12.2020 hinaus um weitere 2 Jahre zu verlängern. Hintergrund der möglichen Verlängerung des Übergangszeitraumes bis Ende 2022 ist ein Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 2019. Dem BMF soll damit Zeit zur Beantwortung der noch offenen Fragen gegeben werden, um so Rechtssicherheit für die öffentliche Hand zu schaffen.

Nach dem alten Recht wäre die Stadt nur im Rahmen ihrer BgAs (und der BgAs des Eigenbetriebes) für die Umsatzsteuer verantwortlich. Für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft von jPöR sind nach neuem Recht die allgemeinen Regelungen des § 2 Absatz 1 UStG maßgeblich. Danach sind jPöR grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, welcher Art die entsprechenden Einnahmen sind. Auch Leistungen, für die als Gegenleistung Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden, können wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG sein. Durch das Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung erhöhen sich sowohl die finanzielle Belastung, als auch der personelle Aufwand zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

7.1.2. Ertragsteuer

Soweit Betriebe gewerblicher Art entstehen, führen deren Tätigkeiten zusätzlich zur Körperschaftsteuerpflicht.

Besteuerungsgrundlage ist hierbei insbesondere der Jahresüberschuss des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art. Da zu erwarten ist, dass diese Betriebe weitestgehend gerade kostendeckend arbeiten werden ist nicht von einer wesentlichen Steuerlast auszugehen.

7.2. Grunderwerbsteuer, Anwendbarkeit des § 6a Grunderwerbsteuergesetz

In die vier Stufen der Beschlussfassung sind die möglichen Auswirkungen / Potenziale von sechs neuen Urteilen des Bundesfinanzhofes eingeflossen. Diese Entscheidungen des Bundesfinanzhofes betreffen eine Steuerbefreiung von der Grunderwerbssteuer bei Umstrukturierungen von Konzernen, die nach der Auffassung der Finanzverwaltung öffentlichen Körperschaften bislang verwehrt war. Die Gründe des bereits im August 2019 gefällten Urteils sind erst Mitte Februar 2020 veröffentlicht worden.

Die Entscheidung erlaubt es nach hiesiger Auslegung, im Rahmen der Teilübertragung von Aufgaben der OGM auf einen Eigenbetrieb, die aktuell verfolgt wird, auch die hierzu notwendigen Grundstücke einzubeziehen. Die Einbeziehung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1064 von Grundstücken vermeidet den Abschluss von Nutzungsverträgen für
1065 betriebsnotwendiges Immobilienvermögen und bietet darüber hinaus die
1066 Möglichkeit der Darstellung des Eigenkapitals beim Eigenbetrieb als Sacheinlage.

1067 Die grundsätzliche Anwendbarkeit der vorgenannten Urteile auf das
1068 Eigenbetriebsmodell der Stadt Oberhausen wurde seitens EY bestätigt; dabei wird
1069 jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei zunächst um
1070 Einzelfallentscheidungen handelt, welche nicht zwangsweise Eingang finden in die
1071 Steuerpraxis der Finanzverwaltung (z. B. durch Nichtanwendungserlasse). EY
1072 empfiehlt daher vor Umsetzung die Einholung einer entsprechenden verbindlichen
1073 Auskunft bei der Finanzverwaltung. Die Beschlussfassung ist daher in
1074 Beschlussstufe 3 unter den Vorbehalt einer positiven Auskunft gestellt. Der
1075 Zeitbedarf für die verbindliche Auskunft wird von EY auf ca. vier Monate geschätzt.

1076 Darüber hinaus eröffnet die Entscheidung auch die Möglichkeit die OGM im Ganzen
1077 auf die Stadt zu verschmelzen. Hierdurch würde die OGM als Unternehmen
1078 erlöschen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1080 8. Folgen für den Haushalt der Stadt Oberhausen

1081 8.1. Haushaltsplanung

1082 Auf Grundlage der aktuellen Leistungsverzeichnisse wird im Haushalt 2021 der
1083 Zuschuss für den Eigenbetrieb auf die einzelnen Produkte im Haushalt verteilt. Im
1084 Rahmen eines Reportings, das die aktuelle Rechnungslegung ersetzt, können die
1085 Ansätze im Haushalt nachverfolgt, einem Controlling unterzogen werden und wie
1086 die anderen Ansätze im Haushalt durch Maßnahmen der Haushaltsbewirtschaftung
1087 beeinflusst werden.

1088 8.2. Einsparpotenziale

1089 Das potenzielle Umsatzsteuereinsparvolumen durch die Neuorganisation der OGM
1090 beträgt, ausgehend von den Planzahlen des Haushaltsjahres 2019, insgesamt
1091 4.960.000 EUR. Hiervon konnten bereits 517.000 EUR realisiert werden, die bereits
1092 mit der Neustrukturierung und Zusammenführung der IT-Bereiche von OGM und
1093 Kernverwaltung bei der Stadt Oberhausen (vgl. Drucksache B/16/4266-01) mit
1094 Beginn des Haushaltsjahres 2020 eingespart werden konnten.

1095 Damit verbleibt ein Umsatzsteuereinsparvolumen für den städtischen Haushalt von
1096 jährlich insgesamt 4.443.000 EUR.

1097 Durch die Modelle der Beschlusspunkte 2-4 soll sichergestellt werden, dass
1098 entstehende Kosten im Rahmen einer Neuorganisation weitestgehend minimiert
1099 werden.

1100 8.3. Kosten

1101 8.3.1. Neuordnungsbedingte Mehrkosten bei Beschlussvorschlag 1

1102 Im Falle der alleinigen Umsetzung des Beschlussvorschlages 1 müssen
1103 den oben dargestellten Einsparpotenzialen die mit der Neuorganisation
1104 einhergehenden Mehrkosten gegenüber gestellt werden.

1105 Diese sind im Einzelnen:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1106 | • Personalmehrkosten für insgesamt 7,0 Stellen | 540 TEUR |
| 1107 | • Personalmehrkosten für | |
| 1108 | 0,5 Stelle Gleichstellung | 30 TEUR |
| 1109 | • Personalbezogene Sachkosten | 85 TEUR |
| 1110 | • Sonstige Sachkosten | 32 TEUR |
| 1111 | • Zusätzlich entstehende Nutzungsentgelte | 20 TEUR |

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1112 Insgesamt entstehen durch die Neuorganisation bei alleiniger Umsetzung
1113 des Beschlussvorschlages 1 Mehrkosten für den städtischen Haushalt in
1114 Höhe von insgesamt 707 TEUR.

1115 Die verbleibenden Einsparpotenziale verringern sich in diesem Fall
1116 entsprechend auf 3.736 TEUR.

1117 **8.3.2. Neuordnungsbedingte Mehrkosten in den Modellen der**
1118 **Beschlussvorschläge 3-5, erweiterte Umsatzsteuerpotenziale**

1119 Die im vorherigen Abschnitt behandelten neuordnungsbedingten
1120 Mehrkosten können im Falle der Umsetzung der Beschlussvorschläge 3-5
1121 nahezu vollständig vermieden werden, da insbesondere die
1122 Personalmehrkosten für Doppelstrukturen eliminiert werden können.
1123 Insofern bleibt es als bei dem vorgenannten Umsatzsteuerpotenzial in Höhe
1124 von 4.443 TEUR.

1125 Darüber hinaus können durch die vollständige Betriebsübernahme die
1126 Umsatzsteuerpotenziale des derzeitigen Bäderzuschusses gehoben
1127 werden; ausgehend von einem derzeitigen Nettzuschuss in Höhe von
1128 5.818 TEUR ergibt sich ein Potenzial in Höhe von 407 TEUR, dem Effekte
1129 aus dem Wegfall von Vorsteuerabzugsberechtigungen für Eigennutzung (z.
1130 B. Schulschwimmen) gegenzurechnen sind.

1131 Insgesamt ergibt sich hieraus ein dauerhaftes Optimierungspotenzial in
1132 Höhe von maximal 4.850 TEUR; im Jahr 2021 sind im Zuge der
1133 Eigenbetriebsgründung darüber hinaus diverse Einmaleffekte in einer Höhe
1134 von rund 315 TEUR sowie die Effekte aus der Hebung der Stillen Reserven
1135 (siehe 6.4) zu berücksichtigen.

1136 Auf Grund der Vielzahl der aktuell und mittelfristig abzuwickelnden
1137 Baumaßnahmen beabsichtigt die Verwaltung die Einrichtung von 4 weiteren
1138 Stellen für den Bereich Hochbau (Architekten / Ingenieure), um den
1139 qualitativ und quantitativ gestiegenen Anforderungen Rechnung zu tragen.
1140 Das hierfür notwendige Budget (400 TEUR Personalkosten sowie 40 TEUR
1141 personalbezogene Sachkosten) reduziert die dargestellten
1142 Einsparungspotenziale.

1143 **8.4. HSP-Maßnahme 135D - OGM**

1144 Die konkreten Neuplanungen (auf Auftrags- und Kostenartenebene) finden unter
1145 Zugrundelegung der Eigenbetriebsgründung im Rahmen der regulären
1146 Haushaltsanmeldungen sowie Abstimmungsgespräche zum Haushalt 2021
1147 zwischen den Bereichen/Fachbereichen und dem Bereich 1-1/Finanzen statt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1148 Letztmalig für das Haushaltsjahr 2021 muss die Stadt Oberhausen dabei
1149 gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf die Einhaltung der
1150 Konsolidierungsmaßnahme 135D aus dem aktuellen Haushaltssanierungsplan
1151 dokumentieren.

1152 Zum Haushaltsplan 2020 sind im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2021-
1153 2023) die für die OGM entstehenden Aufwendungen des Haushaltsjahres 2021
1154 entsprechend unter Berücksichtigung dieser Maßnahme in einer Gesamthöhe von
1155 89.228.840 EUR geplant worden. Für die Unterbringung und Versorgung von
1156 Geflüchteten werden davon Aufwendungen in Höhe von 6.419.510 EUR separiert
1157 betrachtet.

1158 Gegenüber der Bezirksregierung ist zugesichert worden, die bisherige
1159 Darstellungssystematik zum Controlling der Maßnahme 135D beizubehalten.

1160 **8.5. Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**

1161 Neben den in 8.3. dargestellten Kosten wird es zu Aufwandssteigerungen im
1162 Rahmen der Leistungserbringung kommen, die dazu führen, dass die dargestellten
1163 Umsatzsteuerpotentiale zumindest nicht in vollem Umfang zur
1164 Ergebnisverbesserung des Haushaltes 2021 genutzt werden können. Der noch zu
1165 erstellende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes kann erst Auskunft über die Höhe
1166 des Zuschussbedarfs für den Eigenbetrieb geben. Der zu gewährende Zuschuss
1167 muss ins Verhältnis gesetzt werden zum Aufwand aus der HSP-Maßnahme 135d
1168 zusätzlich der Aufwendungen, die nicht Teil der Maßnahme 135d sind.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1170 **9. Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren**

1171 Durch die Übernahme des Aufgabengebietes Friedhofswesen durch den Eigenbetrieb
1172 entfällt das für die aktuelle Friedhofsgebührenkalkulation wesentliche Element des LSP-
1173 Entgeltes an die OGM; stattdessen sind zukünftig die eigenen Kosten gemäß
1174 Kommunalabgabengesetz anzusetzen, so dass der Erlass einer neuen
1175 Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2021 erforderlich wird. Hierzu wird für das 2.
1176 Halbjahr 2020 eine entsprechende Beschlussvorlage vorbereitet.

1177 Diese wird zudem berücksichtigen, dass die bisher seitens der OGM auf privatrechtlicher
1178 Basis erfolgte Abrechnung für die Nutzung der Leichenhallen und Kapellen auf städtischen
1179 Friedhöfen zukünftig wieder über eine eigene Gebührenart zu veranschlagen ist.

1180 Ebenfalls wird bei der Gebührensatzung die tatsächliche Nutzung aller Friedhofsflächen
1181 Berücksichtigung finden. Hierzu werden aktuell die Gesamtflächen der städtischen
1182 Friedhöfe vermessen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1184 **10. Wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes**

1185 Zum 01.01.2021 ist eine Eröffnungsbilanz für den Eigenbetrieb zu erstellen. Da die
1186 wesentlichen Positionen sich erst aus dem Übertragungsvertrag ergeben werden, ist diese
1187 derzeit nicht konkret bzw. nur mit Nullwerten darstellbar.

1188 Die Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2021 ist im 2. Halbjahr 2020 aufzustellen;
1189 der sich hieraus ergebende Zuschussbedarf des Eigenbetriebes findet Einfluss in die
1190 städtischen Haushaltsplanungen 2021 und wird daher im Rahmen der entsprechenden
1191 Beratungsfolge thematisiert.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1193 **11. Rechnungsprüfung und Anwendungsbereich des Vergaberechts / der**
1194 **Vergabegrundsätze**

1195 **11.1. Rechnungsprüfung**

1196 Die derzeitigen Prüfungsrechte der örtlichen Rechnungsprüfung mit Bezug zur
1197 OGM ergeben sich mit Ausnahme der Betätigungsprüfung der Gesellschafterin aus
1198 dem Flächen- und Immobilienmanagementvertrag und dem Beschaffungsvertrag
1199 mit der Stadt. In diesen Vertragswerken sind Prüfrechte der örtlichen
1200 Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit Vergaben vereinbart, welche die OGM
1201 als Dienstleisterin der Stadt durchführt; die Prüfung dieser Vergaben zählt nicht zu
1202 den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Durch die Gründung
1203 eines Eigenbetriebes wird dieser Sondervermögen der Stadt, so dass sich aus der
1204 Gemeindeordnung oder der Rechnungsprüfungsordnung Zuständigkeiten der
1205 örtlichen Rechnungsprüfung ergeben können.

1206 Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zählt nach §
1207 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW die Prüfung von Vergaben. Hinsichtlich dieser Aufgabe
1208 der Rechnungsprüfung ist zwischen Beschaffungen von Gütern und
1209 Dienstleistungen für den Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs und den
1210 Beschaffungen zu differenzieren, die der Eigenbetrieb als „Dienstleister“ bei
1211 Baumaßnahmen oder im Beschaffungswesen für die städtische Kernverwaltung
1212 erbringt und in dieser Funktion an die Stelle der OGM tritt.

1213 Für den erstgenannten Fall lässt sich für Vergaben, die dem Geschäftsbetrieb des
1214 Eigenbetriebs dienen, herleiten, dass eine Verpflichtung zur Prüfung durch die
1215 örtliche Rechnungsprüfung nicht besteht. Zu der Fragestellung, ob es sich in
1216 diesem Fall um eine gesetzliche Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung handelt,
1217 gibt es nur eine Äußerung in der Literatur; die Rechtsprechung hat sich bislang
1218 nicht mit der Frage befasst.

1219 Flühöh in Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, 3. Aufl. 2017 § 103 Anm.
1220 II vertritt zu § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in der bis zum 31.12.2018 geltenden
1221 Fassung die Meinung, dass die Verpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung
1222 Vergaben betrifft, die Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Kommune haben.
1223 Die Neufassung der Gemeindeordnung hat hinsichtlich des Wortlautes und der
1224 Systematik nicht erheblich in die hier maßgeblichen Vorschriften eingegriffen, so
1225 dass die wiedergegebene Auffassung auch bezogen auf die aktuelle Rechtslage
1226 nicht einer anderen Bewertung zu unterziehen ist.

1227 Aktuell sieht der Flächen-/ Immobilienmanagementvertrag zwischen der Stadt
1228 Oberhausen und der OGM Regelungen vor, nach denen der Bereich
1229 Rechnungsprüfung Vergaben im Bausektor überprüft. Mit dem Abschluss des
1230 Vermögensübertragungsvertrages geht dieser Vertrag auf die Stadt über. Da die

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1231 Stadt hierdurch Schuldner und Gläubiger zugleich wird, geht dieser Vertrag durch
1232 Konfusion unter.

1233 Um anknüpfend an die bisherige Systematik eine Prüfung von Baumaßnahmen
1234 durch die örtliche Rechnungsprüfung zu gewährleisten, wäre die
1235 Rechnungsprüfungsordnung um eine entsprechende Regelung unter Nutzung eines
1236 Schwellenwertes für die Prüfung der Vergabe von Baumaßnahmen, die ohne
1237 Zuschuss durchgeführt werden, zu ergänzen. Für die Vergabe von
1238 Baumaßnahmen, deren Kosten unter dem Schwellenwert bleiben, sind Prüfungen
1239 als Stichproben vorzusehen. Im zweiten Halbjahr 2020 wird dem Rat der Stadt ein
1240 Vorschlag zur entsprechenden Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung
1241 unterbreitet.

1242 **11.2. Vergaben**

1243 Der Eigenbetrieb hat bei der Beschaffung vergaberechtliche Vorgaben zu beachten.
1244 Dabei ist danach zu differenzieren, ob es sich um Vergabeverfahren oberhalb der
1245 Schwelle/ EU-Ausschreibungen (im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen ab
1246 214.000 EUR netto, im Bereich der Bauleistungen ab 5.350.000 EUR netto) oder
1247 um Vergabeverfahren unterhalb der Schwelle/ nationale Vergaben handelt. Darüber
1248 hinaus sind bei allen Ausschreibungen ggf. Besonderheiten zu beachten, wenn es
1249 sich um Fördermaßnahmen/ Zuwendungsmaßnahmen handelt.

1250 **11.2.1. Oberschwellenbereich/ EU-Ausschreibungen**

1251 Im Oberschwellenbereich sind von dem Eigenbetrieb alle einschlägigen
1252 vergaberechtlichen Vorschriften (wie z.B. das Gesetz gegen
1253 Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe
1254 öffentlicher Aufträge (VgV) etc.) zu beachten. Insofern gelten grundsätzlich
1255 dieselben Regelungen, die auch bei Beschaffungen der Kernverwaltung der
1256 Stadt Oberhausen Anwendung finden.

1257 **11.2.2. Unterschwellenbereich/ nationale Ausschreibungen (wenn es sich um 1258 nicht um Zuwendungsmaßnahmen handelt)**

1259 Nach Nr. 1.1 der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26
1260 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale
1261 Vergabegrundsätze NRW) haben Gemeinden, Gemeindeverbände sowie
1262 eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die Vergabegrundsätze des
1263 Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und
1264 Gleichstellung anzuwenden. Nach den „Kommunalen Vergabegrundsätzen
1265 NRW“ sollen insbesondere die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
1266 sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
1267 angewendet werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1268 Keine Anwendung finden die „Kommunalen Vergabegrundsätze NRW“
1269 allerdings auf Eigenbetriebe. Das bedeutet allerdings nicht, dass der
1270 Eigenbetrieb keine wettbewerblichen Verfahren anzuwenden hat. Eine
1271 Selbstbindung des Eigenbetriebs an die Kommunalen Vergabegrundsätze
1272 NRW (und damit einhergehend auch an die UVgO, VOB etc.) erscheint
1273 daher sinnvoll, um insb. dem Wettbewerbs- und Transparenzgebot
1274 Rechnung zu tragen.

1275 **11.2.3. Besonderheiten bei Zuwendungsmaßnahmen/ Förderungen**

1276 Handelt es sich bei der zu beschaffenden Leistung um eine geförderte
1277 Maßnahme, sind alle Vorgaben des Fördermittelgebers zu beachten.
1278 Grundsätzlich sind von dem öffentlichen Auftraggeber alle einschlägigen
1279 vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten. Im Unterschwellenbereich
1280 kommt beispielsweise die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für den
1281 Bereich der Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe- und
1282 Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) regelmäßig zur Anwendung.

1283 **Kurzfassung:**

1284 Aufbauend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe EB OGM wird dem Rat vorgeschlagen,
1285 zum 01.01.2021 einen Eigenbetrieb zur möglichst weitgehenden Übernahme der
1286 Leistungsbereiche der OGM zu gründen. Die Übertragung soll nach den Regelungen des
1287 Umwandlungsgesetzes (Übertragungsvertrag) vorgenommen werden.

1288 Hierbei sollen die sich aus der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum § 6a
1289 Grunderwerbsteuergesetz ergebenden Optionen möglichst optimal genutzt werden; hierzu
1290 werden dem Rat mit dieser Vorlage vier aufeinander aufbauende Umsetzungsbeschlüsse (von
1291 einer Teilübertragung unter Beibehaltung einer Rest-OGM bis hin zur Vollverschmelzung auf
1292 die Stadt) vorgeschlagen. Diese Umsetzungszenarien wurden durch externe Unterstützung
1293 (PwC bzw. EY) in steuerlicher Hinsicht verifiziert.

1294 In Abhängigkeit vom letztlich umzusetzenden Szenario werden insbesondere Potenziale aus
1295 der Reduzierung der Umsatzsteuerlast in unterschiedlicher Höhe (bis zu maximal 4.850 TEUR
1296 pro Jahr) gehoben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5746-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1298 **Anlagen**

- 1299 1. Entwurf der Betriebssatzung EB GMG
- 1300 2. Entwurf Überleitungstarifvertrag EB GMG
- 1301 3. Entwurf Gesamtusage EB GMG
- 1302 4. Details zur Aufbauorganisation EB GMG in Ausprägung des Beschlussvorschlages 1
- 1303 5. Stellungnahmen zur Marktanalyse
- 1304 6. PwC: Beurteilung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen
- 1305 7. EY: Vermerk Stille Reserven
- 1306 8. EY: Berechnungsszenarien Voll-/Teilvermögensübertragung

ENTWURF der Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für den Eigenbetrieb ...

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Art.26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) hat der Rat der Stadt Oberhausen am ... folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Das Gebäudemanagement, die Grünflächenunterhaltung sowie weitere mit den vorgenannten Zwecken im Zusammenhang stehende oder vergleichbare Dienstleistungen für die Stadt Oberhausen werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zu den Aufgaben des Eigenbetriebes gehören insbesondere:
 - a) alle Dienstleistungen im Bereich des Immobilien- und Gebäudemanagement,
 - b) die Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Sportflächenflächen,
 - c) das Friedhofswesen,
 - d) Serviceleistungen für die Stadt Oberhausen und Unternehmen mit städtischer Beteiligung, insbesondere im Rahmen der Beschaffung sowie beim Erwerb oder der Veräußerung von Liegenschaften,
 - e) Planung und Realisierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Stadt Oberhausen als Bauherrin,
 - f) die Vermietung, Anmietung und Verpachtung von Liegenschaften und Räumen,
 - g) die bedarfsgerechte Versorgung aller Organisationseinheiten der Stadt mit städtischen oder angemieteten Räumen oder Grundstücken.
- 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Namen des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen:

§ 3 Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus maximal zwei Mitgliedern. Für den Fall, dass die Betriebsleitung aus zwei Personen besteht, wird ein Mitglied der Betriebsleitung vom Rat der Stadt Oberhausen zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der/die

Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Dienstanweisung.

- 2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung wird jeweils ein/e Abwesenheitsvertreter/in bestellt.
- 3) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen dieser Satzung. Diese Zuständigkeit umfasst alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dazu gehören insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung notwendiger Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Material und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln.
- 4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie hat insbesondere für Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Betriebs im Sinne von § 10 Eigenbetriebsverordnung NRW zu sorgen. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- 5) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und für den Rat der Stadt vor. Vorlagen für den Rat der Stadt sind dem Oberbürgermeister zur Unterzeichnung vorzulegen. Davon unberührt ist die Berechtigung des/der Oberbürgermeister/in Vorlagen für den Rat der Stadt vorzubereiten. In diesem Fall ist die Betriebsleitung über diese Vorlage zu unterrichten.
- 6) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Rat der Stadt

Der Rat der Stadt Oberhausen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Darüber hinaus ist dem Rat der Stadt vorbehalten, operative und strategische Zielsetzungen für den Betrieb festzulegen und deren Einhaltung zu überprüfen.

§ 5 Betriebsausschuss

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- 2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates der Stadt nach § 4 dieser Satzung vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Dies sind folgende Angelegenheiten:
 - a) Entlastung der Betriebsleitung,

- b) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt
 - c) Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - d) Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die in § 13 Abs. 4 und 5 dieser Satzung geregelt sind.
- 3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a. Abschluss oder Kündigung von Miet- Pacht- und Nutzungsverträge, wenn die Gegenleistung ohne Nebenkosten für die gesamte Vertragslaufzeit mehr als 100.000,00 Euro (netto) beträgt; für die Berechnung der Gegenleistung ist bei unbefristeten Verträgen das Fünffache des Jahresbetrages anzusetzen.,
 - b. Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen zur Umsetzung von Investitionen des Wirtschaftsplans, die einen Auftragswert von 200.000,00 Euro (netto) übersteigen,
 - c. Abschluss, Aufhebung und Änderung von Lieferungs-, Dienstleistungs-, und sonstigen Verträgen, soweit der Wert der Leistung einen Betrag von 200.000 Euro (netto) übersteigt und der Rat der Stadt sich nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat,
 - d. Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind oder die Einhaltung des Wirtschaftsplans sowie die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können,
 - e. Stundung und Niederschlagung von Forderungen über einen längeren Zeitraum von sechs Monaten, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigen,
 - f. Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2500,00 Euro übersteigen,
 - g. Einleitung eines Rechtsstreites, Fortführung eines Rechtsstreites sowie Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 25.000,00 Euro überschritten wird und es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit handelt..
- 4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- 1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten des Betriebs einschließlich der Betriebsleitung.
- 2) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm Auskunft zu erteilen.
- 3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der/die Oberbürgermeister/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Weisungsmöglichkeit gilt nicht für

Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung obliegen.

- 4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der Oberbürgermeisters/in nicht übernehmen zu können und führt ein entsprechender Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in erzielt, so ist eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- 1) Bei dem Betrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bis zur Entgeltgruppe 13 TVV bei der Betriebsleitung, bei allen übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt diese Befugnis bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt. Der Vorschlag der Betriebsleitung ist vor der Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu geben.
- 3) Die Betriebsleitung erstellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht.
- 4) Die bei dem Betrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Oberhausen geführt und in der Stellenübersicht des Betriebs nachrichtlich angegeben.

§ 8

Vertretung des Betriebs

- 1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Oberhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des „....der Stadt Oberhausen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Verpflichtende Erklärungen nach § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW sind von dem/der Oberbürgermeister/in oder seiner/ihrer allgemeinen Vertreter/in und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen.
- 4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gemäß dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- 1) Das Stammkapital des Betriebs beträgt zwei Millionen Euro, das von der Stadt Oberhausen in Vermögenswerten zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt Oberhausen den Eigenbetrieb nicht von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW gilt entsprechend.

§ 11

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regelungen der kaufmännischen Buchführung. Sie entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen.

§ 12

Vergaben

Der Eigenbetrieb wendet die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 13

Wirtschaftsplan

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 3 Monaten vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Zur Finanzierung seiner Tätigkeit weist der Wirtschaftsplan einen kostendeckenden Zuschuss der Stadt Oberhausen aus, mit dem auch die Investitionstätigkeit zu decken ist.
- 3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der Eigenbetriebsverordnung NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gelten folgende Maßgaben:
Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der Eigenbetriebsverordnung NRW liegt insbesondere vor, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe zu erreichen ist und der Gesamtbetrag der Planansätze der Aufwandspositionen um mehr als 5% überschritten wird.
Eine erhebliche höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) der Eigenbetriebsverordnung liegt vor, wenn die geplante Zuführung im Vermögensplan um mehr 15 % erhöht werden muss.

- 4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- 5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn die Summe der im Ergebnisplan veranschlagten Aufwendungen um mehr als 10 % überschritten wird. Sind sie unabweisbar, so sind der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der oder die Vorsitzende des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- 6) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10%, jedoch mindestens um mehr als 100.000,00 Euro, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit findet die Regelung des § 12 Abs. 4 S. 3 dieser Satzung Anwendung.

§14

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie die Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16

Berichtspflichten

- 1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer gem. § 7 Eigenbetriebsverordnung NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- 3) Davon unberührt ist die Festlegung von Berichtspflichten zur Überprüfung der Einhaltung der nach § 5 vom Rat der Stadt festgelegten Zielsetzungen oder anderer

weitergehender Berichte an den Betriebsausschuss und den/die Oberbürgermeister/in

§ 17 Personalvertretung

Für den Betrieb findet das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) Anwendung. Der Betrieb wird selbstständige Dienststelle der Stadt Oberhausen gemäß § 1 Abs. 3 LPVG, so dass ein Teilpersonalrat für den Betrieb zu bilden ist. Bis zur Bildung des Teilpersonalrates übernimmt der Personalrat der Stadt Oberhausen die Personalvertretung für den Betrieb.

§ 18 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und die Vorgaben der Stadt Oberhausen zur Frauenförderung finden auf den Eigenbetrieb Anwendung; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oberhausen nimmt die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Eigenbetriebes wahr.

§ 18 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Überleitungstarifvertrag (ÜLTV OGM EB)

zwischen

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein- Westfalen, 40210 Düsseldorf; Karlstr. 123-127,**

und

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW)

und

der Stadt Oberhausen

Präambel

Durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018 wurde der Stadtverwaltung Oberhausen der Auftrag erteilt, ein Konzept zur Errichtung eines Eigenbetriebes gemäß § 114 Gemeindeordnung NRW zu entwickeln. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine möglichst weitgehende Übertragung der bisherigen Aufgaben der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) auf den Eigenbetrieb *Immobilienmanagement und Grün* (nachfolgend: Eigenbetrieb) erfolgen soll. In Kenntnis dieses Beschlusses vereinbaren die vertragsschließenden Parteien diesen Überleitungstarifvertrag.

Die Stadtverwaltung Oberhausen hat dem Rat der Stadt die Gründung eines Eigenbetriebs auf Basis des erstellten Konzeptes vorgeschlagen. Er wurde darüber informiert, dass die Belange der Beschäftigten im Rahmen dieses Überleitungstarifvertrages für den Übergang in den Eigenbetrieb berücksichtigt werden.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die aus Anlass der unmittelbaren Aufgabenübertragung Grünflächenunterhaltung und Straßenbegleitgrün, Baum- und Forstverwaltung, Sportflächenverwaltung, Friedhöfe, Landmaschinenwerkstatt, zentraler Betriebshof, haustechnische Dienstleistungen, Glasreinigung, Gebäudereinigung, Speditionsdienste, Zentraleinkauf, Logistik und Versand, Druck und Grafik, Energiemanagement, Grundstücks- und Mietwesen, Bauwesen, bautechnische Verwaltung, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Personal- und Organisationswesen und Unternehmenskommunikation von der OGM zum Eigenbetrieb durch den Eigenbetrieb übernommen werden sowie für Beschäftigte, die nach dem Stichtag (Inbetriebnahme des Eigenbetriebs) aufgrund der Verlagerung von Aufgaben,

die bereits zum Stichtag von der OGM wahrgenommen wurden, in den Eigenbetrieb wechseln.

Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Auszubildenden, die ihr Ausbildungsverhältnis in Folge der Aufgabenübertragung beim Eigenbetrieb fortsetzen.

- (2) Die Beschäftigten und Auszubildenden, die übergeleitet werden, sind in der diesem Vertrag beigefügten Anlage namentlich aufgeführt.
- (3) Der Tarifvertrag entfaltet keine Wirkung gegenüber Beschäftigten und Auszubildenden, die nach dem Stichtag neu eingestellt werden.

§ 2

Übernahme der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

- (1) Der Eigenbetrieb tritt zum Stichtag in alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in § 1 Abs. 1 dieses Tarifvertrages genannten Beschäftigten ein.
- (2) Die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs- und Stufenlaufzeiten der in § 1 dieses Tarifvertrages genannten Beschäftigten werden vollumfänglich angerechnet. Gleiches gilt für die Feststellung der Dauer der Betriebszugehörigkeit nach § 4 TV-V.

§ 3

Tarifvertragliche Regelungen

- (1) Ver.di und KAV NW sichern zu, den Eigenbetrieb gem. § 1 Abs. 2 TV-V durch landesbezirklichen Tarifvertrag in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) im Rahmen des § 1 Abs. 1 einzubeziehen.
- (2) Beschäftigte, die nach dem Stichtag innerhalb der Stadt Oberhausen in den Eigenbetrieb in eines der Tätigkeitsfelder gem. § 1 Abs. 1 wechseln und deren Wechsel nicht aufgrund von organisatorischen Aufgabenverlagerungen erfolgt, werden nicht nach den Regelungen des § 22a TV-V übergeleitet. In diesen Fällen erfolgt eine direkte Eingruppierung in die dem Stellenwert entsprechende Entgeltgruppe des TV-V.
- (3) Die Stadt Oberhausen ist Mitglied im „KAV NW“ und in der „Rheinischen Zusatzversorgungskasse RZVK“. Die zum Stichtag übergeleiteten Beschäftigten werden in der bisherigen Weise weiter versichert. Die Stadt Oberhausen wird auch zukünftig den Verbleib im KAV NW zusichern und damit die Aufrechterhaltung einer verbandstarifvertraglichen Bindung auch für den Eigenbetrieb gewährleisten.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Tatbestände, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen, durch diesen Tarifvertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam sein sollte, wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt zum Stichtag _____ in Kraft.

Anlage: Beschäftigte und Auszubildende der OGM GmbH, die von der Überleitung betroffen sind

Wuppertal, Düsseldorf, Oberhausen, den

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV NW), Der Vorstand

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Für die Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister

Stand: 10.03.2020

Entwurf

Gesamtzusage der Stadt Oberhausen zum Überleitungstarifvertrag Eigenbetrieb

Präambel

Durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018 wurde der Stadtverwaltung Oberhausen der Auftrag erteilt, ein Konzept zur Errichtung eines Eigenbetriebes gemäß § 114 Gemeindeordnung NRW zu entwickeln. Hierbei war zu berücksichtigen, dass eine möglichst weitgehende Übertragung der bisherigen Aufgaben der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (nachfolgend: OGM GmbH) auf den Eigenbetrieb ... (nachfolgend: Eigenbetrieb) erfolgen soll.

Die Stadtverwaltung Oberhausen hat dem Rat der Stadt die Gründung eines Eigenbetriebs, auf Basis des erstellten Konzeptes am ... vorgeschlagen. Die weitgehende Übertragung der bisherigen Aufgaben der OGM GmbH auf den Eigenbetrieb erfasst die Tätigkeitsfelder

- Grünflächenunterhaltung,
- Straßenbegleitgrün,
- Baum- und Forstverwaltung,
- Sportflächenverwaltung,
- Friedhöfe,
- Landmaschinenwerkstatt,
- zentraler Betriebshof,
- haustechnische Dienstleistungen,
- Glasreinigung, Gebäudereinigung,
- Speditionsdienste, Zentraleinkauf,
- Logistik- und Versand,
- Druck und Grafik,
- Energiemanagement,
- Grundstücks- und Mietwesen,
- Bauwesen,
- bautechnische Verwaltung,
- Personal- und Organisationswesen,
- Finanz- und Rechnungswesen,
- Controlling, sowie die Unternehmenskommunikation.

Durch Ratsbeschluss vom ... wurde die Stadt Oberhausen ermächtigt eine Gesamtzusage abzugeben, die die Einzelheiten zur Überleitung des betroffenen Personenkreises regelt.

Die Stadt Oberhausen macht den Beschäftigten und Auszubildenden im Sinne des § 1 des Überleitungstarifvertrages ÜLTV EB OGM (Beschäftigte) im Rahmen der Überleitung folgende Zusagen:

1. Für die übergeleiteten Beschäftigten bleibt es, soweit es möglich ist, bei der Wahrnehmung der Tätigkeiten, welche diese vor dem Übergang ihrer Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf den Eigenbetrieb bei der OGM GmbH zu erledigen hatten.

Kann diese Zusage im Einzelfall aus wichtigen betrieblichen Gründen nicht aufrechterhalten werden, so ist eine einvernehmliche Regelung mit der/dem betroffenen Beschäftigten unter Hinzuziehung der zuständigen betrieblichen Interessensvertretung zu erzielen.

2. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich, gegenüber den in § 1 dieses Tarifvertrages genannten Beschäftigten keine Kündigungen oder Rückgruppierungen aus betriebsbedingten Gründen auszusprechen.
3. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich, für fünf Jahre keine Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, die Rechtsfolgen des § 613a BGB auslösen, vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind etwaige Betriebsübergänge, die daraus resultieren, dass durch Veränderungen im Leistungsspektrum innerhalb der Stadt und ihrer Mehrheitsbeteiligungen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung neue Aufgabenzuordnungen erforderlich werden.
4. Löst die Stadt Oberhausen nach Ablauf der in Punkt 3 genannten 5 Jahre, oder in Fällen der Neustrukturierung nach Punkt 3 auch früher, durch Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftliche Handlungen die Rechtsfolge des § 613a BGB aus, wird sie den jeweils übernehmenden Aufgabenträger verpflichten, für die im Rahmen des ÜLTV EB OGM übergeleiteten Beschäftigten durch Abschluss eines Überleitungstarifvertrages die Regelungen dieser Gesamtzusage zur Anwendung zu bringen.
5. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich grundsätzlich, Ausbildungskapazitäten in allen Bereichen des Eigenbetriebes zur Verfügung zu stellen, in denen anerkannte Ausbildungsberufe angeboten werden können.
6. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich für einen Zeitraum von zwei Jahren, keine Versetzungen, die den Widerspruch der betrieblichen Interessensvertretung im Rahmen der Beteiligungsrechte nach dem LPVG NW auslösen, vorzunehmen.
7. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich, für den in § 1 genannten Personenkreis individuell vereinbarte Arbeitszeitregelungen zu übernehmen. Das Gleiche gilt für individuelle Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Arbeitszeit und der Erbringung der Arbeitsleistung. Urlaubsansprüche und Zeitguthaben auf dem individuellen Arbeitszeitkonto sind nach den Vorgaben der OGM GmbH bis zum ... abzubauen. Sofern gesetzliche Bestimmungen oder betriebliche Notwendigkeiten die Übertragung von Zeitguthaben und/oder Resturlaubstagen in das Jahr nötig machen, sind diese zum Stichtag ... zu übernehmen und im Eigenbetrieb nach den dort gültigen Regelungen abzubauen.
8. Freiwillige soziale Leistungen des Arbeitgebers, wie die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuschüssen zu ärztlich verordneten Bildschirmarbeitsplatzbrillen und Anderes, werden analog den bei der Stadt Oberhausen geltenden Regelungen gewährt. Die bestehenden Regelungen zur privaten Nutzung von Fahrzeugen und Maschinen werden weiterhin angewendet.

9. Zu Verfahren im Rahmen des bei der OGM GmbH nach der entsprechenden Betriebsvereinbarung durchgeführten Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM-Verfahren) werden folgende Regelungen getroffen:
- Individuelle Regelungen aus abgeschlossenen BEM-Verfahren werden uneingeschränkt übernommen.
 - Zum Zeitpunkt der Überleitung begonnene BEM-Verfahren werden fortgeführt.
 - Im Eigenbetrieb wird weiterhin ein Betriebliches Eingliederungsmanagement, entsprechend den Regelungen in der Betriebsvereinbarung „Betriebliches Eingliederungsmanagement“, stattfinden.
10. Die Stadt erklärt sich bereit, alle am Stichtag ... bei der OGM GmbH bestehenden Betriebsvereinbarungen redaktionell überarbeitet als Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat der Stadt bzw. dem Teilpersonalrat des Eigenbetriebs für den Geltungsbereich des Eigenbetriebs abzuschließen. Dienstanweisungen und Richtlinien der OGM GmbH gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ebenfalls weiter. Sofern in einzelnen Dienstanweisungen und Richtlinien Sachverhalte geregelt wurden, die im Rahmen des BetrVG Beteiligungsrechte ausgelöst haben, gelten für diese hinsichtlich der Fortgeltung ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen des § 613a BGB. Eine Liste der zum Stichtag ... gültigen Betriebsvereinbarungen, Dienstanweisungen und Richtlinien ist als Anlage ... beigelegt.
11. Die Stadt Oberhausen gewährleistet, dass im Eigenbetrieb weiterhin alle Regelungen zur Mobilität der Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes Anwendung finden, die zum Zeitpunkt der Überleitung, Stichtag ..., gültig sind. Zu nennen sind insbesondere die Regelungen zu Dienstfahrzeugen und dienstlich genutzten Privatfahrzeugen, Jobticket, Dienstreisen. Die Weiterentwicklung eines internen Mobilitätskonzeptes bleibt hiervon unberührt.
- Die Nutzung des Parkhauses am Technischen Rathaus in Sterkrade wird den Mitarbeitern/innen des Eigenbetriebes im Rahmen des vorhandenen Kontingents weiterhin angeboten.
12. Die Stadt erklärt ihr Einverständnis, die zwischen der Geschäftsführung der OGM GmbH und dem Betriebsrat am 19.09.2007 abgeschlossene Vereinbarung zur Zukunft des Reinigungsdienstes im Eigenbetrieb unverändert fortzuführen.
13. Dienstort für die nach § 1 des ÜLTV EB OGM übernommenen Beschäftigten ist das Gemeindegebiet Oberhausen.
14. Mit der Gründung eines Personalrates beim zu gründenden Eigenbetrieb aufgrund der beabsichtigten Erklärung zu einer eigenen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Oberhausen wird analog zum Personalrat der Stadtverwaltung Oberhausen gewährleistet, dass die Funktionsfähigkeit neben der gesetzlichen Freistellung durch eine angemessene Personalausstattung der Geschäftsstelle des Personalrates des Eigenbetriebes gewährleistet wird. Hierzu zählt neben dem Sekretariat auch die geschäftsführende Sachbearbeitung.

15. Die Stadt Oberhausen wird gewährleisten, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, dass die nach § 1 des ÜLTV EB OGM genannten Beschäftigten des Eigenbetriebes an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des jeweils bei der Stadt Oberhausen gültigen Konzepts teilnehmen können. Dies gilt insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen, die bereits bestehende Ausbildungen ergänzen und/oder höher qualifizieren, z.B. Verwaltungslehrgänge I und II, modulare Qualifizierungen, o. ä.. Zum Stichtag ... bereits begonnene Fortbildungsmaßnahmen können unverändert fortgeführt werden.
16. Für alle von dieser Gesamtzusage erfassten Mitarbeiter/innen, auf deren Arbeitsverhältnisse noch Überleitungs(tarif)verträge aus den Jahren 2001 und 2006 anzuwenden sind, gilt Folgendes:

Sollten sich in den Überleitungs(tarif)verträgen Regelungen befinden, die zugunsten dieser Beschäftigten von den Regelungen in der vorliegenden Gesamtzusage abweichen, so behalten diese unverändert ihre Gültigkeit. Dies gilt ebenfalls für Sachverhalte, welche in der vorliegenden Gesamtzusage nicht geregelt werden.
17. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich grundsätzlich, Ausbildungskapazitäten in allen Bereichen des Eigenbetriebes zur Verfügung zu stellen, in denen anerkannte Ausbildungsberufe angeboten werden können.

Alle Auszubildenden der OGM GmbH, die mit übergeleitet werden, erhalten nach Abschluss ihrer Ausbildung die Zusage auf eine Übernahme gemäß der zum Zeitpunkt der Übernahme bei der Stadt Oberhausen geltenden Regelungen. Die Regelungen einer zukünftigen Dienstvereinbarung bleiben hiervon unberührt.
18. Auszubildende des Eigenbetriebes können nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung ebenfalls bei der Stadtverwaltung Oberhausen ausbildungsgerecht eingesetzt werden, sofern dort ein entsprechender dienstlicher Bedarf besteht.
19. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich, ein Konzept für ein betriebliches Gesundheitsmanagement zu entwickeln und Zuständigkeiten für dessen Durchführung festzulegen.
20. Die Stadt Oberhausen wird sicherstellen, dass Leistungsbeziehungen, auch zur Erfüllung von Querschnittsaufgaben, zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH sowie zwischen dem Eigenbetrieb und der OGM GmbH bestehen können. Einzelheiten hierzu sind in entsprechenden Dienstleistungsverträgen zu regeln.
21. Den Beschäftigten des Eigenbetriebes wird der Zugang zum Intranet der Stadt Oberhausen ermöglicht und umgekehrt. Weiterhin wird die Einrichtung eines eigenen Intranets für den Eigenbetrieb angestrebt, um dort weiterhin die interne Kommunikation sicherzustellen.
22. Die Stadt Oberhausen wird die Schnittstellen Stadtverwaltung - Eigenbetrieb eruieren und darstellen. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Arbeitsablaufs werden entsprechende Prozessbeschreibungen gefertigt.

Oberhausen,

Daniel Schranz
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

ENTWURF

Detaildarstellung der Aufbauorganisation zu Beschlussvorschlag 1

4. Modell Beschlussvorschlag 1 (hier: Details)

4.1. Leitung Eigenbetrieb

Die Leitung des Eigenbetriebes unterteilt sich in eine Technische und eine Kaufmännische Leitung mit jeweils einer Assistenzstelle.

Betriebsausschuss

Die Zusammenstellung und die Kompetenzen des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung (Kapitel 3 Gemeinderechtliche Fragestellungen).

Teilpersonalrat, LGG (Betriebliche Belange), JAV, Schwerbehindertenvertretung

Die entsprechenden Beteiligungsrechte und Zusammenstellung der o.g. Gremien werden im nächsten Kapitel (Kapitel 6 Allgemeines zum Arbeitsrecht) und in der Betriebssatzung (Kapitel 4 Gemeinderechtliche Fragestellungen) detailliert erläutert.

Stabsstelle - Interne Revision / Compliance / Datenschutz

In der Stabsstelle Interne Revision / Compliance / Datenschutz ist eine Vollzeitplanstelle angesiedelt, auf welcher folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

Interne Revision

- ▶ Planung, Vorbereitung und Durchführung interner Revisionen in allen betrieblichen Organisationseinheiten (Analyse und Bewertung unternehmensinterner Geschäftsprozesse in Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Effizienz)
- ▶ Dokumentation der Ergebnisse
- ▶ Erstellen von Revisionsberichten
- ▶ Aussprechen von Handlungsempfehlungen oder Optimierungsvorschlägen an das Management
- ▶ Regelmäßige Überwachung der Einhaltung von Richtlinien/Vorgaben
- ▶ Begleitung in der Erstellung von Richtlinien
- ▶ Anlassabhängige adhoc Prüfungen diverser Geschäftsvorfälle/ Organisationseinheiten

- ▶ Inventurbegleitung von Kassen- und Tresoraufnahmen

Compliance

Allgemein:

- ▶ Konzepterstellung auf der Basis von Risikoanalyse- und Bewertung
- ▶ Erarbeitung eines Regelwerks (Code of Ethik, Code of Conduct)
- ▶ Beratung im Zusammenhang mit Compliance-Prozessen, Compliance-Kommunikation und -Reporting
- ▶ Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu einzelnen Themen (u.a. Korruptionsprävention)

Tax-Compliance: (Nur möglich, wenn Stelleninhaber/in entsprechende Kenntnisse hat!)

- ▶ Erarbeitung eines Regelwerks zur Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften
- ▶ Vorbereitung und Zusammenstellung der für die Steuererklärungen notwendigen Unterlagen/Informationen
- ▶ Kontrolle der durch den externen Steuerberater einzureichenden diversen Steuererklärungen
- ▶ Prüfung der erhaltenen Steuerbescheide und sonstiger Kommunikation mit dem Finanzamt
- ▶ Dokumentation der Prüfung

Datenschutz

Beratung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz (EU-DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetze)

Aufgaben, die sich aus § 7 Bundesdatenschutzgesetz-neu und Artikel 39 EU DSGVO ergeben.

Stabsstelle Unternehmenskommunikation

Die Stabsstelle Unternehmenskommunikation besteht aus 0,64 Vollzeitäquivalenten.

4.2. Abteilungen

Organisatorisch wird der Eigenbetrieb neben der Leitung und den beiden Stabsstellen in 11 Abteilungen gegliedert. Um die Hierarchieebenen bewusst flach zu halten, wird von der üblichen Untergliederung in Fachbereiche abgewichen und die Einrichtung von Sachgebieten

bevorzugt. Nachfolgend wird der Leistungs- und Stellenumfang der verschiedenen Geschäftsbereiche dargestellt und die jeweiligen Zuständigkeiten beschrieben. Basis für die Aufgabenbeschreibung sind die Leistungsverträge zwischen der Stadt Oberhausen und der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, wobei sich die Qualität und Quantität der Leistungen nicht verändern wird. Alle relevanten Verträge und Leistungsverzeichnisse sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Das eingesetzte Personal ist ausreichend qualifiziert und steht in einer der Aufgabenerfüllung angemessenen Quantität zur Verfügung.

Der Stellenumfang von insgesamt 453,67 (Stand 30.01.2020) wird in Vollzeitäquivalenten (Abkürzung: VZÄ) angegeben. Vollzeitäquivalente geben an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben.

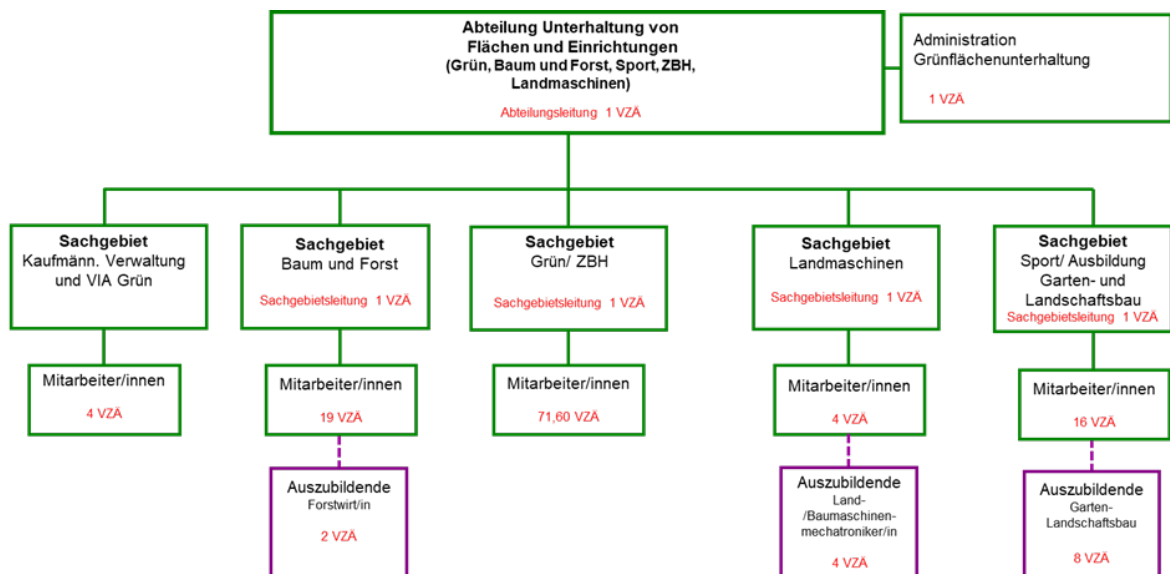
Es steht dem Eigenbetrieb frei, Teile der verschiedenen Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

In dieser Vorlage wird zunächst das Soll zum 01.01.2021 beschrieben, die Weiterentwicklung/Anpassung der Leistungsbreite und –tiefe erfolgt dann in einem stätigem Prozess im Eigenbetrieb.

4.2.1. Abteilung - Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen (Grün, Baum und Forst, Sport, ZBH, Landmaschinen)

Die Abteilung Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen gliedert sich in fünf verschiedene Sachgebiete mit jeweiligen Sachgebietsleitungen und entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Abteilungsleitung ist auch das Thema „Administration Grünflächenunterhaltung“ mit einer VZÄ zugeordnet.

Abbildung: Organigramm Abteilung - Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen

Leistungsumfang

Der Eigenbetrieb erbringt Leistungen im Bereich der Unterhaltung von Grün-, Frei- und Sportflächen.

Bei den zu pflegenden Freiflächen handelt es sich um:

- Grünanlagen und Parks mit OLGA-Park und Kaisergarten
- Kinderspielplatzflächen und Spielgeräte
- Schulen und Spielgeräte
- KTE's mit Spielgeräten
- Straßenbegleitgrün mit Straßenbäumen
- Freiflächen von städt. Häusern
- Sportplatzflächen
- Friedhofsflächen
- städt. Wälder
- operativer Baumschutz, Baumpflege

Die Objekte sind über das gesamte Stadtgebiet Oberhausens mit den Stadtteilen Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld verteilt.

Ziel der Leistungen ist die Beibehaltung bzw. Instandhaltung des derzeitigen Zustandes der o.g. zu pflegenden Flächen und Geräte.

Die zur Zielerreichung erforderlichen Tätigkeiten sind Grundsätzlich durch den Eigenbetrieb zu erbringen.

- 117 ▶ Die Abteilung - Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen
- 118 verrichtet beispielsweise folgende Tätigkeiten um die
- 119 Erhaltung des derzeitigen Zustandes der entsprechenden
- 120 Flächen zu gewährleisten:
- 121 ▶ Bäume hinsichtlich der Verkehrssicherheit überprüfen und
- 122 dokumentieren
- 123 ▶ Durchforstung, Läuterung, Aufforstung, Baumkontrollen und
- 124 Baumschnitt sowie Fällungen
- 125 ▶ Gehölzflächen fachlich zurückschneiden
- 126 (Verkehrssicherungsschnitt/
- 127 Verjüngungsschnitt)
- 128 ▶ Rasenflächen mähen
- 129 ▶ Hecken schneiden
- 130 ▶ Bankettpflege
- 131 ▶ Teich- und Wasserflächen pflegen
- 132 ▶ Brunnenanlagen pflegen und kontrollieren
- 133 ▶ Wartung und Erneuerung von Einrichtungen wie Bänke,
- 134 Papierkörbe und Schilder
- 135 ▶ Pflege der Spiel- u. Fallschutzsandflächen (bspw.
- 136 Sandaustausch/-reinigung)
- 137 ▶ Spielgeräte pflegen und reparieren.
- 138 ▶ Pflege von Rasen-, Kunstrasen- und Tennensportflächen
- 139 ▶ Instandsetzungsarbeiten auf Sportanlagen
- 140 ▶ Vorbereitung von Sportveranstaltungen (Bsp.
- 141 Bundesjugendspiele, Fußballspiele etc.)

142 Die voran beispielhaft beschriebenen Aufgaben, sind nur eine
143 geringfügiger Auszug des Tätigkeiten Spektrums der Abteilung
144 Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen.

145 Eine detaillierte Leistungsbeschreibung mit den zur Zielerreichung
146 erforderlichen Tätigkeiten kann den in der Anlage 1 beigefügten
147 Leistungsvertrag über das Immobilien-/Flächenmanagement der
148 Stadt Oberhausen entnommen werden. Dort sind die Leistungen
149 im Leistungsverzeichnis 10 - Unterhaltung von Grün- und
150 Freiflächen, Sportflächen und öffentlichen Grünflächen auf
151 Friedhöfen beschrieben (Anlage 2).

152 Der Eigenbetrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der gängigen
153 Gesetze und Richtlinien, die das jeweilige Aufgabengebiet
154 betreffen. Zu den gängigen Gesetzen und Richtlinien gehören

155 beispielsweise das Naturschutzgesetz, das Landesforstgesetz, die
156 Baumschutzsatzung und die Richtlinien für die Sicherung von
157 Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Abfälle und Wertstoffe werden
158 ordnungsgemäß nach den Vorschriften entsorgt bzw. dem
159 Kreislauf zugeführt.

160 Grundsätzlich ist die aktuelle Lärmschutzverordnung zu
161 berücksichtigen.

162 Neben der Instandhaltung des derzeitigen Zustandes der o.g. zu
163 pflegenden Flächen stellt die Abteilung den Winterdienst an
164 festgelegten Umwegen sicher. Grundsätzlich sind die zur
165 Zielerreichung erforderlichen Tätigkeiten durch den Eigenbetrieb
166 zu erbringen. Der Eigenbetrieb führt den Winterdienst gemäß
167 Satzung über die Straßenreinigung § 1, Abs. 3 an festgelegten
168 Umwegen aus. Dazu gehören:

- 169 ► Grünanlagen
- 170 ► KTE's
- 171 ► Sportanlagen
- 172 ► Sporthallen
- 173 ► Kinderspielplätze
- 174 ► Schulen (in Vertretung für den HTD)
- 175 ► öffentlichen Gebäude (in Vertretung für den HTD)

176 Die Aufgaben des Winterdienstes umfassen insbesondere die
177 folgenden Tätigkeiten:

- 178 ► Überwachung der Witterungsverhältnisse und die Einleitung
179 der daraus folgenden
- 180 ► notwendigen Maßnahmen für den Winterdiensteinsatz.
- 181 ► Vorhalten des einsatzbereiten Zustandes von Maschinen und
182 Geräten mit notwendigem Bedienungspersonal zu den
183 beschriebenen Winterdienstleistungen:
- 184 ► Die festgelegten Flächen von Schnee räumen und von Eis
185 befreien.
- 186 ► Bei Bedarf: Streuen von abstumpfenden Mitteln

187 Es steht dem Eigenbetrieb frei, Teile der Leistung oder die
188 gesamte Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

189 Die Mitarbeiter der operativen Ebene, Maschinen, Geräte,
190 Fahrzeuge sowie Kleinmaterialien sind auf dem ZBH
191 untergebracht. Des Weiteren auch die Mitarbeiter, wie die
192 Abteilungsleitung der Abteilungen „Unterhaltung von Flächen und

193 Einrichtungen Grün, Baum und Forst, Sport, ZBH,
194 Landmaschinen“ sowie der Abteilung „Friedhöfe“, die
195 Sachgebietsleitungen, Disposition, die zuständigen
196 Personalsachbearbeiter und die kaufmännische Verwaltung.

197 Sie deckt die notwendigen kaufmännischen Aufgaben für die
198 Abteilungen Flächen und Einrichtungen sowie Friedhöfe ab.

199 Beispiele:

- 200 ► Eingabe von Bestellanforderungen und Bestellung von
201 Dienstleistungen über SAP
- 202 ► Beschaffung von Arbeitskleidung
- 203 ► Vorbereitung von Schulungen und Unterweisung der
204 Mitarbeiter
- 205 ► Rechnungsvorbereitung
- 206 ► Fachliche Auswahl von Maschinen und Geräten bei
207 Neuanschaffungen
- 208 ► Erfassung von Flächen und Erstellung von Aufträgen durch
209 die Software VIA Grün (u. a. öffentliches Grün auf Friedhöfen)
- 210 ► Kostenverfolgung, Einhaltung des Wirtschaftsplans
- 211 ► Angebotseinholung

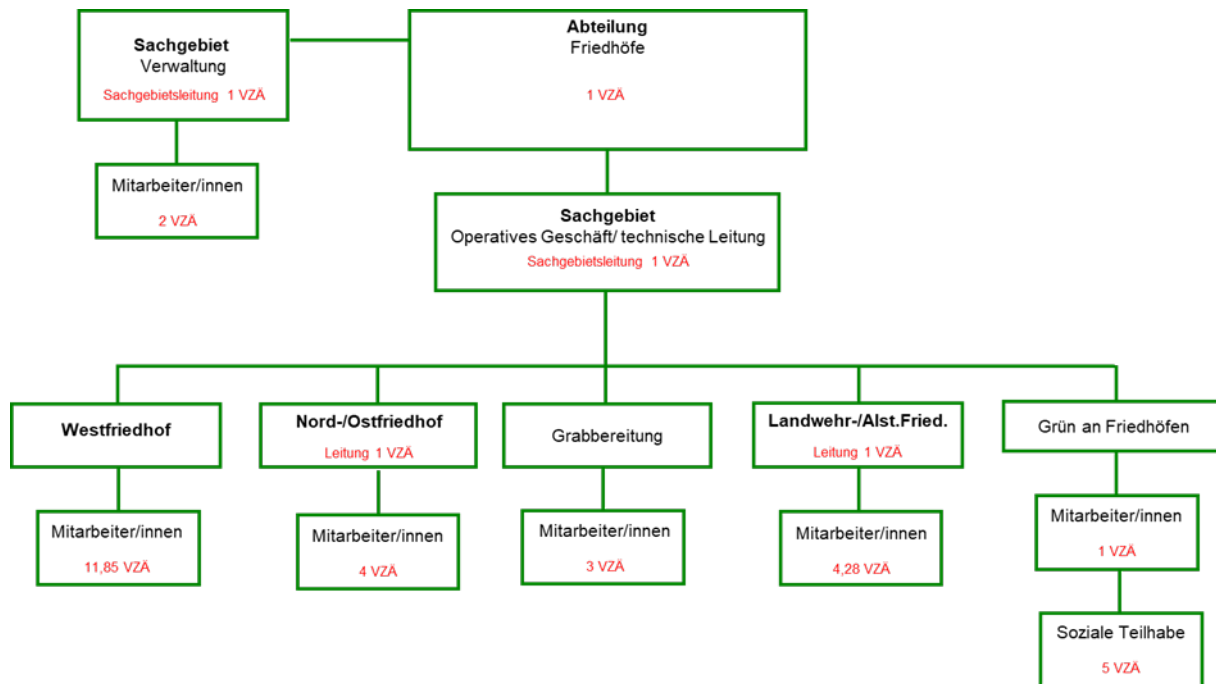
212 Die Reparaturen der Maschinen und Geräte werden durch die
213 Landmaschinenwerkstatt ausgeführt. Dort werden auch die
214 Maschinen und Geräte anderer Abteilungen des Eigenbetriebes
215 repariert (Bsp. Haustechnischer Dienst, Friedhöfe).

216 4.2.2. Abteilung – Friedhöfe

217 In der zukünftigen Abteilung Friedhöfe ist das verwaltungsseitige
218 Friedhofswesen der Stadtverwaltung (Sachgebiet 2-4-70-
219 150/Friedhofswesen) und das operative Geschäft der OGM GmbH
220 zusammengeführt und in zwei Sachgebiete, mit jeweils einer
221 Sachgebietsleitung, aufgeteilt.

222 Unterhalb der Ebene der Abteilungsleitung sind die beiden
223 Sachgebiete Verwaltung und operatives Geschäft vorhanden. Das
224 Sachgebiet Verwaltung beinhalten neben der Sachgebietsleitung
225 zwei Vollzeitstellen. Das operative Geschäft enthält ebenfalls eine
226 Sachgebietsleitung, die für die technische Leitung der fünf
227 städtischen Friedhöfe verantwortlich ist.
228

229

Abbildung: Organigramm Abteilung - Friedhöfe

230

231

Leistungsumfang

232

233

234

235

236

237

238

239

Die Aufgabe beinhaltet, entsprechend der o. g. Aufteilung der Sachgebiete, zum einen alle mit der Verwaltung der Friedhöfe Alstadener-, West-, Nord-, Ost- und Landwehrfriedhof zusammenhängenden Leistungen und zum anderen die Betreuung und Abarbeitung des operativen Geschäftes vor Ort auf den Friedhöfen. Die bisher durch die Schnittstellen „allgemeine Verwaltung ZBH“ abgearbeiteten Bereiche, wie z. B. das Bestellwesen, bleiben bestehen.

240

241

242

243

Die Grundlagen hierfür bilden die gesetzlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus dem Bestattungsgesetz NRW, der Gemeindeordnung NRW, dem Gräbergesetz und aus der Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen ergeben.

244

245

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen / Aufgaben zu nennen:

246

Verwaltung

247

248

► Koordinierung der Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

249

► Berechnen und Erhebung von Gebühren

250

► Personenstandsangelegenheiten

251

► Antragswesen (z. B. Steinmetzanträge)

252

► Pflege von Datenbanken und Auskunftserteilung

- 253 ▶ Digitalisierung
- 254 ▶ BürgerInnenservice
- 255 ▶ Friedhofsbedarfsplanung / Friedhofsentwicklung
- 256 ▶ Friedhofssatzung

257 **Operatives Geschäft**

- 258 ▶ Grabstätten auf Pflegezustand überprüfen, bei
- 259 Beanstandungen ggf. fotografisch dokumentieren und
- 260 schriftl. Meldung an SG Verwaltung
- 261 ▶ Beerdigungsbetrieb
- 262 ▶ Pflege der Grünflächen (Rasen, Hecken, Bäume) sowohl
- 263 innerhalb der Gebührenbereiche als auch im Bereich des
- 264 öffentlichen Grüns
- 265 ▶ Abfallentsorgung
- 266 ▶ Kontrolle der Grabmale entsprechend der gesetzlichen
- 267 Vorgaben
- 268 ▶ Abräumung von Grabstellen
- 269 ▶ Neuanlage von Grabflächen und Urnenstelen (entsprechend
- 270 dem Sonderbauprogramm „Urnenstelen“)
- 271 ▶ Pflege der Kriegsgräber

272

273 Detaillierte Leistungsbeschreibungen können den in der Anlage
274 beigefügten Verträgen („Verträge über die Bewirtschaftung
275 städtischer Friedhöfe“ Anlage 3, „Vertrag zur Pflege und
276 Instandsetzung der Kriegsgräber“ Anlage 4 und
277 „Leistungsverzeichnis 10 - Unterhaltung von Grün- und
278 Freiflächen, Sportflächen und öffentlichen Grünflächen auf
279 Friedhöfen“ Anlage 2) entnommen werden.

280 **4.2.3. Abteilung – HTD, Gebäudereinigung/Glasreinigung,**

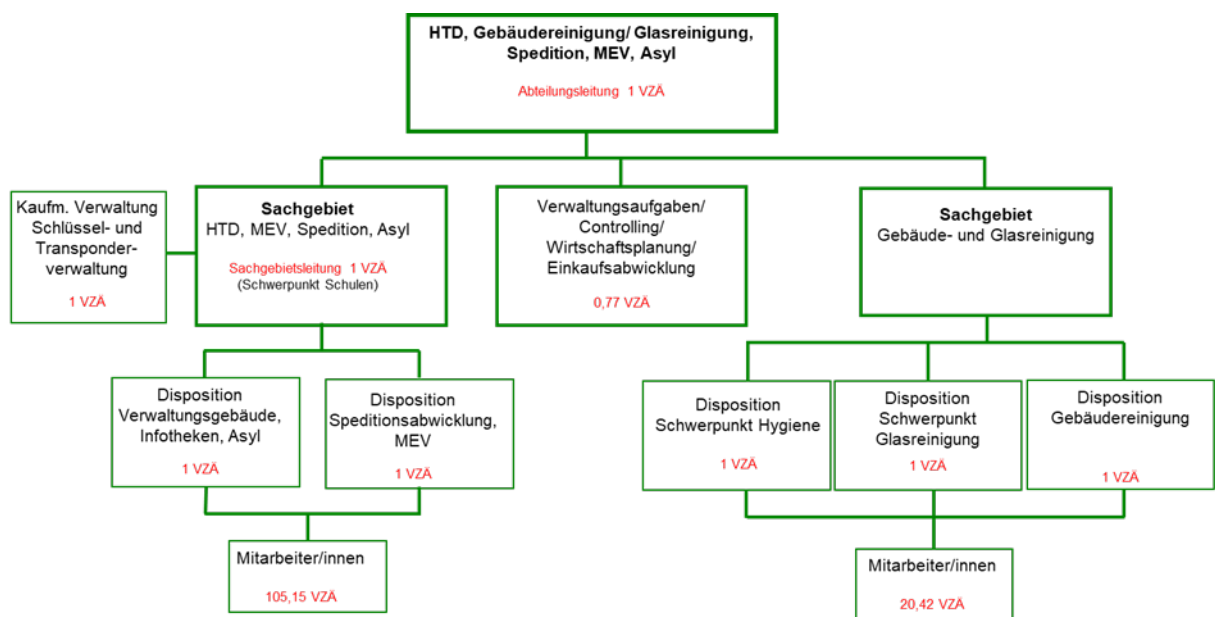
281 **Spedition, MEV**

282 Die Abteilung HTD, Gebäudereinigung/Glasreinigung, Spedition,
283 MEV, untergliedert sich in das Sachgebiet HTD, MEV, Spedition,
284 Asyl und in das Sachgebiet Gebäude- und Glasreinigung. Neben
285 den Sachgebieten existiert eine Stelle für
286 Verwaltungsaufgaben/Controlling/Wirtschaftsplanung/Einkaufsabw
287 icklung. Das Sachgebiet HTD, MEV, Spedition, Asyl unterteilt sich
288 in drei Teile mit verschiedenen Aufgabenschwerpunkten (HTD
289 Schulen / HTD Verwaltungsgebäude, Infotheken, Asyl /
290 Speditionsabwicklung, MEV). Jedem Teilgebiet sind ein/e

Disponent/in mit entsprechenden Mitarbeiter/innen zugeordnet.
Zudem ist diesem Sachgebiet eine VZÄ zur kaufm. sowie Schlüssel- und Transponderverwaltung zugeordnet.

Das Sachgebiet Gebäude- und Glasreinigung unterteilt sich ebenfalls in drei Teile mit verschiedenen Aufgabenschwerpunkten (Hygiene / Glasreinigung / Vertretung Schlüsselbeauftragte/r). Jedem Teilgebiet sind ein/e Disponent/in mit entsprechenden Mitarbeiter/innen zugeordnet.

Abbildung: Organigramm Abteilung - HTD, Gebäudereinigung/Glasreinigung, Spedition, MEV



Leistungsumfang

Ziel ist es den Soll-Zustand der Gebäude und Anlagen langfristig zu erhalten.

Der Soll-Zustand kennzeichnet ein Niveau von Maßnahmen des Instandhaltungsmanagements, bei dem der langfristige Erhalt des Gebäudes, die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen und die Sicherheit der Nutzer dauerhaft gewährleistet sind.

Die regelmäßige Reinigung und Pflege der Gebäudeflächen und der Ausstattung der Gebäude trägt wesentlich zur Nutzbarkeit und bei kontinuierlicher Pflege zum langfristigen Erhalt der verwendeten Materialien und vorhandenen Oberflächen bei.

Der HTD leistet durch seine turnusmäßigen Inspektionen, das Aufnehmen und Weiterleiten von Mängeln und die Vornahme

kleinerer Reparaturen einen Beitrag zum langfristigen Erhalt des Soll-Zustandes. Gleiches gilt für Maßnahmen der Qualitätssicherung, sowie im Hinblick auf die Gebäudesicherheit.

Es steht dem Eigenbetrieb frei, die Leistungen durch einen Dritten erbringen zu lassen.

Gebäudereinigung/Glasreinigung

Der Eigenbetrieb erbringt Leistungen der Unterhalts-, Glas- und Sonderreinigung für die folgenden Gebäudetypen:

- ▶ Verwaltungsgebäude
- ▶ Schulen
- ▶ Allgemeine Gebäude
- ▶ Kindertageseinrichtungen (KTE)
- ▶ WC-Anlagen
- ▶ Sportanlagen (Sporthallen und Sportplätze)

Unterhaltsreinigung

Die betreuten Gebäude müssen sich stets in einem optisch ansprechenden Zustand befinden und insgesamt einen gepflegten Eindruck vermitteln. Grundvoraussetzung dafür ist eine jederzeit hygienische, saubere und sichere Umgebung. In Bereichen mit Publikumsverkehr bestehen erhöhte Anforderungen.

Grundsätzlich sind alle erforderlichen Tätigkeiten zur Erreichung der Zielvorgabe und des Sollzustandes durch den Eigenbetrieb zu erbringen. Eine Auflistung der Tätigkeiten findet man im Leistungsverzeichnis 8 – Gebäudereinigung, Glasreinigung und Sonderreinigung des Leistungsvertrages über das Immobilien-/Flächenmanagement Anlage 5.

Sonderreinigung in der Unterhaltsreinigung

Aufgrund von möglichen Veranstaltungen können vereinzelt Sonderreinigungen durch die Stadt Oberhausen beauftragt werden. Sonderreinigungen werden ausschließlich in Gebäuden durchgeführt, für die auch die Unterhaltsreinigung erbracht wird. Die Reinigung erfolgt, mit dem Ziel, die bestehenden Verschmutzungen zu beseitigen. Dabei richtet sich der Umfang der Reinigung nach dem Verschmutzungsgrad. Die Tätigkeiten der Sonderreinigung umfassen die Reinigung von Gebäuden/ Gebäudeteilen, sofern eine außergewöhnliche/ zusätzliche Nutzung zusätzliche Reinigung erfordert oder wenn Bereiche nicht durch die Unterhaltsreinigung abgedeckt sind, wie beispielsweise:

- 355 ▶ Teppichreinigung
- 356 ▶ Grundreinigung
- 357 ▶ Beschichtungen
- 358 ▶ Computerreinigung
- 359 ▶ Graffiti-Entfernung
- 360 ▶ Bauschlussreinigungen
- 361 ▶ Deckenreinigung
- 362 ▶ Desinfektionsreinigung
- 363 ▶ Schädlingsbekämpfung
- 364 ▶ Lampenoberflächen, Schrankoberflächen, Lüftungsgitter,
- 365 Heizungsverkleidungen
- 366 ▶ Grobe Verunreinigung über das übliche Maß hinaus (z.B. bei
- 367 WC-Anlagen)

368 **Glasreinigung**

369 Der Eigenbetrieb stellt im Rahmen eines jährlichen Turnus die
370 Sauberkeit der Glasflächen an städtischen Gebäuden sicher.
371 Maßgebend für den Umfang der Glas- und Rahmenreinigung sind
372 Aufmaße der einzelnen Lose mit ihren dortig genannten
373 Häufigkeiten.

374 Die Glasreinigung umfasst die Reinigung folgender Bauteile und
375 Einbauten:

- 376 ▶ Fenster
- 377 ▶ Fensterrahmen
- 378 ▶ Fensterläden
- 379 ▶ Jalousetten / außen liegender Sonnenschutz
- 380 ▶ Dachverglasungen
- 381 ▶ Oberlichter

382 Die Glasreinigung dabei umfasst insbesondere die folgenden
383 Tätigkeiten:

- 384 ▶ Reinigen der Glasflächen (auch Kunstglas) auf beiden Seiten
- 385 bzw. bei Doppelfenstern auf 4 Seiten
- 386 ▶ Reinigen der Fensterrahmen einschließlich Falze und
- 387 Jalousetten
- 388

389

Sonderreinigung bei der Glasreinigung

390

391

392

393

394

Aufgrund von möglichen außergewöhnlichen Verschmutzungen können vereinzelt Sonderreinigungen durch die Stadt Oberhausen beauftragt werden. Sonderreinigungen werden ausschließlich in Gebäuden durchgeführt, für die auch die Glasreinigung erbracht wird.

395

396

397

398

399

Die Reinigung erfolgt, mit dem Ziel, die bestehenden Verschmutzungen zu beseitigen. Dabei richtet sich der Umfang der Reinigung nach dem Verschmutzungsgrad. Die Tätigkeiten der Sonderreinigung können folgende Reinigungsbereiche umfassen:

400

401

- ▶ die Reinigung von Glasflächen (wie z.B. Eierwurf nach Halloween,...)

402

403

404

- ▶ Fensterläden, Jalousetten, Außenfensterbänke, Außenliegender Sonnenschutz (die nicht in den Standardaufmaßen berücksichtigt sind)

405

- ▶ Notwendige Steigerkosten

406

407

408

Für die Leistungserbringung gelten übergeordnet die folgenden Qualitätsanforderungen an das Verhalten des Reinigungspersonals in den Objekten der Stadt Oberhausen:

409

410

- ▶ das Betreten der Räume (Büroräume, Küchen usw.) und der Aufenthalt erfolgt unter Beachtung der Privatsphäre

411

412

- ▶ das Reinigungspersonal geht sorgfältig und sorgsam mit dem Eigentum der Nutzer und der Einrichtung um

413

414

- ▶ das Reinigungspersonal verhält sich den Nutzern gegenüber freundlich und zugewandt

415

416

- ▶ die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der geltenden hygienischen Grundsätze durchgeführt und nachbereitet

417

418

- ▶ das Reinigungspersonal richtet sich sein Arbeitsfeld und -gerät den geltenden fachlichen Grundsätzen entsprechend her

419

420

- ▶ die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nach den geltenden fachlichen Richtlinien

421

422

- ▶ die Maßnahmen werden unter Einhaltung ökonomischer und ökologischer Aspekte durchgeführt

423

424

425

- ▶ Die Maßnahmen werden unter der Einhaltung der Geheimhaltung / Datenschutz / Verschwiegenheitsverpflichtung durchgeführt

426

Haustechnischer Dienst (HTD)

427 Der Eigenbetrieb erbringt gegenüber der Stadt Oberhausen
428 Leistungen des Haustechnischen Dienstes für die folgenden
429 Gebäudetypen:

- 430 ► Schulen
- 431 ► Sporthallen
- 432 ► Übergangwohnheime Asylbewerber/innen und Obdachlose
- 433 ► Verwaltungsgebäude

434 Der HTD erbringt dabei Leistungen in folgenden Bereichen:

- 435 ► Allgemeine Tätigkeiten
- 436 ► Reinigung
- 437 ► Instandhaltung
- 438 ► Wartung / Inspektion
- 439 ► Sicherheit / Schließdienste
- 440 ► Nutzerunterstützung
- 441 ► Einsatz an den Infotheken

442 Dem HTD kommt bei der operativen Gebäudebewirtschaftung
443 eine zentrale Position zu. Er bildet die Schnittstelle zwischen dem
444 Gebäudenutzer, den beteiligten zentralen Organisationseinheiten
445 des Eigenbetriebes und den weiteren immobilienbezogenen
446 Dienstleistungen.

447 Eine Auflistung der Tätigkeiten ist im Leistungsverzeichnis 9 –
448 Haustechnischer Dienst des Leistungsvertrages über das
449 Immobilien-/Flächenmanagement, abgebildet (Anlage 6).

450 Eine zusätzliche (im Jahre 2016) erstellte Dienstanweisung für die
451 Mitarbeiter/innen im operativen Bereich des Haustechnischen
452 Dienstes (Anlage 7), beschreibt die Tätigkeiten im Einzelnen.

453 **Spedition**

454 Der Eigenbetrieb erbringt für die Stadt Oberhausen bei Bedarf
455 Speditionsdienstleistungen. Diese werden unabhängig von den
456 regelmäßigen Leistungen des HTD erbracht. Der Eigenbetrieb
457 unterstützt die Stadt Oberhausen bei der Planung und Umsetzung
458 von Umzügen, so dass eine Verlagerung von Dienststellen /
459 Gebäuden ermöglicht wird.

460 Insbesondere werden dazu die folgenden Tätigkeiten erbracht:

- 461 ► Speditionsdienstleistungen für Umzüge von Dienststellen
462 (interner Umzug) oder Gebäudeeinheiten (Objekt-Umzug)

- ▶ Erstellung einer Terminplanung in Zusammenarbeit mit den Bedarfsstellen
- ▶ Durchführung einer Ortsbegehung zur Ermittlung des Umfangs des Umzugs
- ▶ Sicherstellung der Versorgung mit Verpackungsmaterial und der Entsorgung von nicht mehr benötigter nutzerspezifischer Ausstattung

Zudem unterstützt der HTD die Stadt Oberhausen auf ihre Veranlassung hin bei Wahlen und Veranstaltungen. Insbesondere werden dazu die folgenden Tätigkeiten erbracht:

- ▶ Liefern der zur Durchführung von Wahlen und Veranstaltungen erforderlichen Gegenstände
- ▶ Montieren und Demontieren von Bühnenelementen bei Veranstaltungen sofern erforderlich
- ▶ Transport und Aufbau von mobilen Tribünen

Mobile Einsatzvertretung

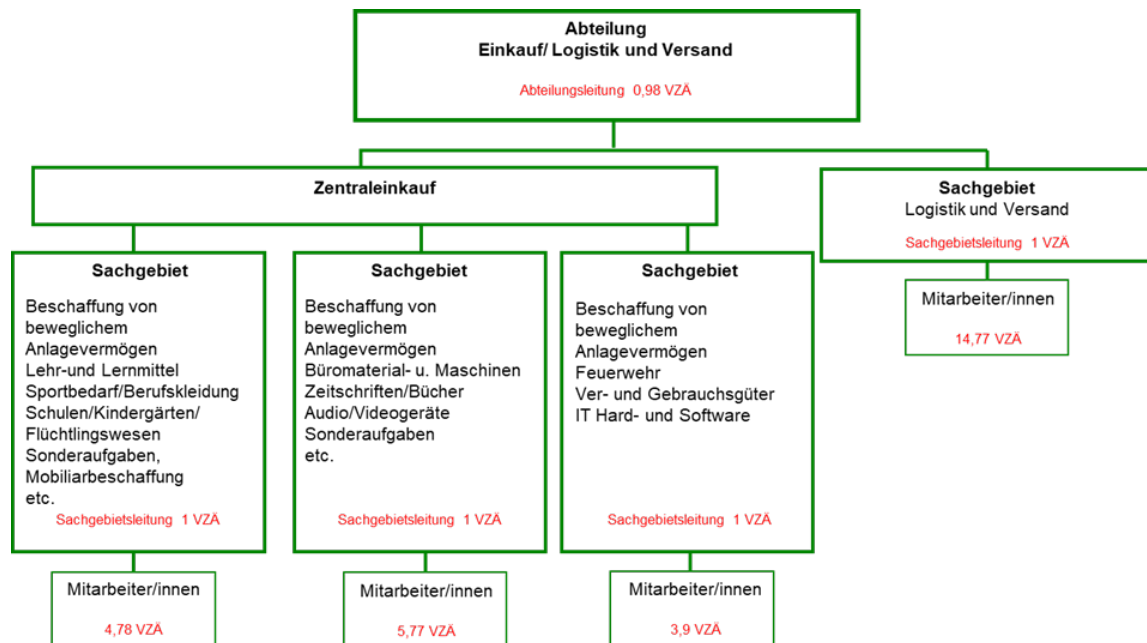
Ist, in Abhängigkeit vom Gebäudetyp, der Einsatz des/der zugeordneten Verantwortlichen des HTD vorübergehend nicht möglich, wird ab dem ersten Ausfalltag eine ambulante Versorgung des Gebäudes sichergestellt. Diese umfasst insbesondere den Schließdienst, die Verkehrssicherheit des Gebäudes, die Erledigung kleinerer erforderlicher Instandhaltungsarbeiten sowie die Unterstützung von Dritten bei geplanten Inspektionen, Wartungen und Instandsetzungen. Die ambulante Vertretung ist telefonisch erreichbar.

4.2.4. Abteilung – Einkauf, Logistik und Versand

Die Abteilung Einkauf, Logistik und Versand unterteilt sich in den Zentraleinkauf und in das Sachgebiet Logistik und Versand. Das Sachgebiet Logistik und Versand besteht aus einer Sachgebietsleitung mit entsprechenden Mitarbeiter/innen inkl. Vorarbeitern/innen.

Der Zentraleinkauf ist in drei Sachgebiete mit jeweils einer Sachgebietsleitung und entsprechenden Mitarbeiter/innen aufgeteilt. Die Sachgebiete gliedern sich nach den verschiedenen Beschaffungsbedarfen.

499

Abbildung: Organigramm Abteilung - Einkauf, Logistik und Versand

500

501

Leistungsumfang

502

503

504

Der Eigenbetrieb beschafft für die Stadt Ver- und Gebrauchsgüter, Ausstattungsgüter sowie Dienstleistungen und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen.

505

Beschaffung von Ver- und Gebrauchsgüter

506

507

508

509

Der Eigenbetrieb beschafft für die Stadt Ver- und Gebrauchsgüter jedweder Art und übereignet ihr diese. Ver- und Gebrauchsgüter sind alle Güter, die zur Veräußerung, Verarbeitung und zum Verbrauch angeschafft worden sind.

510

511

512

513

514

515

Die vom Eigenbetrieb im Zusammenhang mit Beschaffungen zu erbringenden Dienstleistungen betreffen insbesondere die folgenden strategischen Beschaffungsvorgänge, wobei sich der Eigenbetrieb verantwortlich zeichnet für alle mit der Erbringung der Beschaffungsdienstleistung verbundenen Tätigkeiten im Beschaffungsprozess.

516

Im Einzelnen unter anderem bei:

517

518

► Spezifikation aller relevanten Ausschreibungsunterlagen / Leistungsverzeichnisse in Kooperation mit dem Bedarfsträger

519

520

► Beratung und Empfehlung bei Produkt- und/oder Leistungsauswahl

521

522

► Planung und Durchführung von Ausschreibungen / Vergabeverfahren

- 523 ▶ Lieferantenverhandlung und –auswahl unter Berücksichtigung
524 einer Wirtschaftlichkeitsbewertung der Vergabeentscheidung
- 525 ▶ Erarbeitung von Vertragsdetails zur Vorbereitung der
526 Vergabeentscheidung
- 527 ▶ Alle sonstigen mit der Ausschreibungsvorbereitung, -
528 durchführung und Vergabe verbundenen Tätigkeiten bei der
529 Beschaffung von Ver- und Gebrauchsgütern.

530 **Beschaffung von Ausstattungsgütern**

531 Der Eigenbetrieb beschafft auf Wunsch der Stadt
532 Ausstattungsgüter und überlässt diese dauerhaft und
533 unwiderruflich zur Nutzung. Ausstattungsgüter sind
534 Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dauernd der Stadt zu
535 dienen und bei dem Eigenbetrieb im Anlagevermögen zu
536 bilanzieren sind.

537 Zusammenhang mit der Beschaffung von Ausstattungsgütern
538 werden u. a. folgende Dienstleistungen erbracht:

- 539 ▶ Planung und Entwurf von Ausstattungsstandards aufgrund von
540 Wirtschaftlichkeitsanalysen (Marktanalysen, Produktanalysen
541 und Preisanalysen).
- 542 ▶ Beratung der Verwaltung bei der Festsetzung von Standards
543 unter Vorlage der erstellten Wirtschaftlichkeitsanalyse.
- 544 ▶ Produktempfehlungen unter wirtschaftlichen und technischen
545 Gesichtspunkten aufgrund der vorangegangenen Analysen
546 und unter Berücksichtigung der Nutzer spezifischen
547 Anforderungen.
- 548 ▶ Information der zu beliefernden Stelle über Art, Umfang und
549 Termin der Lieferung und Überwachung des Wareneingangs.
- 550 ▶ Qualitäts- und Beschwerdemanagement (Bearbeitung von
551 Reklamationen, Mängelfeststellung und -beseitigung,
552 Beseitigung von Leistungsstörungen, etc.).
- 553 ▶ Geltendmachung und Verfolgung von
554 Gewährleistungsansprüchen.

555 **Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen**

556 Neben der Beschaffung von Ver- und Gebrauchsgüter sowie
557 Ausstattungsgüter, beschafft und erbringt der Eigenbetrieb für die
558 Stadt verschiedene Dienstleistungen gemäß der Übersicht der
559 Warengruppen wie beispielsweise Postaufwendungen.

Die Übersicht der Warengruppe ist dem Vertrag zum Beschaffungswesen (Anlage 8) zu entnehmen.

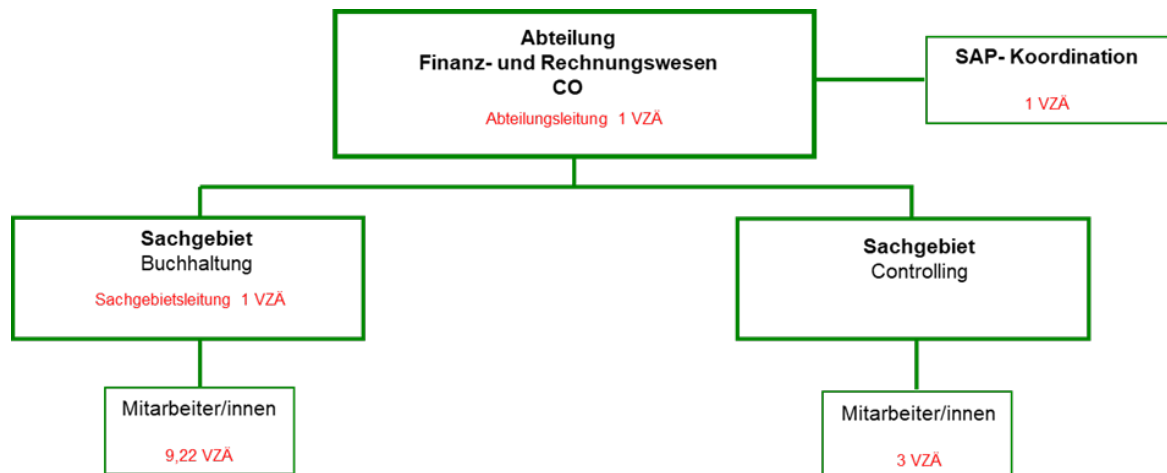
Logistik und Versand

- ▶ Bearbeitung und Vertragung sämtlicher Eingangs- und Ausgangssendungen für die OGM GmbH
- ▶ Bearbeitung und Vertragung sämtlicher Eingangs- und Ausgangssendungen für die Stadt Oberhausen gemäß bestehendem Leistungsvertrag.
- ▶ Bearbeitung und Vertragung von Eingangs- und Ausgangssendungen für die städtischen Tochterunternehmen BFO gGmbH und IKF gGmbH gemäß bestehender Leistungsverträge sowie aufgrund von Leistungsbeziehungen mit anderen Töchtern ohne vertragliche Grundlagen gemäß Angebot
- ▶ Es besteht ein Kooperationsvertrag mit der Deutschen Post AG und deren Töchter (z. Bsp. DHL), der die Befolgung der AGB's der Deutschen Post AG in Bezug auf die Bearbeitungen von Sendungen vorsieht, die mit der Deutschen Post versandt werden.
- ▶ Beispielsweise werden dazu die folgenden Aufgaben im Einzelnen erbracht:
 - ▶ Beratungstätigkeiten
 - ▶ Angebotserstellung
 - ▶ Bearbeitung und Verteilung der Eingangspost
 - ▶ Bearbeitung von Postzustellungsaufträgen
 - ▶ Bearbeitung und Versand von Dialogpost
 - ▶ Bearbeitung der verschiedenen Posteingänge mit dem OptiKep Erfassungssystem
 - ▶ Verbringung der Dienstpost (Botengänge)
 - ▶ Abholung der internen und externen Poststücke in den Dezernaten, Bereichen und Fachbereichen gemäß den entsprechenden Tourenplänen.
 - ▶ Bearbeitung der verschiedenen Postausgänge
 - ▶ Endkontrolle der Ausgangspost
 - ▶ Eilzustellungen an alle Stadtverordnete des Rates der Stadt Oberhausen
 - ▶ Zustellung eiliger Wahlsachen

4.2.5. Abteilung – Finanz- und Rechnungswesen / CO

Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen / CO untergliedert sich in das Sachgebiet Buchhaltung und das Sachgebiet Controlling. Zudem ist eine VZÄ für die SAP-Koordination vorgesehen.

Abbildung: Organigramm Abteilung - Finanz- und Rechnungswesen / CO



Leistungsumfang

Finanzbuchhaltung

Führung des kompletten externen Rechnungswesens (Hauptbuch, Debitoren, Kreditoren),

Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Finanzmanagement, Anlagenbuchhaltung

Abrechnungswesen

Abwicklung der zentralen Faktura des Unternehmens (Erstellen von Ausgangsrechnungen)

Controlling

Durch die Stabsstelle Controlling werden spezifische Dienstleistungen für alle Abteilungen erbracht. Außerdem werden technische Strukturarbeiten zur Bereitstellung der controllingspezifischen Dienstleistungen sowie Pflege- Auf- und Ausbauarbeiten am Betriebssystem SAP Modul CO durchgeführt. Alle Dienstleistungen werden mit Unterstützung des Systems SAP R/3 erbracht.

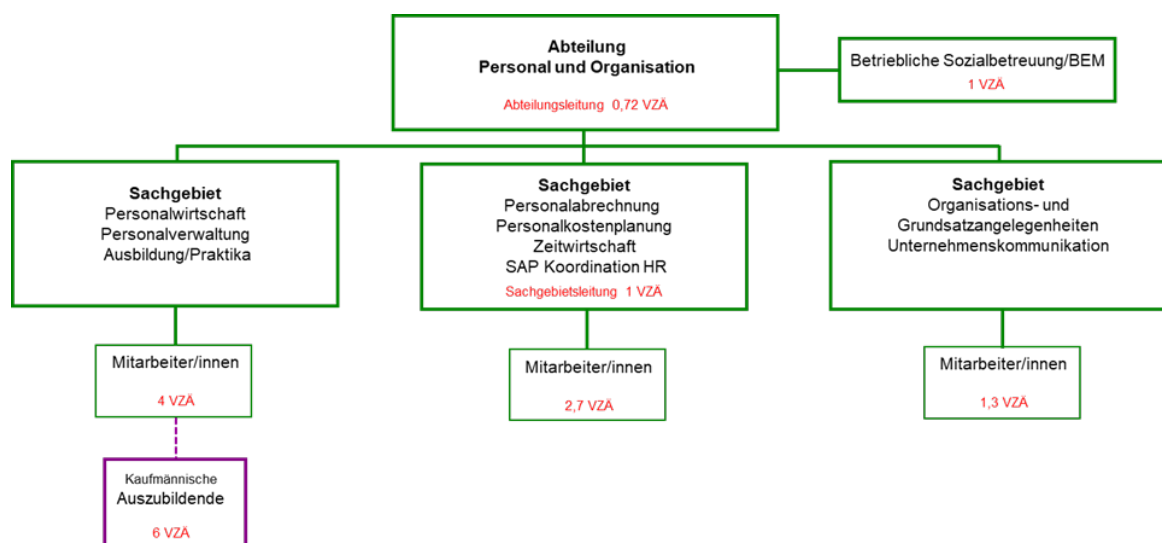
Folgende Dienstleistungen werden von der Abteilung – Finanz- und Rechnungswesen / CO erbracht:

- ▶ Durchführung der betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung
- ▶ Versorgung der Managementebenen mit entscheidungsrelevanten Informationen durch die Erstellung von Monatsergebnissen, Auswertungen / Analysen, Kalkulationen, Vorlagen u.ä.
- ▶ Überwachung der betrieblichen Planvorgaben nebst Verfolgung auftretender Abweichungen
- ▶ Erarbeitung betrieblicher Planungen in Zusammenarbeit mit den Bereichen, Abteilungen und Stabsstellen
- ▶ Beratung und Unterstützung der Entscheidungs- und Mitarbeiter/innenebenen in betriebs- / finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten
- ▶ SAP Koordination und Administration für alle Module (Schnittstelle zum IT-Management und zu regio IT)

4.2.6. Abteilung – Personal und Organisation, Betriebliche Sozialbetreuung

Die Abteilung Personal und Organisation, Betriebliche Sozialbetreuung ist in drei Sachgebiete aufgeteilt und es existiert eine Stelle für die betriebliche Sozialberatung/BEM auf der Ebene der Abteilungsleitung.

Abbildung: Organigramm Abteilung – Personal und Organisation, Betriebliche Sozialbetreuung, SAP-Koordination



649 Leistungsumfang

650 In der Abteilung Personal und Organisation werden u.a. folgende
651 Aufgaben erbracht:

- 652 ▶ Alle mit der Personaladministration zusammenhängenden
653 Aufgaben, (z.B. Arbeitsverträge, Änderungen der
654 Vertragsbedingungen, Altersteilzeit, arbeitsrechtliche
655 Maßnahmen wie Abmahnungen und Kündigungen, Führen der
656 Personalakten)
- 657 ▶ Organisation mit den Schwerpunkten Stellenbewertungen,
658 Festlegung der Unternehmensstruktur,
659 Prozessbeschreibungen, Organisationsveränderungen,
660 Betriebs- und Dienstvereinbarungen, Erteilung und Entziehung
661 von Vollmachten
- 662 ▶ Personalzeitwirtschaft, Entgeltabrechnung, Administration
663 Modul SAP-HR, Pfändungs- Abtretungs- und
664 Privatinsolvenzbearbeitung, Reisekostenabrechnung und
665 Personalkostenplanung
- 666 ▶ Administration und Planung der Berufsausbildung und
667 Praktika inkl. Bewerbungsverfahren
- 668 ▶ Unterstützung der buchhalterischen Sachverhalte aus der
669 Entgeltabrechnung inklusive Jahresabschlussarbeiten
- 670 ▶ Pflege des betriebseigenen Intranetauftritts in
671 Zusammenarbeit mit dem IT-Management, Fertigen von
672 Internen Mitteilungen, Corporate Design Richtlinie bei Bedarf
673 aktualisieren und auf deren Einhaltung achten
- 674 ▶ Versicherungswesen für den Overhead

675 **Betriebliche Sozialbetreuung / Betriebliches**
676 **Eingliederungsmanagement**

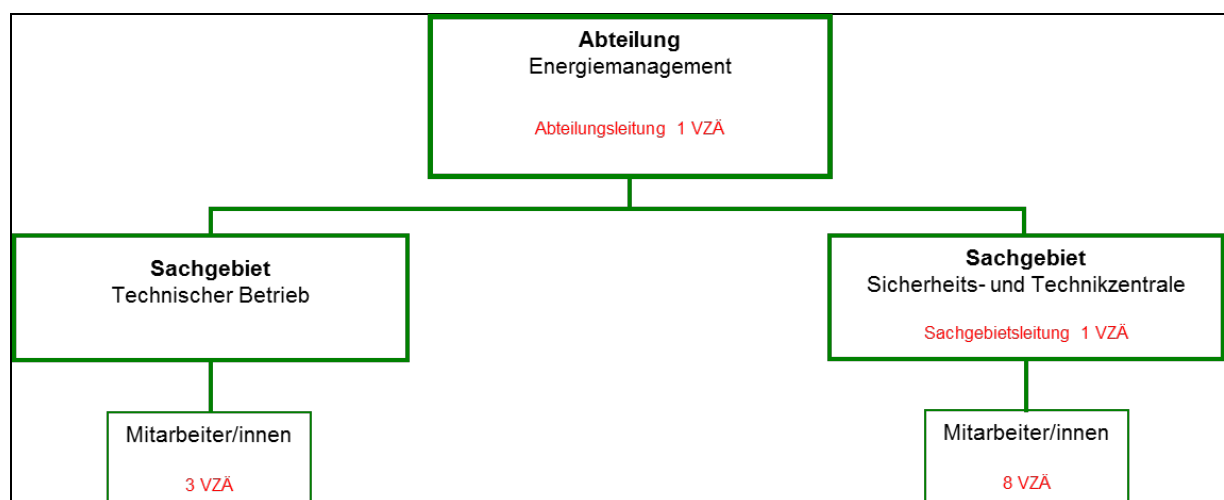
- 677 ▶ Beratung für Beschäftigte und Vorgesetzte
- 678 ▶ Hilfestellung bei persönlichen und betrieblichen Problemen, z.
679 B. bei Konflikten am Arbeitsplatz, Problemen mit
680 Vorgesetzten, Problemen mit Kolleginnen*Kollegen,
681 Suchtproblematiken, persönlichen Schwierigkeiten,
682 finanziellen Problemen
- 683 ▶ Hilfe zur Selbsthilfe
- 684 ▶ Erkennen / definieren von Problemen
- 685 ▶ Begleitung und Verarbeitung bei Problemen
- 686 ▶ Abhilfe bei unterschiedlichen Belastungen im beruflichen und
687 privaten Bereich

- ▶ Gemeinsame Lösung bzw. Lösungsstrategien erarbeiten
- ▶ Aktives Zuhören
- ▶ Ausfüllen von Formularen
- ▶ Recherchieren, z. B. Zuständigkeiten von Kliniken
- ▶ Einbeziehung von „Externen“ (Institutionen, Kliniken, Caritas, Integrationsfachdienst, Rentenversicherung, Schuldnerberatung etc.)
- ▶ Vermittlung und Begleitung zu Kliniken, Behörden etc.
- ▶ Bei Suchtproblematiken die Betriebsvereinbarung Sucht anwenden; Suchtauffälligkeiten, Suchterkrankungen aufzeigen, Betroffene und Vorgesetzte ansprechen, Hilfsangebote benennen, evtl. zu Hilfseinrichtungen begleiten, Nachsorge organisieren,
- ▶ Konfliktlösungsgespräche / Kritikgespräche
- ▶ Gesprächsführung / Moderation / Mediation

4.2.7. Abteilung – Energiemanagement

Die Abteilung Energiemanagement besteht aus dem Sachgebiet technischer Betrieb und dem Sachgebiet Sicherheits- und Technikzentrale. Das Sachgebiet technischer Betrieb mit den entsprechenden Mitarbeitern/innen ist direkt der Abteilungsleitung unterstellt. Im Sachgebiet Sicherheits- und Technikzentrale ist eine Sachgebietsleitung vorhanden.

Abbildung: Organigramm Abteilung – Energiemanagement



Leistungsumfang

Ziel des Energiemanagements ist die Verbrauchs- und Kostensenkung sowie die Verbrauchsoptimierung für Energie und

Wasser in städtischen Liegenschaften. Das heißt, dass eine Minimierung der Verbräuche und Kosten für den Prozess der Energiebeschaffung, -bereitstellung, -verteilung und -anwendung im Gebäude anzustreben ist. Die dadurch erzielte Senkung der Schadstoff-Emissionen stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar. Es werden die Lieferung und die Abrechnung von Strom und Trinkwasser, Flüssiggas, Erdgas, Öl und Wärme sichergestellt. Aufgabe der Sicherheits- und Technikzentrale ist die Prüfung von ca. 52.500 ortsveränderlichen elektrischen Geräten und ca. 800 Leitern. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden nachfolgenden näher beschrieben.

Betreuung von Energielieferverträgen

Ziel der Leistung ist das Sicherstellen der Versorgung der betreuten Gebäude mit den Energie-trägern, Wärme und Strom. Der Eigenbetrieb schließt die Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. Insbesondere sind darunter die folgenden Tätigkeiten zu verstehen:

- ▶ Prüfung, Abschluss und Optimierung von Wärmelieferverträgen
- ▶ Prüfung, Abschluss und Optimierung von Erdgaslieferverträgen
- ▶ Prüfung, Abschluss und Optimierung von Stromlieferverträgen

Betreuung von Trinkwasserlieferverträgen

Ziel der Leistung ist die Versorgung der betreuten Gebäude mit Frischwasser. Der Eigenbetrieb schließt diese Verträge im Namen und auf Rechnung der Stadt Oberhausen ab. Insbesondere ist darunter die Prüfung und der Abschluss von Trinkwasserlieferverträgen zu verstehen.

Verbrauchskontrolle

Ziel der Leistung ist eine regelmäßige Erfassung der gebäudespezifischen Energieverbräuche.

Insbesondere sind darunter die folgenden Tätigkeiten der Verbrauchskontrolle zu verstehen:

- ▶ Verbrauchserfassung
- ▶ Witterungsbereinigung
- ▶ Verbrauchsauswertung

751 **Erstellung Energiebericht**

752 Der Eigenbetrieb erstellt einen jährlichen Energiebericht, um somit
753 die Verbrauchs- und Kostendaten des Energie- und
754 Trinkwasserverbrauchs darzustellen.

755 Der Energiebericht umfasst insbesondere die folgenden Themen:

- 756 ► Dokumentation und Auswertung aller Verbrauchswerte
757 (Kennwertevergleich aller Liegenschaften)
- 758 ► Schwachstellenanalyse (Verbrauchkontrolle)
- 759 ► Lieferung von Daten für die kommunale Energie- und CO₂-
760 Bilanz

761 Der Energiebericht schlüsselt Verbrauchs- und Kostendaten über
762 mehrere Jahre nach Medien (Wärme, Strom und Wasser),
763 Verbrauchsgruppen und Einzelliegenschaften auf und stellt die
764 Ergebnisse anschaulich dar. Einsparpotentiale werden über den
765 Vergleich der kommunenspezifischen Kennwerte mit gebildeten
766 statistischen Kennwerten für alle Verbrauchsgruppen und
767 Gebäude ermittelt.

768 Der Energiebericht analysiert die gesamten durch die
769 Kernverwaltung der Stadt Oberhausen zu verantwortenden
770 Energieverbräuche. Hierzu können, je nach Bedarf die
771 kommunalen Liegenschaften, die Öffentliche Beleuchtung und
772 andere Energieanwendungen gehören.

773 **Betreuung von Energieeinsparprojekten**

774 Ziel der Leistung ist eine Reduzierung des Energieverbrauchs auf
775 Basis von organisatorischen/ technischen Maßnahmen und
776 Maßnahmen zum Nutzerverhalten.

777 Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten zur Erreichung der Zielvorgabe
778 und des Soll-Zustandes zu erbringen. Insbesondere sind darunter
779 die folgenden Tätigkeiten zu verstehen:

- 780 ► Begleitung der Umsetzung von organisatorischen/ technischen
781 Energieeinsparprojekten (Wirtschaftlichkeit vorausgesetzt)
- 782 ► Begleitung von Projekten zur Verbesserung des
783 Nutzerverhaltens, wie z.B. Energieeinsparprojekte an Schulen

784 **Stromversorgung von Signalanlagen**

785 Der Eigenbetrieb stellt die Stromversorgung der städtischen
786 Signalanlagen sicher. Der Eigenbetrieb schließt die Verträge in

eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. Insbesondere sind darunter Prüfung, Abschluss und Optimierung von Stromlieferverträgen zu verstehen

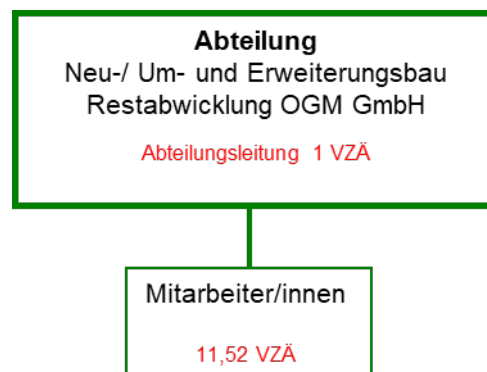
Stromversorgung öffentliche Beleuchtung

Der Eigenbetrieb stellt die Stromversorgung der öffentlichen Beleuchtung sicher. Der Eigenbetrieb schließt Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. Insbesondere sind darunter Prüfung, Abschluss und Optimierung von Stromlieferverträgen zu verstehen.

4.2.8. Abteilung – Neu-/Um- und Erweiterungsbau, Restabwicklung OGM GmbH

Die Abteilung Neu-/Um- und Erweiterungsbau, Restabwicklung OGM GmbH besteht aus der Abteilungsleitung und den entsprechenden Mitarbeitern/innen, welche der Abteilungsleitung direkt unterstellt sind.

Abbildung: Organigramm Abteilung – Neubau



Leistungsumfang

Die Abteilung des Eigenbetriebs erbringt Leistungen für Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen bei Zuschuss- und Nichtzuschussmaßnahmen.

Außerdem erbringt sie dazu grundsätzlich Leistungen in den folgenden Leistungsphasen 1-9 HOAI.

- ▶ Grundlagenermittlung
- ▶ Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
- ▶ Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)
- ▶ Genehmigungsplanung

- 815 ▶ Ausführungsplanung
- 816 ▶ Vorbereitung der Vergabe
- 817 ▶ Vergabe
- 818 ▶ Objektüberwachung (Bauüberwachung)
- 819 ▶ Objektbetreuung und Dokumentation
- 820 ▶ Schnittstellenbetreuung zur Stadt Oberhausen (z.B. Schulen
- 821 KiTas, Ausschüsse)

822 Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden im
823 Leistungsverzeichnis 4 Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen bei
824 Zuschuss- und Nichtzuschussmaßnahmen des Vertrages über
825 das Immobilien-/ Flächenmanagement (Anlage 9), näher
826 beschrieben.

827 Für Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen bei Zuschuss- und
828 Nichtzuschussmaßnahmen schuldet der Eigenbetrieb im Sinne
829 der Leistungsbeschreibung das fertige Produkt, so dass nicht
830 zwingend alle der im Leistungsverzeichnis beschriebenen
831 Tätigkeiten erforderlich sind. Es steht dem Eigenbetrieb frei,
832 einzelne Teilleistungen oder das gesamte Leistungspaket durch
833 einen Dritten erbringen zu lassen.

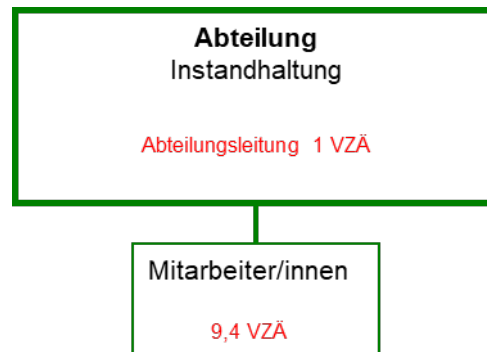
834 Die Beauftragung des Eigenbetriebes mit der Planungsberatung
835 erfolgt als Einzelauftrag. Die Stadt Oberhausen beauftragt den
836 Eigenbetrieb in diesem Fall mit allen Planungs- und
837 Ingenieurleistungen, die für die Erweiterungs- und
838 Neubaumaßnahmen erforderlich sind. Bei Zuschussmaßnahmen
839 wird der Eigenbetrieb als Generalplaner tätig und bei
840 Nichtzuschussmaßnahmen als Generalübernehmer.

841 Der Eigenbetrieb dokumentiert den Prozess der
842 Leistungserbringung so, dass die erforderliche Transparenz
843 sichergestellt ist. Bei einer Beauftragung von Dritten mit der
844 Leistungserbringung steht es dem Eigenbetrieb frei, die
845 Dokumentation durch ihn erbringen zu lassen.

4.2.9. Abteilung - Instandhaltung

Die Abteilung Instandhaltung besteht aus der Abteilungsleitung und den entsprechenden Mitarbeitern/innen, welche der Abteilungsleitung direkt unterstellt sind.

Abbildung: Organigramm Abteilung - Instandhaltung



Leistungsumfang

Der Eigenbetrieb erbringt Leistungen im Bereich der Aufrechterhaltung des Soll-Zustandes an städtischen Immobilien (Instandhaltungsmanagement).

Unter Instandhaltung ist die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen, sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Einheit zu verstehen, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung Ihres funktionsfähigen Zustands dienen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen. Die Instandhaltung beinhaltet Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung. Hierbei wird neben Leistungen an Baukonstruktionen oder für den Innenausbau auch ein Instandhaltungsmanagement für technische Anlagen, Lehrschwimmbecken oder für andere Bauteile, durchgeführt.

Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und Tätigkeiten werden im Leistungsverzeichnis 1 Instandhaltungsmanagement des Vertrages über das Immobilien-/ Flächenmanagement der Stadt Oberhausen (Anlage 10), näher beschrieben.

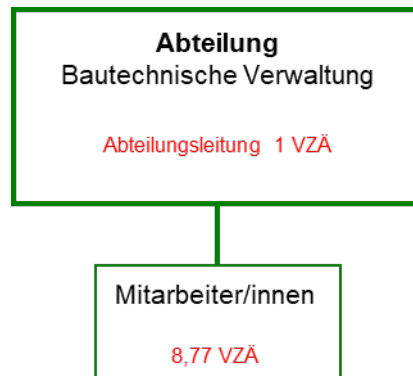
Für Gebäude, bei denen eine weitere Nutzung vorgesehen ist, stellt der Eigenbetrieb die Erhaltung des definierten Soll-Zustandes sicher.

Für Gebäude, die nicht weiter genutzt werden sollen, ist ein anderer Ansatz der Bewirtschaftung zweckmäßig, so dass lediglich die zwingend erforderlichen Reparaturen erbracht oder initiiert werden.

4.2.10. Abteilung – Bautechnische Verwaltung

Die Abteilung Bautechnische Verwaltung besteht aus der Abteilungsleitung und den entsprechenden Mitarbeitern/innen, welche der Abteilungsleitung direkt unterstellt sind.

Abbildung: Organigramm Abteilung - Bautechnische Verwaltung



Leistungsumfang

Aufgaben im Rahmen der Bau- und Instandhaltung:

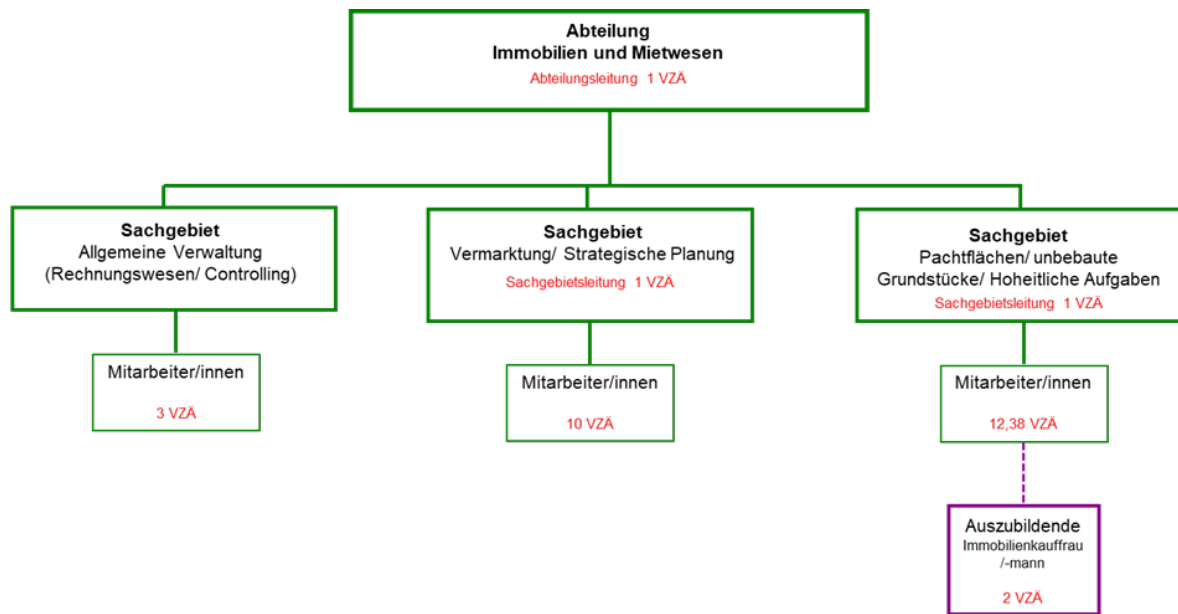
- ▶ Baucontrolling
- ▶ Vertragswesen
- ▶ Rahmenverträge mit Handwerksfirmen
- ▶ Submission
- ▶ Projektassistenz
- ▶ E-Vergaben
- ▶ Begleitung von Ausschreibungen
- ▶ Vergaberecht

4.2.11. Abteilung – Immobilien und Mietwesen

In der Abteilung Immobilien und Mietwesen wird der Bereich 0-7/Strategisches Immobilienmanagement der Stadtverwaltung und die Abteilung Grundstücks- und Mietwesen der OGM GmbH zusammengeführt. Durch die Zusammenlegung entfallen die Schnittstellen der operativen Aufgaben der OGM GmbH und der strategischen Aufgaben der Stadtverwaltung. Ein intensiverer Informationsaustausch sowie Datentransfer ist gegeben.

Die Abteilung besteht zukünftig aus drei Sachgebieten mit Sachgebietsleitungen und entsprechenden Mitarbeiter/innen.

903 **Abbildung: Organigramm Abteilung - Immobilien und Mietwesen**



904

905 **Leistungsumfang**

906 Die Abteilung erbringt Leistungen im Bereich Miet- und
 907 Grundstückswesen und trägt zentral die
 908 Bauherrenverantwortlichkeit. Sie verwaltet alle unbebauten
 909 Grundstücke sowie Gebäude im städtischen Eigentum, nimmt die
 910 Eigentümerfunktion wahr und macht die strategischen Vorgaben.

911 Die Abteilung ist für die ganzheitliche Betrachtung und nachhaltige
 912 Steuerung des gesamten städtischen Immobilienportfolios
 913 zuständig, mit der Vorgabe den Immobilienbestand als
 914 werthaltiges Investment zu betrachten. Dabei werden
 915 Immobilienstrategien im Rahmen einer vorausschauenden und
 916 ganzheitlichen Planung entwickelt, vorbereitet und unter
 917 Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte umgesetzt.

918 Diese Leistungen beziehen sich auf:

919 **Mietangelegenheiten für Büroflächen für städtische**
 920 **Beschäftigte**

921 Ziel der Leistung ist das Sicherstellen von ausreichenden
 922 Büroflächen für städtische Beschäftigte sowie die Begleitung der
 923 Verträge und Vertragsangelegenheiten während ihrer Laufzeit
 924 einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Hierfür werden
 925 folgende Aufgabenblöcke ausgeführt:

- 926 ► Anmietung und Ankauf von Bürogebäuden
- 927 ► Mietvertragsverwaltung für angemietete Objekte

- 928 ▶ Beendigung von Mietverhältnissen
- 929 ▶ Mietzahlungen und deren Erstattung
- 930 ▶ Berichtswesen

931 **An- und Vermietung von Wohn- und Gewerbeflächen**

932 Die Abteilung verwaltet und bewirtschaftet die bebauten
933 Immobilien der Stadt und der angemieteten Objekte. Sie ist in
934 diesem Zusammenhang verpflichtet, alle Tätigkeiten,
935 verwaltungsgemäßer, beratender, planender und kaufmännischer
936 Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Verwaltung
937 und Bewirtschaftung der städtischen Immobilien notwendig sind.
938 Hierzu zählen folgende Leistungen:

- 939 ▶ An- und Vermietung von Wohnraumflächen
- 940 ▶ An- und Vermietung von Gewerbeflächen
- 941 ▶ Abschluss und Verwaltung von Mietverträgen zur Errichtung
942 von Mobilfunksendeanlagen und sonstigen Anlagen auf
943 Grundstücken und Dachflächen
- 944 ▶ Einheitliche Vermietungsregelung
- 945 ▶ Nebenkostenabrechnungen mit Sportvereinen

946 **Grundstücksangelegenheiten**

947 Ziel der Leistung ist die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung
948 von Grundstücken. Insbesondere werden im Rahmen der
949 Grundstücksangelegenheiten folgende Dienstleistungen erbracht:

- 950 ▶ Ankauf/Ersteigerung von Grundstücken
- 951 ▶ Verkauf/Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken
- 952 ▶ An- und Vermietung / Verpachtung unbebauter Grundstücke
- 953 ▶ Überlassung von Grundstücken und Vereinbarung von
954 Nutzungsrechten
- 955 ▶ Abschluss von Gestattungsverträgen
- 956 ▶ Allgemeine Grundstücksverwaltung
- 957 ▶ Erledigung steuerrechtlicher und abgabenrechtlicher
958 Angelegenheiten
- 959 ▶ Erledigung von Rechnungsangelegenheiten
- 960 ▶ Mahnverfahren und Begleitung von Rechtsstreitigkeiten
- 961 ▶ Entwicklung von Nutzungskonzepten

- 962 ▶ Projektbegleitung bei Sondermaßnahmen (Beispiele: Emscher
- 963 Umbau, Schulentwicklungsplanung etc.)
- 964 ▶ Sonstige immobilienbezogene Angelegenheiten

965 **Strategische Planungsberatung**

966 Gegenstand der Leistung ist die Beratung und Koordination von
967 Vorhaben in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fachverwaltung
968 im Hinblick auf das Portfolio-Management der Dienstgebäude,
969 KTE, Schulen und Sportanlagen.

970 Insbesondere werden im Rahmen der Portfolio Planung und
971 Management an Gebäuden folgende Dienstleistungen erbracht:

- 972 ▶ Flächenbedarfsabfrage
- 973 ▶ Ermittlung relevanter Kennzahlen (Kosten und Erträge)
- 974 ▶ Beratung zur Kosten-/Nutzenanalyse
- 975 ▶ Erarbeitung von Verwertungsvorschlägen
- 976 ▶ Raumplanung
- 977 ▶ Controlling/Berichtswesen (evaluieren der Bedarfsanalysen)

978 Ein weiterer Gegenstand der Leistung ist die verwaltungsinterne
979 Beratung im Hinblick auf das Portfolio-Management des
980 städtischen Wohnungsbestands. Hier werden insbesondere
981 folgende Dienstleistungen erbracht:

- 982 ▶ Lieferung relevanter Kennzahlen
- 983 ▶ Kosten
- 984 ▶ Mieterträge
- 985 ▶ Marktanalyse
- 986 ▶ Erarbeiten von Strategievorschlägen
- 987 ▶ verkaufen/investieren
- 988 ▶ erhalten/entwickeln
- 989 ▶ Controlling/Berichtswesen
- 990 ▶ evaluieren der Analysen

Projekt „Neuordnung OGM“
Marktanalyse für den Eigenbetrieb

als am 16.09.19
D=

1. Hinsichtlich der Einrichtung eines echten städtischen Eigenbetriebs (=wirtschaftliche Betätigung) hat PwC eine Marktanalyse gem. § 107 Abs. 5 S. 2 GO NW erstellt (siehe Anlage). Gemäß § 107 Abs. 5 S. 2 GO NW ist den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.
2. Zu schreiben:
 - a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirk Ruhr-West
Geschäftsstelle Essen
Frau Bezirksgeschäftsführerin Henrike Eickholt
Teichstraße 4a
45127 Essen
 - b) komba Ortsverband Oberhausen
Herrn Vorsitzenden Reiner Lorenz
Marktstraße 97 (Seiteneingang)
46045 Oberhausen
 - c) Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
 - d) Handwerkskammer Düsseldorf
Abteilung III-1
Frau Andrea Raddatz
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
 - e) Kreishandwerkerschaft
Mülheim an der Ruhr - Oberhausen
Zunftmeisterstraße 26
45468 Mülheim an der Ruhr

**Marktanalyse nach § 107 Abs. 5 GO NW
zur Übertragung wesentlicher Aufgaben von der OGM Oberhausener Gebäu-
demanagement GmbH auf einen Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen**

Sehr geehrte [ANREDE],

die Stadt Oberhausen und die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) beabsichtigen, wesentliche Aufgaben der OGM mit Wirkung zum 01.01.2020 auf einen neu zu errichtenden Eigenbetrieb der Stadt gem. § 114 GO NW zu übertragen.

Gemäß § 107 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ist eine Marktanalyse durchzuführen; bei der gem. § 107 Abs. 5 Satz 2 GO NW den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

Anbei übersenden wir Ihnen die für vorgenanntes Vorhaben erstellte Marktanalyse, welche auch die wesentlichen Rahmenbedingungen darlegt, mit der Bitte um Stellungnahme. Wir bitten um Übersendung Ihrer Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

3. Herrn Jehn

zur Mitzeichnung

12.12.2019

4. Herrn Schranz

zur Unterschrift des Anschreibens zu 1.

12.11.2019

5. Wvl.: 14.08.2019

I. A.



Marktanalyse nach § 107 Abs. 5 GO NW zur Gründung eines Eigenbetriebs der Stadt Oberhausen

I. Ausgangssituation und Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (nachfolgend „OGM“) ist eine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB und wurde im Jahr 1999 von der Stadt Oberhausen gegründet. Die Stadt hält 100 % der Geschäftsanteile an der OGM. Unternehmensgegenstand der OGM sind Dienstleistungen im Bereich Gebäudemanagement, insbesondere die Unterhaltung von Verwaltungsgebäuden der Stadt Oberhausen sowie die Integration von Planung, Kontrolle und Bewirtschaftung bei Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die Verbesserung von Nutzungsflexibilität, Arbeitsproduktivität und Kapitalrentabilität unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld, die Vermietung von Räumen sowie im Einzelfall der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien im Stadtgebiet Oberhausens.

Stadt und OGM beabsichtigen, die Aufgaben der OGM weitestgehend mit Wirkung zum 01.01.2020 auf einen neu zu errichtenden Eigenbetrieb der Stadt i.S.d. § 114 GO NW zu übertragen.

Gegenstand des Eigenbetriebes werden das Gebäudemanagement und die Grünflächenunterhaltung sowie weitere mit den vorgenannten Zwecken im Zusammenhang stehende oder vergleichbare Dienstleistungen für die Stadt Oberhausen sein. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Zu den Aufgaben des Eigenbetriebs gehören insbesondere

- alle Dienstleistungen im Bereich des Immobilien- und Gebäudemanagements,
- die Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Sportflächen,
- das Friedhofswesen,
- Serviceleistungen für die Stadt und Unternehmen mit städtischer Beteiligung, insbesondere im Rahmen der Beschaffung sowie beim Erwerb oder der Veräußerung von Liegenschaften,
- die Planung und Realisierung von Neu- und Erweiterungsbauten für die Stadt als Bauherrin,
- die Vermietung, Anmietung und Verpachtung von Liegenschaften und Räumen sowie
- die bedarfsgerechte Versorgung aller Organisationseinheiten der Stadt mit städtischen oder angemieteten Räumen oder Grundstücken.

Es kommt damit zu einer weitgehenden Übertragung der bisherigen Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb. Bei der OGM verbleiben lediglich

- das Bäderwesen,
- der Betrieb der Marina,
- das Grundstücks- und Mietwesen für eigene Immobilien,
- das Tiergehege im Kaisergarten inkl. der Naturerlebnisschule sowie
- die Restabwicklung bereits laufender Baumaßnahmen und
- die Gebäudeunterhaltung inkl. Versicherungsabwicklung für Eigenobjekte.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der OGM umfasst daher künftig

- Dienstleistungen im Bereich Gebäudemanagement, insbesondere der Neu- und Umbau sowie die Erweiterungen von Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden der Stadt Oberhausen,
- die Vermietung von Immobilien und Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- im Einzelfall der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien,

- die wirtschaftliche Entwicklung ausgewählter Gewerbestandorte im Stadtgebiet Oberhausens sowie
- die Errichtung und den Betrieb von Freizeiteinrichtungen (insbesondere im Bereich des Bäderwesens).

Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Betriebsmittel werden dem Eigenbetrieb mit Wirkung zum Inkrafttreten der Eigenbetriebsatzung am 01.01.2020 von der OGM verpachtet.

Geplant ist, dass die künftigen Neuanschaffungen dann unmittelbar durch den Eigenbetrieb erfolgen. Hierdurch wird im Zeitablauf der Umfang der von der OGM an den Eigenbetrieb verpachteten Betriebsmittel sukzessive geringer.

Aufgrund der Verpachtung und der Überleitung der Aufgabenwahrnehmung auf den neuen Eigenbetrieb kommt es zum 01.01.2020 zu einem Personalübergang gem. § 613a BGB auf die Stadt.

Vor der Entscheidung über die Gründung des Eigenbetriebs ist der Rat der Stadt über die Chancen und Risiken des beabsichtigten Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten (§ 107 Abs. 5 Satz 1 GO NW) und ist den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie den für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Marktanalyse zu geben (§ 107 Abs. 5 Satz 2 GO NW).

II. Chancen und Risiken

Infolge der geplanten Übertragung der Aufgaben und des zugehörigen Personals wird mit dem Eintritt verschiedener positiver wirtschaftlicher Effekte gerechnet. Dies betrifft insbesondere die Steigerung der Effizienz, Effektivität und Dienstleistungsqualität durch die Nutzung von Synergien bei gleichzeitiger Erhöhung der Steuerungsfähigkeit durch die Stadt Oberhausen. Außerdem ergeben sich steuerliche Optimierungsmöglichkeiten.

So wird in betriebswirtschaftlicher Hinsicht insbesondere erwartet, dass die Prozesse der Leistungserbringung wegen der Bündelung von Aktivitäten effizienter durchgeführt werden können. Die Stadt rechnet aufgrund der künftig engeren Zusammenarbeit mit den städtischen Ämtern und Betrieben mit einer Realisierung von Synergiepotenzialen. Dies wird einen nachhaltigen positiven Effekt auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung haben.

Angesichts der auf Ebene des Eigenbetriebs fortgeltenden handelsrechtlichen Bestimmungen des HGB ist weiterhin ein hohes Maß an Transparenz bezüglich der wirtschaftlichen Betriebsführung gewährleistet. Der Eigenbetrieb verfügt insofern über eine eigene Kassenwirtschaft, eine eigene kaufmännische Buchführung und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine eigenständige Wirtschafts-, Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplanung. Da der Rat der Stadt über den Wirtschaftsplan entscheidet (§ 4 EigVO NW), ist auch die Einbindung des Eigenbetriebs in die Haushaltsplanung der Stadt gewährleistet.

Die OGM war bislang mit ihren Tätigkeiten körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Ihre Leistungen an die Stadt unterlagen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Demgegenüber unterliegt die Stadt grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Besteuerung. Ein BgA ist jede Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Gemeinde wirtschaftlich heraushebt. Nicht zu den BgA zählen Hoheitsbetriebe sowie die Vermögensverwaltung. Unter Vermögensverwaltung wird die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen verstanden. Von Hoheitsbetrieben spricht man in der Regel dann, wenn die Gemeinde Tätigkeiten ausübt, die ihr Eigentümlich und vorbehalten sind und mit denen sie nicht im Wettbewerb zu privaten Unternehmen steht.

Daher ergeben sich durch die Übertragung der Aufgaben auf den neu zu gründenden Eigenbetrieb hinsichtlich der laufenden Besteuerung nicht unerhebliche wirtschaftliche Vorteile für

die Stadt, weil die überwiegenden Tätigkeiten des Eigenbetriebs künftig im hoheitlichen und damit im steuerneutralen Bereich ausgeführt werden. Sie unterliegen damit überwiegend nicht mehr der Ertrags- und Umsatzsteuer. Nur soweit bei der Stadt BgA begründet werden, sind diese gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG körperschaftsteuerpflichtig und unterliegen mit ihren Gewerbeerträgen der Gewerbesteuer gem. § 2 Abs. 1, 2 GewStG.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine fortgesetzte Aufteilung der Aufgaben erledigung zwischen OGM und Stadt synergetisch nachteilig ist. Auf Ebene der Stadt können die Aufgaben in steueroptimierter Form gebündelt werden, so dass es künftig zu Einsparungen kommt.

Mit dem Eintritt der o.g. Steuervorteile ist fest zu rechnen; darüber hinaus ergeben sich durch die Hebung synergetischer Effekte weitere Chancenpotenziale. Relevante Risiken sind nicht erkennbar.

Angesichts der Handlungsalternative zur angestrebten Aufgabenübertragung (Fortführung der OGM mit dem bisherigen Aufgabenspektrum) ist daher bei der Abwägung der Chancen und Risiken, die mit der Gründung des Eigenbetriebs verbunden sind, davon auszugehen, dass sich aus dem zukünftigen Betrieb auf Ebene der Stadt spezifische Chancen ergeben, die bei einer Fortführung der bisherigen Struktur nicht gleichermaßen gegeben wären. Gleichzeitig ergeben sich durch die Errichtung des neuen Eigenbetriebs aus wirtschaftlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht keine relevanten Nachteile.

Die auf den Eigenbetrieb zu übertragenden Tätigkeiten gehören im Wesentlichen zum Kernbereich der Daseinsvorsorge der Stadt bzw. betreffen die Verwaltung und Unterhaltung der städtischen Liegenschaften. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben unmittelbar durch die Stadt ist kommunalrechtlich ohne weiteres zulässig. Auch ist die Fortführung der von der OGM übertragenen Tätigkeiten in einem Eigenbetrieb der Stadt mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Zudem ist der Eigenbetrieb die nach Kommunalverfassungs- und Eigenbetriebsrecht vorgesehene klassische Organisationsform für wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe der Kommune. Er bildet ein Sondervermögen der Stadt, das nach besonderen Vorschriften zu verwalten und zu nutzen ist. Der Eigenbetrieb hat dementsprechend keine eigene Personalhoheit und stellt anders als die OGM keine eigenständige Rechtspersönlichkeit dar. Die organisatorische Struktur des Eigenbetriebs ist jedoch durch das Vorhandensein eigener Organe gekennzeichnet. Die Ausgestaltung bestimmt sich dabei im Einzelnen nach der EigVO NW und der städtischen Eigenbetriebssatzung.

Willensbildung und Entscheidungen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs obliegen der Betriebsleitung, dem Betriebsausschuss, dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtrat.

Die Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt bestellt. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regeln der Eigenbetriebssatzung. Der Rat der Stadt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW oder die EigVO NW vorbehalten sind. Darüber hinaus ist es dem Rat vorbehalten, operative und strategische Zielsetzungen für den Betrieb festzulegen und deren Einhaltung zu überprüfen. Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Er entscheidet zudem in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW und die EigVO NW übertragen sind sowie über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs einschließlich der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm Auskunft zu erteilen. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung außerdem Weisungen für Angelegenheiten außerhalb der laufenden Betriebsführung erteilen. Durch diese organisatorische Struktur ist gewährleistet, dass der Stadt Kontroll- und Einwirkungsrechte in allen wesentlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu Verfügung stehen. Die Einflussnahme der Stadt ist insofern im Vergleich zur Rechtsform der GmbH intensiver ausgeprägt.

Mit der Verpachtung der wesentlichen Betriebsmittel der OGM und dem Wechsel der Betriebsinhaberschaft gehen die zugehörigen Arbeitnehmer¹ grundsätzlich kraft Gesetzes gem. § 613a BGB auf die Stadt über. Damit tritt die Stadt in sämtliche Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Die Stadt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Durch diesen wird in Abstimmung mit der Gewerkschaft ver.di gewährleistet, dass im Eigenbetrieb der bisher bei der OGM geltende Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) zur Anwendung kommt. Hiernach ist im Bereich der tarifvertraglichen Ansprüche die Wahrung der Besitzstände aller betroffenen Beschäftigten gewährleistet. Die Stadt wird außerdem über ihre Mitgliedschaft in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse eine bruchlose Weiterversicherung der Beschäftigten gewährleisten. Es ist außerdem geplant, flankierende Personalüberleitungstarif- und Personalüberleitungsverträge abzuschließen, wonach die Stadt mit dem Betriebsübergang zum Stichtag 01.01.2020 zunächst die inhaltliche Fortgeltung der bei der OGM bestehenden Regelungen aus Betriebsvereinbarungen, Dienstanweisungen und Richtlinien sowie sonstiger einseitiger Regelungen der OGM zugunsten der übernommenen Beschäftigten erklärt, bis die betreffenden Regelungsinhalte beim Eigenbetrieb gesondert geregelt werden. Die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs- und Bewährungszeiten der Beschäftigten werden voll umfänglich angerechnet.

Gleichwohl haben die einzelnen Arbeitnehmer gem. § 613a Abs. 6 BGB die Möglichkeit, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der gesonderten Unterrichtung gem. § 613a Abs. 5 BGB schriftlich zu widersprechen.

Für die Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer wird anstelle des Betriebsrates der OGM nach dem Betriebsübergang zunächst der Personalrat der Stadt auf der Grundlage des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) im Rahmen eines Übergangsmandates zuständig sein. Im Frühjahr 2020 soll sodann ein Teilpersonalrat für den Eigenbetrieb gewählt werden. Darüber hinaus wird es einen Gesamtpersonalrat nach § 52 LPVG geben. Außerdem sind im Betriebsausschuss gem. § 114 Abs. 3 GO NW Sitze für Beschäftigte des Eigenbetriebes vorgesehen. Auch wenn damit in Anbetracht des Personalübergangs auf die Stadt zwar mitbestimmungsrechtliche Unterschiede bestehen, führen diese aber angesichts der umfassenden Wahrung der Besitzstände der Beschäftigten und der Rechte der neu zu wählenden Personalräte bei der Stadt nicht zu Nachteilen für die Arbeitnehmer und deren Vertretung. In gleichstellungsrechtlicher Hinsicht unterliegt die Stadt dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG).

Damit sind keine nachteiligen organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlichen Effekte bei Stadt oder OGM zu erwarten.

III. Auswirkungen auf Handwerk und Wirtschaft

Die Eigenbetriebsgründung beeinträchtigt die relevanten Märkte für Handwerk, mittelständische Wirtschaft, Industrie und Handel nicht. Die Stadt setzt mit der Errichtung des Eigenbetriebs nur die Betätigung ihrer Eigengesellschaft OGM fort und weitet ihr Betätigungsfeld nicht aus. Es werden keine neuen Tätigkeitsfelder erschlossen, auf denen die Wirtschaft der Konkurrenz ausgesetzt sein könnte. Sämtliche Aufgaben auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge haben Stadt und OGM bereits in gleichem Ausmaß zuvor wahrgenommen und fassen diese nun lediglich durch eine rechtliche Umgestaltung auf Ebene eines Eigenbetriebs zusammen. Überdies weisen die Tätigkeiten auch keine Überschneidung mit Bereichen der örtlichen Wirtschaft auf, soweit hoheitliche Tätigkeiten betroffen sind. Soweit der Eigenbetrieb Leistungen nicht mit eigenen Betriebsmitteln und Personal erbringen kann, wird

¹ Betroffen sind alle Beschäftigten, die aus Anlass der unmittelbaren Aufgabenübertragung der Grünflächenunterhaltung, Baum- und Forstverwaltung, Sportflächenverwaltung, Friedhöfe, Landmaschinenwerkstatt, Zentraler Betriebshof, Haustechnische Dienstleistungen, Glasreinigung, Gebäudereinigung, Speditionsdienste, Zentraleinkauf, Logistik und Versand, Energiemanagement, Grundstücks- und Mietwesen, Bauwesen, Bautechnische Verwaltung, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Personal- und Organisationswesen und Unternehmenskommunikation auf die Stadt übergehen.

er sich – wie zuvor die OGM – Dritter bedienen, deren Auswahl nach den geltenden rechtlichen Regelungen erfolgt.

IV. Abschließende Bewertung

Die Gründung des Eigenbetriebs steht im Einklang mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und stellt die wirtschaftlich beste Handlungsalternative für die Stadt dar. So löst die Gründung des Eigenbetriebs nur geringe einmalige Kosten aus. Gleichzeitig werden Aufgaben, die Stadt und OGM derzeit getrennt wahrnehmen, in steueroptimierter Form so auf Ebene der Stadt gebündelt, dass es aufgrund von Synergieeffekten zu Einsparungen kommt. Personalwirtschaftliche und mitbestimmungsrechtliche Interessen der Beschäftigten werden umfassend gewahrt.

Dabei haben Stadt und OGM sämtliche betroffenen Tätigkeitsfelder bereits in gleichem Ausmaß in der Vergangenheit ausgeübt und fassen die schon zuvor wahrgenommenen Aufgaben lediglich auf Ebene der Stadt zusammen. Die unmittelbare Beteiligung der Stadt an der OGM bleibt bestehen. Daraus folgt, dass keinerlei Änderung der Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu erwarten ist.

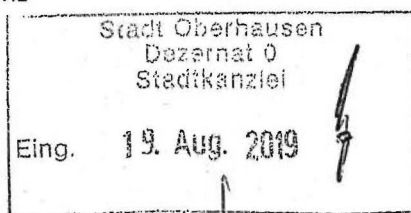


ver.di - Bezirk Ruhr-West • Teichstr. 4 a • 45127 Essen

Geschäftsführung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Herrn Oberbürgermeister Schranz
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen



ver.di - Bezirk Ruhr-West
Teichstr. 4 a
45127 Essen
Telefon: 0201/24752-0
Telefax: 0201/24752-30

Dez. 4 19. 21.8. 2019
Bewick R-5 [26. AUG. 2019]

Datum	15.08.19
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	HE/cu
Durchwahl	0201/24752-10/-11
Fax	0201/24752-30

Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

Zur Übertragung wesentlicher Aufgaben von der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH auf einen Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

die auf den Eigenbetrieb zu übertragenden Tätigkeiten gehören im Wesentlichen zum Kernbereich der Daseinsvorsorge der Stadt bzw. betreffen die Verwaltung und Unterhaltung der städtischen Liegenschaften sowie weitere Servicedienstleistungen wie u.a. der Beschaffung.

Aus Sicht der Gewerkschaft ver.di steht dabei neben der Hebung möglicher Synergieeffekte insbesondere die Stärkung der öffentlichen Dienstleistungslandschaft in Oberhausen im Mittelpunkt. Die bereits beschlossene zukünftige Ausgestaltung der städtischen IT zeigt hier bereits in diese für alle Tätigkeitsfelder des Eigenbetriebes und der OGM GmbH ebenfalls geltende Zielrichtung.

Eine Beeinträchtigung der relevanten Märkte für Handwerk, mittelständische Wirtschaft, Industrie und Handel ist für uns nicht ersichtlich. Ein Verdrängungswettbewerb bei den Arbeitnehmer*innen findet aus unserer Sicht ebenso nicht statt.

Mit freundlichem Gruß

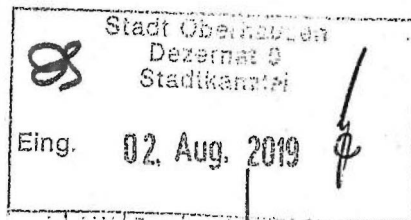
Henrike Eickholt

Bezirksgeschäftsführerin

HELABA
IBAN:
DE51500500000082000456
BIC: HELADEFXXX

Sparkasse Essen
IBAN:
DE23360501050000218602
BIC: SPESDE33XXX

Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer
DE 215791684



**komba
gewerkschaft**
nordrhein-
westfalen

Norbertstraße 3
D-50670 Köln
Postfach 10 10 54
50450 Köln

Telefon 0221. 91 28 52-0
Telefax 0221. 91 28 52-5
Mail: info@komba-nrw.de
www.komba-nrw.de

Vorstand

Durchwahl:
02 21 / 91 28 52 - 25

Montag, 29. Juli 2019

komba gewerkschaft nrw, Norbertstraße 3, D-50670 Köln

Stadt Oberhausen
Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen



Marktanalyse über den neu zu errichtenden Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen – Ihr Schreiben vom 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben an den komba Ortsverband Oberhausen vom 12. Juli 2019.

Wir teilen Ihre Auffassung, dass insbesondere Aufgaben der Daseinsvorsorge am besten dann umgesetzt werden können, wenn sichergestellt ist, dass eine rechtlich nahe Bindung an kommunale Entscheidungsträger besteht. Wir unterstützen daher die von Ihnen dargestellten Umstrukturierungspläne.

In Ihrem Schreiben bekräftigen Sie erneut, die Rechte der OGM-Beschäftigten durch Personalüberleitungstarifverträge sicherzustellen. Für diesbezügliche Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich bitte an mein Sekretariat, Frau Angela Wellershausen, Tel. 0221/91 28 52 -16 oder per Mail an wellershausen@komba.de.

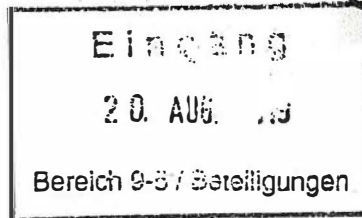
Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hemsing
Landesvorsitzender

Der Hauptgeschäftsführer

Industrie- und Handelskammer zu Essen · 45117 Essen

Stadt Oberhausen
Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen



• 02.4 15.8.2019
• 05.9.19
→ Fr. Hutter



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Postadresse:
45117 Essen

Haus- und Lieferanschrift:
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Fon 0201.1892-211
Fax 0201.1892-173

gerald.puechel@essen.ihk.de
www.essen.ihk24.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE45 3605 0105 0000 2766 00
Swift (BIC): SPESDE3EXXX

Stellungnahme der IHK zu Essen zur Übertragung wesentlicher Aufgaben der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH auf einen Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen

2019-08-08

Sehr geehrter Herr Schranz,

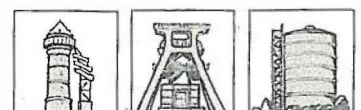
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juli 2019, mit dem Sie uns über das Vorhaben der Stadt Oberhausen informieren, wesentliche Aufgaben der OGM mit Wirkung zum 01. Januar 2020 auf einen neu zu errichtenden Eigenbetrieb der Stadt gem. § 114 GO NW zu übertragen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

I Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Oberhausen und die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH beabsichtigen, den überwiegenden Teil der bisherigen Aufgaben der OGM per Jahresbeginn 2020 auf einen neu zu errichtenden Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen zu übertragen. Zu den Aufgaben des Eigenbetriebes zählen dann u.a. alle Dienstleistungen im Bereich des Immobilien- und Gebäudemanagements, die Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Sportflächen sowie die Planung und Realisierung von Neu- und Erweiterungsbauten für die Stadt Oberhausen als Bauherrin. Die OGM wird weiter bestehen bleiben. Bei ihr verbleiben jedoch lediglich wenige Aufgaben, wie z.B. das Bäderwesen, der Betrieb der Marina sowie das Grundstücks- und Mietwesen für eigene Immobilien.

II Bewertung des Vorhabens

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 GO NW ist für alle kommunalwirtschaftlichen Betätigungen – also auch für Betätigungen im Bereich der Daseinsvorsorge – ein „öffentlicher Zweck“ erforderlich. Außerdem soll die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Beide Voraussetzungen



können von uns aus uneingeschränkt bejaht werden. Darüber hinaus gehören die zu übertragenden Tätigkeiten im Wesentlichen zum Kernbereich der Daseinsvorsorge der Stadt bzw. betreffen die Verwaltung und Unterhaltung der städtischen Liegenschaften.

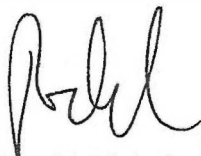
III Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft

Lt. Vorliegender Marktanalyse hätte die Übertragung der Aufgaben auf den zu gründenden Eigenbetrieb keine negativen Einflüsse auf die hiesige mittelständische Wirtschaft. Diese Auffassung teilen wir.

IV Fazit

Im anstehenden Fall sollen umfangreiche Aufgaben einer zu 100 % im Besitz der Stadt Oberhausen befindlichen GmbH auf einen zu gründenden Eigenbetrieb übertragen werden. Zusätzliche Aufgaben entstehen nicht. Da es sich demnach lediglich um einen Aufgabentausch unter städtisch geführten Institutionen handelt, können wir keine negativen Einflüsse auf die hiesige mittelständische Wirtschaft erkennen. Vielmehr dürfte durch die veränderte steuerliche Behandlung der Tätigkeiten durch die Einrichtung eines Eigenbetriebes ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Vorteil entstehen; außerdem dürften sich durch die Hebung von Synergieeffekten weitere Einsparungen ergeben. Beides kommt dann dem städtischen Haushalt zugute.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerald Püchel



Handwerkskammer Düsseldorf

Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Rathaus
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

Unser Zeichen
Abteilungsleiterin
Telefon
Telefax
E-Mail
Zimmer
Datum

AR
Frau Raddatz
0211 8795-340
0211 8795-343
raddatz@hwk-duesseldorf.de
404
08. August 2019

**Übertragung wesentlicher Aufgaben von der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH auf einen Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen
Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

die Stadt Oberhausen und die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH beabsichtigen mit Wirkung 01.01.2020 wesentliche Aufgaben der OGM (100%ige städtische Tochter) auf einen neu zu errichtenden Eigenbetrieb zu übertragen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu diesem Vorhaben Stellung nehmen zu können. Die Handwerkskammer Düsseldorf und die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen nehmen diese Gelegenheit gerne im Rahmen einer *gemeinsamen* Stellungnahme wahr.

Mit der Rekommunalisierung zentraler Aufgaben der OGM werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhöhung der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Stadt
- Steigerung der Effizienz, Effektivität und Dienstleistungsqualität und Nutzung von Synergien durch Aufgabenbündelung
- Steuerliche Einsparpotentiale von rd. 5 Mio. Euro durch weitgehenden Wegfall der Ertrags- und Umsatzsteuer, „weil die überwiegenden Tätigkeiten des Eigenbetriebs künftig im hoheitlichen und damit im steuereutralen Bereich ausgeführt werden“ (Marktanalyse, S.3).

Aus unserer Sicht gibt es gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Dabei setzen wir allerdings voraus, dass - wie in der Marktanalyse ausgeführt (S.4) - der zu gründende Eigenbetrieb keine neuen über das Kerngeschäft der Stadt bzw. OGM hinausreichenden Aufgaben übernimmt und keine weitere Konkurrenzsituation zu den angestammten Tätigkeitsfeldern des örtlichen Handwerks begründet.

In diesem Zusammenhang stellt sich uns allerdings die Frage, welche Aufgaben gemeint sind, wenn in der Marktanalyse *indirekt* angedeutet wird, dass der zu gründende Eigenbetrieb auch Tätigkeiten ausüben wird, die über die Daseinsvorsorge hinausreichen (S.3, 1. Absatz; 5. Absatz). Folgerichtig heißt es bei der Betrachtung der Auswirkungen auf Handwerk und Wirtschaft dann auch einschränkend, dass „die Tätigkeiten (des neu zu gründenden Eigenbetriebs, Anm. d. Verf.) keine Überschneidung mit Bereichen der örtlichen Wirtschaft aufweisen, soweit hoheitliche Tätigkeiten betroffen sind“ (S.4, vorletzter Satz, Herv. d. Verf.).

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 102755
40018 Düsseldorf

Telefon 0211 8795-0
Telefax 0211 8795-110
<http://www.hwk-duesseldorf.de>

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13 / Konto 200 001 176
BIC GENODED1DNE
IBAN DE02 3016 0213 0200 0011 76

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 / Konto 6118
BIC PBNKDEFF
IBAN DE48 3701 0050 0006 1185 00

Diesbezüglich sehen wir Klärungsbedarf hinsichtlich § 107 GO (1) Ziffer 1 und 3. Die Formulierungen der Marktanalyse lassen für uns nicht zweifelsfrei erkennen, ob es bei der OGM bereits privatwirtschaftliche Aktivitäten gibt, die auf den zu gründenden Eigenbetrieb übergehen. Wir regen daher an, die Marktanalyse dahingehend zu konkretisieren und vor Gründung des Eigenbetriebs die gelisteten Aufgabenfelder noch einmal hinsichtlich ihrer Teiltätigkeiten genauer zu betrachten und dabei der Frage potentieller Wettbewerbssituationen zur privaten Wirtschaft bzw. etwaiger Privatisierungspotentiale nachzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Raddatz

Abteilungsleiterin
Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik
Planung, Standortberatung und Verkehr
Handwerkskammer Düsseldorf

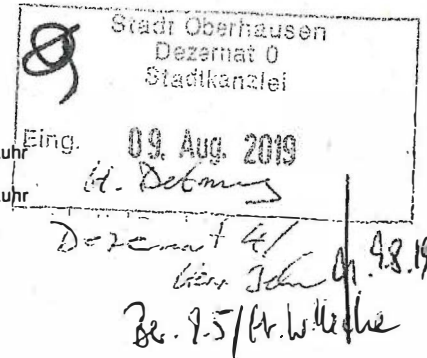
KREISHANDWERKERSCHAFT
MÜLHEIM AN DER RUHR - OBERHAUSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kreishandwerkerschaft, Zunftmeisterstraße 26, 45468 Mülheim an der Ruhr

Herr Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Stadt Oberhausen
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

**Geschäftsstelle
und Postanschrift:**
Zunftmeisterstraße 26
45468 Mülheim an der Ruhr
Postfach 10 11 54
45411 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208-96 00 40
Telefax: 0208-96 00 429
e-mail: info@kh-mo.de
www.kh-mo.de



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

12.07.2019

Unser Zeichen:

ye-ket

Tag:

06.08.2019

Marktanalyse nach § 107 Abs. 5 GO NW
zur Übertragung wesentlicher Aufgaben von der OGM Oberhausener
Gebäudemanagement GmbH auf einen Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir nehmen Bezug auf die uns zugesandte Marktanalyse zum vorgenannten Thema.

Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen hat keine Einwände gegen die Übertragung wesentlicher Aufgaben von der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH auf einen Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen.

Freundliche Grüße

Byasael
Ass. jur. Barbara Yeboah
Geschäftsführerin

Bankkonten:

Bankkonten:
Stadtsparkasse Oberhausen
IBAN DE02 3655 0000 0000 1231 17
(BIC WELADED1OBH)

Sparkasse Mülheim an der Ruhr
IBAN DE02 3625 0000 0300 0263 97
(BIC SPMHDE3EXXX)

Volksbank Rhein-Ruhr eG
IBAN DE15 3506 0386 8113 9700 00
(BIC GENODED1VRR)

Der Oberbürgermeister
Bereich 9-5
Beteiligungen

Oberhausen, 30.09.2019
2230 / Thomas Willecke

1. Mit Bezug auf das Schreiben der Handwerkskammer vom 08. August 2019 bezüglich der Übertragung wesentlicher Aufgaben von der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH auf einen Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW) ist folgendes Schreiben zu fertigen:

ab am: 06. 10. 2019 *Leb.*

Handwerkskammer Düsseldorf
Frau Raddatz
Georg-Schulhoff-Platz 1
Postfach 102755
40018 Düsseldorf

**Übertragung wesentlicher Aufgaben von der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH auf einen Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen
Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW**

Sehr geehrte Frau Raddatz,

vielen Dank für die positive Stellungnahme vom 08.08.2019 zur beabsichtigten Neuordnung der Aufgaben der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH.

In der Stellungnahme werfen Sie die Frage auf, ob der künftige Eigenbetrieb die Grenzen seiner Tätigkeit im Hinblick auf den öffentlichen Zweck überschreitet.

Anknüpfungspunkt für die Fragestellung sind zwei Formulierungen in der Marktanalyse, aus denen Sie die Schlussfolgerung ziehen, dass damit indirekt auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die OGM Bezug genommen würde, welche über den öffentlichen Zweck hinausgehen und auf eine Betätigung am Markt ausgerichtet sind.

Unabhängig davon, ob die von Ihnen zitierten Textstellen die von Ihnen gezogene Schlussfolgerung rechtfertigen, möchte ich gerne darstellen, dass die Tätigkeit der OGM insgesamt und insbesondere diejenigen Tätigkeiten, die auf den zu gründenden Eigenbetrieb übergehen, entweder der Aufgabenerfüllung der Stadt Oberhausen unmittelbar dienen oder – in einem geringfügigen Umfang – für Unternehmen im Konzern Stadt Oberhausen erbracht werden, deren Betätigung ihrerseits an einen öffentlichen Zweck gebunden ist.

Daher sind weder die derzeitigen geschäftlichen Aktivitäten der OGM, noch des künftigen Eigenbetriebs darauf ausgerichtet, in einen Wettbewerb mit privaten Unternehmen zu treten. Dies wäre im Übrigen, worauf Sie zutreffend hinweisen, kommunalrechtlich auch unzulässig.

Auch dem von Ihnen geäußerten Anliegen, der Eigenbetrieb möge die Erbringung von Leistungen an Dritte vergeben, trägt die Marktanalyse Rechnung. Es wird darin ausgeführt, dass der künftige Eigenbetrieb – ebenso wie zuvor die OGM - sich im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens Dritter bedienen wird.

Ich hoffe, dass durch meine klarstellenden Hinweise nunmehr deutlich wird, dass eine Wettbewerbssituation der OGM oder des künftigen Eigenbetriebs mit anderen Marktteilnehmern nicht besteht bzw. nicht bestehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

- 2. Herrn Schranz**
mit der Bitte um Unterzeichnung

 2019

- 3. Z. V.**

I.A.



Stellungnahme

Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Darstellung der Prüfungsergebnisse zu arbeitsrechtlichen Fragestel- lungen

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Tel.: +49 211 981-2261
Fax: +49 211 981-1074

Datum: 28. Juni 2019

Auftrag: 0.0882917.003

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Einleitung und Vorbemerkung.....	2
B.	Ausgangslage und Prämissen.....	2
C.	Allgemeine Hinweise zu § 613a BGB.....	4
D.	Übertragung des wesentlichen Teils der OGM in den Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen.....	8
I.	Bewertung zum Vorliegen eines Betriebsübergangs.....	8
II.	Darstellung der Rechtsfolgen des Betriebsübergangs.....	9
III.	Darstellung der Rechtsfolgen im Hinblick auf das BetrVG bzw. LPVG NRW	10
E.	Übertragung des IT-Managements auf die Stadtverwaltung.....	14
I.	Bewertung zum Vorliegen eines Betriebsübergangs.....	14
II.	Darstellung der Rechtsfolgen des Betriebsübergangs.....	14
III.	Darstellung der Rechtsfolgen im Hinblick auf das BetrVG bzw. LPVG NRW	15
F.	Übertragung von Aufgaben aus der Stadtverwaltung auf den Eigenbetrieb	16
I.	Bewertung zum Vorliegen eines Betriebsübergangs.....	16
II.	Darstellung der Auswirkungen auf das Tarifrecht.....	16
III.	Darstellung der Rechtsfolgen im Hinblick auf das LPVG NRW	17

A. Einleitung und Vorbemerkung

Im Rahmen des Projekts „Neuordnung des OGM“ tagte die Arbeitsgruppe Personal am 06. November 2018, am 12. Dezember 2018 sowie zuletzt am 06. Februar 2019 in Form von Workshops. Hierbei wurden ausgewählte arbeitsrechtliche Fragestellungen insbesondere im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts aufgeworfen und erörtert, deren Prüfung und Beantwortung gegenüber der PwC Legal beauftragt wurde.

Die nachstehende Darstellung fasst die Ergebnisse der arbeitsrechtlichen Prüfungen zusammen, wie diese auch im Workshop der Arbeitsgruppe Personal am Mittwoch, den 06. Februar 2019, erörtert wurden. Hierbei beschränkt sich die Darstellung – orientiert an den adressierten Fragestellungen – auf die wesentlichen arbeitsrechtlichen Aspekte. Struktur und Aufbau der Darstellung folgen der im Workshop der Arbeitsgruppe Personal zuletzt abgestimmten Gestaltung.

Basis unserer arbeitsrechtlichen Prüfung sowie der vorliegenden Darstellung der Prüfungsergebnisse bilden die zum Zeitpunkt des Workshops vom 06. Februar 2019 verfügbaren und uns mitgeteilten Erkenntnisse, Annahmen und Prämissen. Ferner haben wir weitere Informationen, die nachgehend zu diesem Workshop in gemeinsamen Abstimmungsgesprächen erörtert wurden, berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung für eine Gestaltung der Aufgabenübertragung und Übertragung der Betriebsmittel im Wege der Verpachtung.

B. Ausgangslage und Prämissen

1. Es erfolgt eine teilweise Übertragung der Aufgaben der OGM GmbH (im Folgenden „OGM“) auf die Stadt Oberhausen.

Bei der OGM verbleiben einige Aufgaben, so dass das Unternehmen OGM fortgeführt wird.

2. Bei der Stadt Oberhausen soll ein Großteil der übertragenen Aufgaben durch einen dort gemäß EigVO NRW einzurichtenden Eigenbetrieb übernommen werden.

Ein Teilbereich der Aufgaben, im Konkreten das IT-Management, wird von der OGM unmittelbar zur Stadtverwaltung übertragen und somit nicht in den Eigenbetrieb eingebracht.

Zudem sollen einige Aufgaben bzw. Teilbereiche der bisherigen Stadtverwaltung (im Konkreten die Organisationseinheiten Strategisches Immobilien Management, Friedhofsverwaltung sowie Grundstücks- und Mietwesen) mit insgesamt ca. 20 Beschäftigten unmittelbar und zeitgleich mit der Gründung des Eigenbetriebs in den Eigenbetrieb eingebracht werden.

3. Der Eigenbetrieb soll als eigenständige Dienststelle eingerichtet werden (§ 1 Abs. 2 Halbs. 2 und Abs. 3 LPVG NRW).

➡ Hinweis: Nach den Maßgaben des § 1 Abs. 3 LPVG NRW kann die oberste Dienstbehörde die Erklärung zur selbständigen Dienststelle erteilen.

Für den Eigenbetrieb bzw. die eigenständige Dienststelle soll gemäß § 1 Ab. 2 TV-V der Abschluss eines landesbezirklichen Tarifvertrags erfolgen, wodurch der Eigenbetrieb ganz in den Geltungsbereich des TV-V einbezogen wird. Im Eigenbetrieb findet sodann der TV-V tarifrechtliche Anwendung.

➡ Hinweis: Der Abschluss eines landesbezirklichen Tarifvertrags ist zu verhandeln.

4. Die Zusatzversorgung (entsprechend § 18 TV-V) wird bei der Stadt Oberhausen gleichlaufend über die Rheinische Zusatzversorgungskasse RZVK erfolgen.

➡ Die Umwandlungssituation ist gegenüber der RZVK vorab informatorisch zur Kenntnis zu bringen.

5. Hinsichtlich der Gestaltung der Aufgabenübertragung von der OGM auf die Stadt Oberhausen ist vorgesehen, dass seitens der OGM die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Betriebsmittel an die Stadt Oberhausen (zur dortigen Einbringung in den Eigenbetrieb) mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 (und somit zeitgleich zum vorgesehenen Inkrafttreten der Eigenbetriebsatzung) auf unbestimmte Dauer verpachtet werden. Die Stadt Oberhausen – als Pächter der Betriebsmittel – wird sodann die Aufgaben, die bisher im Wege der Dienstleistung seitens des OGM für die Stadt Oberhausen erbracht wurden, in eigener Verantwortung und mit eigenen (ihr aufgrund des Pachtverhältnisses zur Verfügung stehenden) Betriebsmitteln erledigen. Im Ergebnis werden hierdurch die im Jahre 2001 auf die OGM (im Wege des Outsourcings) übertragenen Aufgaben nunmehr (im Wege des Insourcings) auf die Stadt Oberhausen zurückgeführt.

C. Allgemeine Hinweise zu § 613a BGB

1. Der Betriebsübergang ist in § 613a BGB geregelt. Der Zweck der Norm besteht im Schutz der bestehenden Arbeitsverhältnisse, in der Wahrung der Kontinuität der betriebsverfassungsrechtlichen Organe, in der Regelung von Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang und in der Aufrechterhaltung von kollektivrechtlich gewährten Arbeitsbedingungen. Somit hat § 613a BGB sowohl individualrechtliche als auch kollektivrechtliche Auswirkungen.

Die Bestimmung des § 613a BGB ist unabdingbar. Die Rechtsfolgen des Betriebsübergangs können daher nicht durch eine Vereinbarung, gleich welcher Art, ausgeschlossen werden (Verbot einer unzulässigen Umgehung).

- Hinweis: Sind die Tatbestandsmerkmale des § 613a BGB erfüllt, dürfen die Rechtsfolgen des § 613a BGB nicht durch Gestaltung einer individualvertraglichen Übertragung der betroffenen Arbeitnehmer umgangen werden. Es verbleibt bei den Rechten und Pflichten gemäß § 613a BGB, so insbesondere bei der Unterrichtsverpflichtung gem. § 613a Abs. 5 BGB sowie dem Widerspruchsrecht gem. § 613a Abs. 6 BGB.
 - Hinweis: Sollte in Sachverhaltskonstellationen, welche den Tatbestand des § 613a BGB erfüllen, zugleich/ flankierend in Betracht gezogen werden, mit den übergehenden Arbeitnehmern einzelvertragliche Vereinbarungen abzuschließen, dürfen diese Vertragsgestaltungen die Rechte und Pflichten gemäß § 613a BGB nicht umgehen.
2. Der Tatbestand des § 613a BGB ist erfüllt, wenn „ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber“ übergeht, d.h. die Person des Betriebsinhabers wechselt, und der neue Betriebsinhaber den Betrieb oder Betriebsteil im Wesentlichen unverändert fortführt.

Unter „Betrieb“ oder auch „Betriebsteil“ i.S.d. § 613a BGB ist eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen, die regelmäßig aus einer organisatorischen Gesamtheit von Personen und Sachen besteht (organisatorische Einheit), die auf Dauer zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielsetzung zusammengefasst ist. Die wirtschaftliche Einheit muss insbesondere hinreichend strukturiert und selbstständig sein. Maßgeblich ist hierbei

die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks durch eine organisierte Zusammenfassung von Ressourcen.

Maßgeblich für den Tatbestand des (Teil-)Betriebsübergangs ist, dass die übergehenden organisatorischen Einheiten bereits beim Veräußerer (hier: OGM) auf Dauer zur Erreichung eines bestimmten betrieblichen Zwecks eingerichtet sind. Diese Tatbestandsvoraussetzung („auf Dauer eingerichtet“) ist zeitlich nicht näher definiert. Maßgeblich ist, dass die organisatorischen Einheiten als solche beim Veräußerer verfestigt waren (d.h. Ausstattung mit Personal und sachlichen Betriebsmitteln zur fortgesetzten Verfolgung eines bestimmten betrieblichen Zwecks). Die Anerkennung einer solchen „Verfestigung der organisatorischen Einheiten“ ist u.E. nach einem Zeitraum ca. sechs Monaten anzunehmen, wobei auch ein Zeitraum von drei bis vier Monaten als hinreichend erachtet werden kann.

- Hinweis: Dementsprechend sind seitens der OGM rechtzeitig entsprechende vorbereitende organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um den Bestand übertragungsfähiger organisatorischer Einheiten sicherzustellen.
- Hinweis: In betriebsverfassungsrechtlicher Hinsicht können hierbei Mitbestimmungsrechte hinsichtlich personeller Einzelmaßnahmen bestehen; ggf. kann der Tatbestand einer Betriebsänderung i.S.d. § 111 BetrVG begründet sein.

Die Wahrung der Identität der organisatorischen Einheit ist anzunehmen, wenn der neue Betriebsinhaber sowohl die betrieblichen Tätigkeiten weiterführt und auch einen nach Zahl und Sachkunde wesentlichen Teil des Personals (in Abgrenzung zur reinen Auftrags- bzw. Funktionsnachfolge) übernimmt. Hierzu erfolgt die Prüfung durch die Rechtsprechung anhand eines sog. „7-Punkte-Katalogs“, der die folgenden Einzelkriterien berücksichtigt:

- Art des Unternehmens
- Übergang oder Nichtübergang der materiellen Aktiva
- Wert der immateriellen Aktiva
- Übernahme oder Nichtübernahme der Arbeitnehmer
- Übernahme oder Nichtübernahme der Kundschaft

- Ähnlichkeit der Tätigkeit vor und nach der Übernahme
- Dauer der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit

Hiernach ist auch die Übernahme oder Nichtübernahme der Hauptbelegschaft durch den neuen Inhaber insbesondere in Branchen, in denen die menschliche Arbeitskraft wesentlich ist, ein besonderes Indiz für das Vorliegen eines Betriebsübergangs. So ist dies insbesondere dann von Bedeutung, wenn sich aus der Übernahme der Belegschaft aufgrund der Anzahl oder des Knowhows der übernommenen Personen auf die Wahrung der Identität der Einheit schließen lässt.

In Konstellationen des Wechsels von Auftragsbeziehungen bzw. Auftragsvergaben, bei welchen mit der Auftragsvergabe die Übernahme wesentlicher Betriebsmittel einhergeht, kann dies naheliegend als Betriebsübergang zu qualifizieren sein. Insbesondere dann, wenn der neue Auftragnehmer die Hauptbelegschaft des bisher beauftragten Unternehmens übernimmt, ist von der Wahrung der wirtschaftlichen Identität i.S.d. Rechtsprechung (und damit vom Vorliegen eines Betriebsübergangs) auszugehen.

Auch für das Vorliegen eines Betriebsübergangs spricht es, wenn ein hoher Grad der Ähnlichkeit (oder gar ein Übergang) der bisherigen Kundschaft gegeben ist.

- ➡ Hinweis: In einer überblickenden Gesamtschau wird in der Auftragsübernahme der bisherigen Tätigkeiten der OGM durch die Stadt Oberhausen (im Wege des sog. Insourcings) nach dem vorgesehenen Sachverhalt die Übernahme und identitätswahrende Fortführung der organisatorischen Einheit anzunehmen sein.

3. Im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal des Rechtsgeschäfts gilt, dass der Inhalt des Rechtsgeschäfts dem Erwerber die betriebliche Fortführungsmöglichkeit eröffnen muss. Hierbei kommt es auf die für den Betriebsübergang maßgebliche tatsächliche Übernahme der arbeitstechnischen Organisations- und Leitungsmacht an.

- Unerheblich ist die Rechtsnatur des Vertrags, der die Fortführungsmöglichkeit verschafft.
- Es ist auch nicht erforderlich, dass eine unmittelbare rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen dem bisherigen und dem neuen Betriebsinhaber vorliegt.

- Der Betriebsinhaber muss bspw. nicht Eigentümer der Betriebsmittel geworden sein. Auch auf die Übernahme der Arbeitsverhältnisse muss sich das Rechtsgeschäft nicht beziehen.
- Es genügt, wenn die wirtschaftliche Einheit im Rahmen vertraglicher Beziehungen wechselt und das Rechtsgeschäft dem Erwerber die Fortführung des Betriebs ermöglicht. Einer Eigentumsübertragung bedarf es nicht. In Betracht kommen bspw. Kauf-, Leasing-, Pacht- oder Mietvertrag, aber auch Schenkung, Nießbrauch, Vermächtnis oder Gesellschaftsvertrag.
- Auch Übertragungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter können unter § 613a BGB fallen, so bspw. im Falle eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach §§ 54 ff. VwVfG.

Nach der Rechtsprechung sind die Anforderungen an das Merkmal „Rechtsgeschäft“ zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen minimalisiert worden, so dass das Merkmal „Rechtsgeschäft“ im Kern „untechnisch“ zu verstehen ist und treffender als „derivativer Erwerb“ der Betriebsinhaberstellung zu umschreiben ist.

- ➡ Hinweis: Mit der vorgesehenen Verpachtung an und Auftragsübernahme durch die Stadt Oberhausen wird das Merkmal „Rechtsgeschäft“ hinreichend erfüllt sein.
4. Nach den Maßgaben des § 613a BGB gehen die Arbeitsverhältnisse solcher Arbeitnehmer auf einen Betriebserwerber über, die im Zeitpunkt des Betriebsübergangs tatsächlich im Betrieb bzw. Betriebsteil eingegliedert sind.

Bei Mitarbeitern in sog. Querschnittsbereichen (z.B. in Stabs- oder Overheadfunktionen) ist die bloße Tätigkeit für den übergehenden Betriebsteil, auch wenn schwerpunktmäßig Aufgaben für den übergehenden Betriebsteil erbracht werden, hinsichtlich einer Zuordnung zum übergehenden Betriebsteil grds. nicht ausreichend. Maßgeblich ist die organisatorische Zugehörigkeit zur übertragenen Einheit (d.h. ob der Arbeitnehmer in den übergegangenen Betriebsteil tatsächlich eingegliedert und in dessen Struktur eingebunden war).

- ➡ In Zweifelsfällen ist zur Feststellung der Zuordnung auf den Willen der Arbeitsvertragsparteien abzustellen. Wenn ein solcher Wille nicht feststellbar ist, kommt es maßgeblich auf das Direktionsrecht des Arbeitgebers an, so dass eine ausdrückliche

Zuordnung zu einem Betrieb oder Betriebsteil kraft Versetzung für Klarheit sorgen kann.

D. Übertragung des wesentlichen Teils der OGM in den Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen

I. Bewertung zum Vorliegen eines Betriebsübergangs

1. Mit der vorgesehenen Übertragung der Aufgaben der OGM in den Bereichen Bautechnische Verwaltung, Beschaffungswesen / sonstige Dienstleistung, Personal und Organisation, Unterhaltung von Flächen und Einrichtungen sowie der Objektbetreuung auf den einzurichtenden Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen wird nach unserer derzeitigen Einschätzung der Tatbestand des Teilbetriebsübergangs gemäß § 613a BGB erfüllt. Dies insbesondere umso mehr, soweit mit der Aufgabenübernahme zugleich (im Wege der Verpachtung) die Übernahme wesentlicher beweglicher Betriebsmittel einhergeht und zudem die Stadt Oberhausen – wie vorgesehen - die diesen Bereichen zugordnete Hauptbelegschaft der OGM übernimmt.

Im Hinblick auf Mitarbeiter in sog. Querschnittsbereichen bedarf es im jeweiligen Einzelfall einer Feststellung der Zuordnung dahingehend, ob der Arbeitnehmer in den übergegangenen Betriebsteil tatsächlich eingegliedert und in dessen Struktur eingebunden war.

2. Im Hinblick auf die vorgesehene Übertragung der Aufgaben der OGM aus den Bereichen Controlling und Finanzen sowie Grundstücks- und Mietwesen wird demgegenüber ein Betriebsübergang i.S.d. § 613a BGB (mangels identitätswahrender Übertragung und Fortführung, wie im Besprechungstermin der Arbeitsgruppe Personal vom 12. Dezember 2018 erörtert) nicht anzunehmen sein.
- ➡ Hinweis: Sollte erkannt werden, dass Arbeitnehmer nicht gemäß § 613a BGB erfasst werden und ihre Arbeitsverhältnisse somit nicht kraft Gesetzes auf die Stadt Oberhausen übergehen, besteht die Möglichkeit, den Übergang des Arbeitsverhältnisses jeweils qua einzelvertraglicher Übertragung zu gestalten.

II. Darstellung der Rechtsfolgen des Betriebsübergangs

1. Für die gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB auf die Stadt Oberhausen in den dortigen Eigenbetrieb überführten Arbeitnehmer gilt überblickend folgendes:

Zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs tritt die Stadt Oberhausen in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der OGM ein.

Die bisher durch Tarifvertrag TV-V geregelten Rechte und Pflichten bleiben auch bei der Stadt Oberhausen auf Ebene des Tarifrechts geregelt.

- Hierzu ist es empfehlenswert, den erforderlichen landesbezirklichen Tarifvertrag gemäß § 1 Ab. 2 TV-V mit Wirkung zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs (als vorausgehende Maßnahme) abzuschließen.

Soweit individualvertragliche Bezugnahme Klauseln bisher die Anwendung des TV-V begründet haben, ist auch im Eigenbetrieb bei der Stadt Oberhausen die (gleichbleibende) Inbezugnahme des TV-V anzunehmen.

Die Zusatzversorgung (entsprechend § 18 TV-V) wird bei der Stadt Oberhausen gleichlaufend über die Rheinische Zusatzversorgungskasse RZVK erfolgen und für die übergehenden Arbeitnehmer dort fortgeführt.

- Hinweis: Gemäß § 613a Abs. 5 BGB besteht die Verpflichtung, die betroffenen Arbeitnehmer ordnungsgemäß in Textform zu unterrichten. Eine Darstellung sämtlicher Einzelheiten und Details zum Betriebsübergang werden in diesem Dokument abzubilden sein.

2. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nicht gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst werden, sind die Rechtsfolgen des Arbeitgeberwechsels durch einzelvertragliche Bestimmungen zu regeln.

- Hinweis: Aus Gründen der Praktikabilität sowie im Interesse der Gleichbehandlung ist zu empfehlen, die Rechtssituationen dieser Arbeitnehmer gleichlaufend zu den gemäß § 613a BGB übertragenen Arbeitnehmern abzubilden.

III. Darstellung der Rechtsfolgen im Hinblick auf das BetrVG bzw. LPVG NRW

1. Auf Seiten der OGM wird der Teilbetriebsübergang unter den Maßgaben des § 111 BetrVG eine Betriebsänderung bewirken, so dass Interessenausgleich und Sozialplan mit dem Betriebsrat zu verhandeln sind.

➡ Hinweis: Beteiligungsrechte des Betriebsrats sowie des Wirtschaftsausschusses müssen ordnungsgemäß gewahrt werden.
2. Zudem sind Auswirkungen der sodann reduzierten Belegschaftsgröße sowie des Absinkens der Zahl der Betriebsratsmitglieder nach den Maßgaben des § 13 Abs. 2 BetrVG zu beachten. Vorzeitige Neuwahlen könnten erforderlich sein.
3. Hinsichtlich der Zuständigkeiten des Betriebsrats der OGM ist festzustellen:
 - Mit dem Betriebsübergang wechseln die betreffenden organisatorischen Einheiten in den Geltungsbereich des öffentlichen Rechts. Gemäß § 130 BetrVG findet das BetrVG keine Anwendung auf Verwaltungen und Betriebe der Gemeinden. Hiernach ist Rechtsfolge des § 130 BetrVG, dass das Mandat des Betriebsrats der OGM bzgl. der übergehenden Einheiten endet.
 - Die Bestimmungen zum Übergangsmandat gemäß § 21a BetrVG sind nicht direkt anwendbar.
 - Eine analoge Anwendung des § 21a BetrVG ist umstritten und u.E. rechtlich nicht zu begründen. Denn Voraussetzung für eine analoge Anwendung ist eine planwidrige Regelungslücke. Mit der überwiegenden Auffassung ist nicht anzunehmen, dass eine Planwidrigkeit der erkennbaren Regelungslücke besteht.
 - Hinsichtlich der Betriebsratsmitglieder, deren Arbeitsverhältnisse auf die Stadt Oberhausen übergehen, gilt gemäß § 24 Nr. 3, Nr. 4 BetrVG, dass deren Mitgliedschaft im Betriebsrat wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Verlust der Wählbarkeit erlischt.
4. Im Hinblick auf die Maßgaben des LPVG NRW ist für den neu einzurichtenden Eigenbetrieb als eigenständige Dienststelle der Stadt Oberhausen zu erkennen:

Unter den Maßgaben der §§ 13 ff. LPVG NRW kann für diese Dienststelle grundsätzlich ein eigener Personalrat gewählt werden.

Besteht nach der Norm des § 44 Abs. 6 LPVG NRW ein Übergangsmandat des Personalrats der Stadt Oberhausen (Einzelheiten hierzu siehe unten unter Buchst. F. Ziffer III. Nr. 2.), stehen diesem kraft der gesetzlichen Maßgaben des LPVG NRW die personalvertretungsrechtlichen Kompetenzen zu.

- Hinweis: Gemäß § 52 LPVG NRW wird sodann ein Gesamtpersonalrat einzurichten sein.
 - Hinweis: Die Einrichtung von Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung sowie Gleichstellungsbeauftragten etc. bestimmt sich nach den gesetzlichen Maßgaben.
5. Exkurs: Im Hinblick auf denkmöglich in Erwägung zu ziehende Gestaltungsmöglichkeiten bzgl. der Zuständigkeiten des Betriebsrats der OGM ist der Vollständigkeit halber anzumerken:
- Eine vertragliche Vereinbarung über die Einrichtung eines Übergangsmandats (bspw. durch Regelung in einem Personalüberleitungsvertrag, wonach bspw. die Einrichtung eines zeitlich befristeten Übergangsmandats geregelt wird bis ein zuständiger Personalrat im Eigenbetrieb gewählt ist) ist im vorliegenden Fall als unzulässig zu erachten. Denn – anders als unter den Möglichkeiten des § 3 BetrVG – bestimmt § 4 LPVG NRW, dass durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden kann. Auch ein vertraglich begründetes Übergangsmandat wäre demnach als rechtsunwirksam zu erachten, da dies im Widerspruch zum zwingenden Charakter der personalvertretungsrechtlichen Organisationsbestimmungen steht.
 - Zudem ist zu beachten, dass etwaige Gestaltungsmöglichkeiten bzgl. der Zuständigkeiten des Betriebsrats der OGM unzulässig sind, wenn diese eine Konfliktsituation im Hinblick auf ein Übergangsmandat gemäß § 44 Abs. 6 LPVG NRW bedeuten. Auch aus diesem Rechtsgrund muss die Rechtswirksamkeit etwaiger Gestaltungsvarianten in Abrede gestellt werden, denn die kraft gesetzlicher Maßgaben des LPVG NRW be-

gründete Kompetenz eines übergangsmandatierten Personalrats kann nicht zur Disposition stehen.

- Auch die Vorbereitung und Durchführung einer zeitlich vorgeflich zur Aufgabenübertragung durchzuführenden Personalratswahl gemäß den Maßgaben des LPVG NRW, die bereits durch den Betriebsrat der OGM eingeleitet wird, so dass rechtszeitig und unmittelbar zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs ein Personalrat eingerichtet werden kann, stellt keine rechtssichere Gestaltungsvariante dar. Denn es bestehen hierzu erhebliche rechtliche sowie praktische Bedenken, dass eine solche Wahl mit den gesetzlichen Vorgaben des LPVG NRW und der WO-LPVG NRW in Einklang zu bringen wäre.

6. Hinsichtlich der bisher geltenden Betriebsvereinbarungen (Betriebsrecht) der OGM ist festzustellen:

Wechselt ein Betrieb – wie vorliegend – aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsrechts, scheidet aufgrund der Maßgaben des § 130 BetrVG eine kollektivrechtliche Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen aus.

In Betracht kommt allerdings eine individualrechtliche Weitergeltung nach § 613a Abs. 1 S. 2 BGB, wenn die Voraussetzungen dieser Norm (insb. Übergang des Arbeitsverhältnisses aufgrund Betriebsübergang) im Einzelfall erfüllt sind. Zu dieser individualrechtlichen Weitergeltung kommt es gemäß § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB jedoch dann nicht, wenn andere (beim aufnehmenden Betrieb geltende) Betriebsvereinbarungen bzw. Dienstvereinbarungen dieselben Regelungsgegenstände erfassen. Hierzu ist anzumerken, dass es für das Eingreifen der anderen Betriebs- oder Dienstvereinbarungen nach § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB unerheblich ist, ob diese schon zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs für den bereits vorhandenen Betrieb des Erwerbers gelten, auf Grund des Betriebsübergangs oder erst später abgeschlossen werden.

- ➡ Hinweis: Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs die Rechte und Pflichten aus Betriebsvereinbarungen (zunächst) nur gemäß § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB individualrechtlich weitergelten. Denn im neu eingerichteten Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen gilt zu diesem Zeitpunkt kein anderes Betriebsrecht.

- ➔ Hinweis: Werden dann durch einen für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrat entsprechende Dienstvereinbarungen zu identischen Regelungsgegenständen vereinbart, wird die individualrechtliche Fortgeltung aufgrund vorrangiger kollektivrechtlicher Geltung i.S.d. § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB abgelöst.
 - ➔ Hinweis: Empfehlenswert kann in der vorliegenden Situation die Abgabe einer antizipierten übereinstimmenden Erklärung seitens der Stadt Oberhausen (in Vorgriff zu ihrer zukünftigen Funktion als Partei der avisierten Dienstvereinbarungen im Geltungsbereich des Eigenbetriebs) sowie seitens des bestehenden Personalrats der Stadt Oberhausen (in Vorgriff zu seinem zukünftigen Übergangsmandat mit Kompetenz für den Eigenbetrieb) sein, wonach diese in Art einer Absichtserklärung ihr Übereinkommen zum (späteren) Abschluss entsprechender regelungsidentischer Dienstvereinbarungen bekunden. Eine kollektivrechtliche Wirkung ist mit einer solchen Abrede zwar nicht gestaltbar; gleichwohl wird hierdurch (wohl mit schuldrechtlichem Charakter) der Bindungswille der Betriebsparteien dokumentiert.
7. Exkurs: Im Hinblick auf denkmögliche Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich einer Fortgeltung des Betriebsrechts der OGM auch im Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen ist der Vollständigkeit halber anzumerken:
- Durch einen Personalüberleitungsvertrag zwischen der OGM und der Stadt Oberhausen kann die Fortgeltung betriebsverfassungsrechtlicher Regelungen nicht rechtswirksam bestimmt werden. Denn aufgrund der rechtlichen Maßgaben des § 4 LPVG NRW und des zwingenden Charakters der personalvertretungsrechtlichen Organisationsbestimmungen ist eine kollektivrechtliche Fortgeltung betriebsverfassungsrechtlicher Regelungen gestaltbar.
 - Zudem ist zu beachten, dass § 613a BGB dem Schutz der Arbeitnehmer dient und zugunsten der Arbeitnehmer zwingendes Recht beinhaltet, so dass zulasten der Arbeitnehmer die Rechtsfolgen des § 613a BGB nicht durch eine Vereinbarung zwischen Betriebsveräußerer und Erwerber ausgeschlossen werden dürfen. Würde mit der angeordneten Vereinbarung eine nachteilige Abweichung gegenüber den Rechtsfolgen des § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB begründet, führt dies zur Rechtsunwirksamkeit einer solchen Vereinbarung.

E. Übertragung des IT-Managements auf die Stadtverwaltung

I. Bewertung zum Vorliegen eines Betriebsübergangs

Mit der vorgesehenen Übertragung der Aufgaben der OGM im Bereich des IT-Managements auf die bestehende Dienststelle der Stadtverwaltung (d.h. keine Übertragung auf den Eigenbetrieb) wird nach unserer derzeitigen Einschätzung der Tatbestand des Teilbetriebsübergangs gemäß § 613a BGB erfüllt. Dies insbesondere umso mehr, soweit mit der Aufgabenübernahme zugleich die fortgesetzte Nutzungsmöglichkeit der relevanten beweglichen Betriebsmittel einhergeht und zudem die Stadt Oberhausen auch sämtliche dem Tätigkeitsbereich des IT-Managements zugehörigen Vertragsbeziehungen übernehmen wird. Werden zudem die Arbeitsverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter in diesem Bereich übernommen, spricht auch die Übernahmen der Belegschaft für das Vorliegen eines Betriebsübergangs.

Hierbei ist die im Hinblick auf § 613a BGB hinreichende Identitätswahrung dann anzunehmen, wenn die Einheit dort unter Beibehaltung der Funktionszusammenhänge integriert und Fortbestand haben wird.

II. Darstellung der Rechtsfolgen des Betriebsübergangs

Für die gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB auf die Stadt Oberhausen in die dortige Dienststelle der Stadtverwaltung überführten Arbeitnehmer gilt überblickend folgendes:

1. Zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs tritt die Stadt Oberhausen in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der OGM ein.
2. Die bisher durch Tarifvertrag TV-V geregelten Rechte und Pflichten bleiben auch bei der Stadt Oberhausen auf Ebene des Tarifrechts geregelt. Allerdings ist zu beachten, dass in der Dienststelle der Stadtverwaltung tarifrechtlich der TVöD zur Anwendung kommt. Für unmittelbar kraft Gewerkschaftszugehörigkeit tarifgebundene Arbeitnehmer ist sodann die Geltung des TVöD anzunehmen.

- Hinweis: Im Hinblick auf die Auswirkung etwaiger individualvertraglicher Tarif-Bezugnahmeklauseln bedarf es einer gesonderten Prüfung. In diesem Zusammenhang wird im Einzelfall zu klären sein, welche Rechtsfolgen bzgl. der Tarifierstellung aufgrund der individualvertraglichen Tarif-Bezugnahmeklauseln bewirkt werden.
- 3. Die Zusatzversorgung wird bei der Stadt Oberhausen – ungeachtet ob gemäß TVöD oder gemäß TV-V - gleichlaufend über die Rheinische Zusatzversorgungskasse RZVK erfolgen und für die übergehenden Arbeitnehmer dort fortgeführt.
- Hinweis: Gemäß § 613a Abs. 5 BGB besteht die Verpflichtung, die betroffenen Arbeitnehmer ordnungsgemäß in Textform zu unterrichten. Eine Darstellung sämtlicher Einzelheiten und Details zum Betriebsübergang werden in diesem Dokument abzubilden sein.

III. Darstellung der Rechtsfolgen im Hinblick auf das BetrVG bzw. LPVG NRW

Mit dem Teilbetriebsübergang wird die Organisationseinheit des IT-Managements aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsrechts in die bestehende Dienststelle der Stadtverwaltung im Geltungsbereich des LPVG NRW übertragen. Dort ist ein Personalrat eingerichtet; zudem regeln bestehende Dienstvereinbarungen das Betriebsrecht.

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Buchst. D. Ziffer III. ist für diese Situation insbesondere zu erkennen:

1. Ein Übergangsmandat des Betriebsrats der OGM besteht nicht. Denn die übergehenden Arbeitnehmer wechseln in den Zuständigkeitsbereich des dortigen Personalrats über.
2. Eine kollektivrechtliche Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen kommt nicht in Betracht, sondern es gilt das dortige Betriebsrecht aufgrund der bestehenden Dienstvereinbarungen auch für die übergehenden Arbeitnehmer.

Eine ggf. individualrechtliche Fortgeltung der Betriebsvereinbarungen der OGM gemäß § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB kommt lediglich dann in Betracht, wenn mit den bestehenden Dienstvereinbarungen nicht sämtliche Regelungsgegenstände zugleich erfasst sind.

F. Übertragung von Aufgaben aus der Stadtverwaltung auf den Eigenbetrieb

I. Bewertung zum Vorliegen eines Betriebsübergangs

1. Die Organisationsentscheidung der Stadt Oberhausen, die bisher in der Stadtverwaltung angesiedelten Bereiche Strategisches Immobilien Management, Friedhofsverwaltung, Grundstücks- und Mietwesen in den neuen Eigenbetrieb einzubringen, lässt sich nicht unter dem Tatbestand des § 613a BGB erfassen. Denn es findet in dieser Situation ersichtlich kein Wechsel des Betriebsinhabers statt; dies bleibt unverändert die Stadt Oberhausen. Auch die Gestaltung einer rechtsgeschäftlichen Übertragung ist in dieser Situation kaum zu erkennen.

Ein Betriebsübergang wird hiermit nicht bewirkt.

2. Derzeit ist anzunehmen, dass die Aufgabenübertragung allein aufgrund der Organisationsentscheidung der Stadt bewirkt wird. Die hiermit einhergehenden personellen Maßnahmen könnten ggf. im Rahmen des bestehenden Weisungsrechts gestaltbar sein. Hierbei ist zu bedenken, dass es sich wohl überwiegend um Mitarbeiter handelt, die in einem Beamtenverhältnis stehen.

II. Darstellung der Auswirkungen auf das Tarifrecht

1. Soweit Arbeitnehmer der bisherigen Stadtverwaltung im Geltungsbereich des TVöD auf den Eigenbetrieb übertragen werden, ist zu bedenken, dass in der Dienststelle des Eigenbetriebs tarifrechtlich der TV-V zur Anwendung kommt. Für unmittelbar kraft Gewerkschaftszugehörigkeit tarifgebundene Arbeitnehmer ist sodann die Geltung des TV-V anzunehmen.

➡ Hinweis: Im Hinblick auf die Auswirkung etwaiger individualvertraglicher Tarif-Bezugnahmeklauseln bedarf es einer gesonderten Prüfung. In diesem Zusammenhang wird im Einzelfall zu klären sein, welche Rechtsfolgen bzgl. der Tarifierhebung aufgrund der individualvertraglichen Tarif-Bezugnahmeklauseln bewirkt werden.

2. Die Zusatzversorgung wird bei der Stadt Oberhausen – ungeachtet ob gemäß TVöD oder gemäß TV-V - gleichlaufend über die Rheinische Zusatzversorgungskasse RZVK erfolgen und für die übergehenden Arbeitnehmer dort fortgeführt.

III. Darstellung der Rechtsfolgen im Hinblick auf das LPVG NRW

Mit der Übertragung der betreffenden Aufgaben/ Organisationseinheiten von der Dienststelle der Stadtverwaltung auf den Eigenbetrieb sind nach Maßgabe des LPVG NRW folgende Aspekte zu beachten:

1. Die Zuständigkeit einer Personalkommission in dem Eigenbetrieb gemäß § 44 Abs. 1 LPVG NRW ist nicht anzunehmen, denn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 LPVG NRW (erfasst werden Situationen der „Zusammenlegung von Dienststellen oder von Teilen von Dienststellen“) werden vorliegend nicht erfüllt.
2. Untern den Maßgaben des § 44 Abs. 6 LPVG NRW wird in dem Herauslösen der betreffenden Organisationseinheiten aus der Stadtverwaltung, die sodann auf den Eigenbetrieb übertragen werden, u.E. ein Übergangsmandat begründet sein. Das Übergangsmandat nach § 44 LPVG greift für abgespaltene Dienststellenteile, die einer Dienststelle (wie hier: dem Eigenbetrieb) zugeordnet werden, in der (wie hier) kein Personalrat besteht (vgl. Andreas Gronimus in: bei PdK NW C-17a, Ziffer 8.4 zu § 44 Abs. 6 LPVG). Demnach bleibt der Personalrat der Dienststelle der Stadtverwaltung im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Dienststellenteile weiter, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 LPVG NRW erfüllen und nicht in eine Dienststelle eingegliedert werden, in der ein Personalrat besteht.

Vor dem Hintergrund, dass die avisierten Veränderungen insgesamt zum selben Zeitpunkt umgesetzt werden, wird in dem Eigenbetrieb ein Personalrat nicht bestehen, so dass der Anerkennung eines Übergangsmandats nichts entgegensteht.

Nach der Norm des § 44 Abs. 6 LPVG NRW, welcher der Regelung des § 21a BetrVG nahezu wortgleich entspricht, ist für das Übergangsmandat (unter Berücksichtigung der zum BetrVG anerkannten Rechtsgrundsätze) anzunehmen, dass das Übergangsmandat ein zeitlich befristetes Vollmandat ist (was den Übergangs-Personalrat auch zum Abschluss

von Dienstvereinbarungen ermächtigt) und dass sich das Übergangsmandat auf sämtliche Arbeitnehmer der neuen Organisationseinheit erstreckt.

- Hinweis: Hiernach ist der übergangsmandatierte Personalrat personalvertretungsrechtlich legitimiert, unmittelbar nach Einrichtung des Eigenbetriebs bzw. Erlangung des Übergangsmandats für den Eigenbetrieb Dienstvereinbarungen zu vereinbaren, die identischen Regelungsgegenstände zu den bisherigen Betriebsvereinbarungen der OGM betreffen, um somit die individualrechtliche Fortgeltung (§ 613a Abs. 1 Satz 2 BGB) durch kollektivrechtliche Regelungen abzulösen (§ 613a Abs. 1 Satz 3 BGB). (In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen unter Buchst. D. Ziffer III. Nr. 6. zu verweisen.)

Vorrangige Aufgabe des Übergangsmandats ist es, spätestens zwei Monate nach Wirksamwerden der Organisationsmaßnahmen einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats zu bestellen. Das Übergangsmandat bleibt bestehen bis der neu zu wählende Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Teilung.

- Hinweis: In zeitlicher Hinsicht wird bei avisierter Umsetzung der Neuorganisation des OGM zum 01. Januar 2020 der allgemeine Zeitpunkt für die Personalratswahlen im Jahr 2020 auch im neuen Eigenbetrieb realisiert.
3. Von der Bewertung zum Vorliegen eines Übergangsmandats ist aus Rechtsgründen die (argumentativ verwandte Frage) des Fortgeltens von Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen bei Umstrukturierungen zu unterscheiden. Hier wird eine kollektivrechtliche Fortgeltung von Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung durch den Übergang der Organisationseinheiten Strategisches Immobilien Management, Friedhofsverwaltung, Grundstücks- und Mietwesen für den Eigenbetrieb nicht begründet. Es ist nicht zu erkennen, dass dieser Übergang die Voraussetzungen für eine kollektivrechtliche Fortgeltung von Betriebsrechten erfüllt, insbesondere fehlt es an der „Identitätswahrung des bisherigen Betriebs“, d.h. der Aufrechterhaltung der bisherigen Betriebsidentität. Die betreffenden Organisationseinheiten werden in den neuen Eigenbetrieb eingegliedert.
 4. Hinsichtlich der Mitbestimmungsrechte des bestehenden Personalrats der Stadtverwaltung im Zusammenhang zu der Organisationsentscheidung zur Aufgabenübertragung auf den Eigenbetrieb ist überblickend anzumerken:

- Ein Mitwirkungsrecht des bestehenden Personalrats der Stadtverwaltung ist gemäß § 73 Nr. 3 LPVG NRW („Errichtung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen“) nicht zu erkennen. Die „Errichtung“ des Eigenbetriebs als eigenständige Dienststelle löst kein Mitwirkungsrecht aus, da dort (vor Einrichtung) noch kein personalvertretungsrechtlich legitimer Personalrat besteht. Auch sind mit der Übertragung der Organisationseinheiten u.E. keine „wesentlichen Teile“ erfasst.
- Es sind allerdings Mitbestimmungsrechte in Personalangelegenheiten (insb. § 72 Abs. 1 Nr. 5 LPVG NRW – „Versetzung zu einer anderen Dienststelle“) zu beachten.
- Rechte nach § 72 Abs. 4 Nr. 12 LPVG NRW (Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten bei „Maßnahmen nach § 1 Abs. 3“) sind nicht begründet, da die Maßnahme nach § 1 Abs. 3 LPVG NRW nicht innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des dortigen Personalrats erfolgt.
- Rechte nach § 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG NRW („Übertragung von Arbeiten der Dienststelle [...] an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform“) sind nicht begründet, da die Aufgabenübertragung nicht auf einen „anderen Rechtsträger“ erfolgt.

Wir hoffen, dass wir Sie mit den vorstehenden Ausführungen umfassend informieren konnten und die aufgeworfenen Fragenstellungen hiermit geklärt sind.

Für Rücksprachen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Ansgar A. Mues
Rechtsanwalt

Frank Kaspar
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft (PwC Legal)

Allgemeine Mandatsbedingungen (Stand 1. Juli 2018)

1. Geltungsbereich

Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Anwaltsverträge zwischen PwC Legal und ihren Auftraggebern (Mandanten), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Ausführung und Umfang des Mandats

(1) Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen dem Mandanten und PwC Legal; dies gilt auch, wenn der Mandant im Rahmen der Mandatsbeziehung die für PwC Legal tätigen Anwälte unmittelbar bevollmächtigt.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen PwC Legal und dem Mandanten herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Mandatsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

(3) PwC Legal ist es gestattet, sich zur Durchführung des Mandats sachverständiger Berufsträger zu bedienen und/oder Untervollmacht zu erteilen.

(4) Bei der Durchführung des Mandats behält sich PwC Legal vor, im Rahmen der Eigenverantwortung, auf personelle Ressourcen sowie auf technische, fachliche und/oder administrative Unterstützungsleistungen anderer Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks zurück zu greifen und dementsprechend mandatsbezogene vertrauliche Informationen weiter zu geben. Unbeschadet dessen verbleibt die Verantwortung für die Mandatsdurchführung in vollem Umfang bei PwC Legal. Etwaige Haftungsansprüche können daher ausschließlich gegen PwC Legal geltend gemacht werden, nicht aber gegen andere Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks, deren Partner oder Mitarbeiter.

(5) PwC Legal kooperiert fachlich und organisatorisch eng mit der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC). Im Rahmen dieser Kooperation kann es erforderlich sein, einzelnen Mitarbeitern der PwC Informationen über das Bestehen und den Inhalt der Mandatsbeziehungen mitzuteilen. Alle Mitarbeiter der PwC unterliegen bezüglich dieser Informationen einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Vor diesem Hintergrund befreit der Mandant PwC Legal mit der Erteilung des Mandats von der beruflichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber PwC und deren Mitarbeitern.

(6) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, zumindest in Textform.

3. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Es obliegt dem Mandanten, PwC Legal alle für die Ausführung des Mandats notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig zu übermitteln und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für das Mandat von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weitere Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von PwC Legal bekannt werden.

4. Mündliche Auskünfte

Soweit PwC Legal Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Mandats schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von PwC Legal nur dann verbindlich, wenn sie zumindest in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte von PwC Legal außerhalb des erteilten Mandats sind stets unverbindlich.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen von PwC Legal

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden von PwC Legal für den Mandanten an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von PwC Legal, es sei denn, der Mandant ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der PwC Legal und die Information über das Tätigwerden von PwC Legal für den

Mandanten zu Werbezwecken durch den Mandanten sind unzulässig.

6. Haftung und Verjährung

(1) Sofern keine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PwC Legal und der für PwC Legal tätigen Rechtsanwälte, für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. € beschränkt.

(2) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PwC Legal und den für PwC Legal tätigen Rechtsanwälten auch gegenüber Dritten zu.

(3) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Mandant auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, eine Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) PwC Legal und die für sie tätigen Rechtsanwälte und sonstigen Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Gesetze (§ 43 a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die bei der Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Mandant sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) PwC Legal wird bei der Verarbeitung von personenbezogene Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

8. Elektronische Kommunikation

(1) Die Kommunikation zwischen PwC Legal und dem Mandanten kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Mandant eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellen, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Mandant PwC Legal entsprechend in Textform informieren.

(2) Sollte eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

(1) Für das Mandatsverhältnis, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Mandatsverhältnis ist Frankfurt am Main.

10. Meldepflichten

Aufgrund der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU zur Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle besteht die Möglichkeit, dass sich aus der Implementierung für den Mandanten, und gegebenenfalls auch PwC Legal, eine Meldepflicht gegenüber den deutschen Steuerbehörden oder denen anderer Mitgliedstaaten der EU ergibt. Soweit PwC Legal einer derartigen Meldepflicht unterliegt oder unterliegen könnte, stimmt der Mandant zu, dass PwC Legal die betreffenden Modelle meldet.

11. Streitschlichtungen

PwC Legal ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Stadt Oberhausen
Beigeordneter Michael Jehn
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

27. Mai 2020

Vermögensübertragung auf Stadt bzw. Eigenbetrieb

Sehr geehrter Herr Jehn,

Sie haben uns gebeten, zu den von der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) vorgelegten Unterlagen zur näherungsweisen Berechnung der vorhandenen stillen Reserven Stellung zu nehmen und dabei auch die steuerlichen Folgen zu skizzieren, die sich aus einer vollständigen oder teilweisen Vermögensübertragung auf die Stadt Oberhausen ergeben würden. Dieser Bitte kommen wir wie folgt nach:

1. Hintergrund

Die Stadt Oberhausen plant, die OGM ganz oder teilweise zu rekommunalisieren.

Bislang war geplant, Teile des Personals sowie einige Wirtschaftsgüter auf einen Eigenbetrieb bzw. die Stadt Oberhausen zu übertragen. Dabei sollten aber die wesentlichen Wirtschaftsgüter bei der OGM zurückbehalten und ggf. an den Eigenbetrieb bzw. die Stadt verpachtet werden.

Nunmehr wird auch diskutiert, ob nicht eine Übertragung des gesamten Personals sowie des gesamten Vermögens (volumfängliche Vermögensübertragung) oder zumindest des betriebsnotwendigen Vermögens (teilweise Vermögensübertragung) wirtschaftlich sinnvoller wäre. Dabei sollen die Wirtschaftsgüter zum Teil einem neu zu gründenden Eigenbetrieb und zum Teil dem Hoheitsbereich der Stadt Oberhausen zugeordnet werden. Das Personal soll vollumfänglich auf den Eigenbetrieb übergehen.

Vor diesem Hintergrund hat die OGM zur **Ermittlung der Folgen der vollständigen oder teilweisen Vermögensübertragung** die in ihrer Handelsbilanz enthaltenen stillen Reserven ermittelt.

Nachfolgend werden wir diese Ermittlung kurz darstellen und ihre Nachvollziehbarkeit beurteilen sowie die steuerlichen Folgen skizzieren, die sich aus dem von der OGM ermittelten Zahlenwerk ergeben.

2. Nachvollziehbarkeit der Ermittlung stiller Reserven durch OGM

Zur Ermittlung der möglichen stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern der OGM hat die OGM die Wertansätze aus der Handelsbilanz zum 31.12.2019 auf den 31.12.2020 fortentwickelt und die Zeitwerte auf diesen Zeitpunkt wie folgt geschätzt:

Bei den immateriellen Wirtschaftsgütern wurde ein pauschaler Aufschlag von 10 % für die **Software** angesetzt.

Die Zeitwerte (Ertragswertverfahren) der **Immobilien** wurden u.a. wie folgt ermittelt:

- Vorliegende Gutachten aus einer Bewertung 2008 wurden fortgeschrieben. Neben den unveränderlichen Objektdaten wurden die Rahmendaten wie Mieterträge, Bodenrichtwerte, Zinsen, Instandhaltungsstau usw. aktualisiert.
- Beim Großobjekt Zentraler Betriebshof führen die darlehensgebenden Kreditinstitute regelmäßig Bewertungen des besicherten Objektes durch. Diese Werte wurden übernommen.
- Bei denkmalgeschützten Objekten wurde ein pauschaler Sicherheitsansatz für die stille Reserve gewählt, obwohl davon ausgegangen wird, dass diese Objekte über keinen attraktiven Verkehrswert verfügen, der über dem Buchwert liegt.
- Bei relativ neuen Bauten wurde ein Sicherheitsaufschlag von 5 - 15 % angesetzt.
- „Alte“ Container für Notunterkünfte wurden pauschal mit 5.000 EUR angesetzt.
- Für die Friedhofskapellen wurde die letzte Verkaufspreiskalkulation angesetzt.
- Beim Schloss Oberhausen wurden aufgrund des Denkmalschutzes und eines vorhandenen Sanierungsstaus keine stillen Reserven angesetzt.

Beim **beweglichen Anlagevermögen** hatte die letzte Ermittlung einen Zeitwert von 15 % über dem Buchwert ergeben. Für die Ermittlung der stillen Reserven zum 31.12.2020 wurde ein Aufschlag von 20 % gewählt.

Bei den **Anlagen im Bau** sind keine stillen Reserven zu vermuten.

Bei den **Finanzanlagen** wurde ein geringfügiger Aufschlag gewählt. Aus der Beteiligung an der ENO ergibt sich noch eine jährliche Belastung von 50.000 EUR nachträglicher Zuschüsse, die zunächst nicht einbezogen wurden.

Beim **Umlaufvermögen** wurden die Grundstücke mit Veräußerungsmöglichkeiten mit den aktuellen Angebotspreisen angesetzt. Bei den übrigen Vorräten und weiteren Aktivposten der Bilanz wurde davon ausgegangen, dass die Werte dem Zeitwert zum Stichtag entsprechen.

Insgesamt kommt die OGM hierdurch auf stille Reserven in Höhe von ca. **6,5 Mio. EUR** zum 31.12.2020 in der **Handelsbilanz**.

Dieses Vorgehen halten wir für den Zweck einer **näherungsweisen** Ermittlung der stillen Reserven insgesamt für **plausibel und nachvollziehbar**. Dabei haben wir lediglich die Methodik geprüft. Eine Prüfung der einzelnen Werte haben wir nicht vorgenommen.

3. Steuerliche Belastungen aus der Vermögensübertragung

a. Steuerliche Belastung aus einer vollständigen Vermögensübertragung

Durch eine vollständige Übertragung des Vermögens der OGM auf die Stadt Oberhausen nach § 174 Abs. 1 Umwandlungsgesetz kommt es zu einer Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven.

Die Versteuerung der stillen Reserven erfolgt ggf. nicht, wenn und soweit Wirtschaftsgüter auf einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) übertragen werden. Der BgA ist ein rein steuerliches Gebilde. Daher spielt es diesbezüglich keine Rolle, ob die Wirtschaftsgüter seitens der Stadt einem Eigenbetrieb oder dem Hoheitsvermögen zugeordnet werden. Nach Auskunft der OGM wird es nur bezüglich der Bäder zu einem BgA kommen. In diesem Bereich hat die OGM allerdings keine stillen Reserven ausgewiesen. Daher wird nachfolgend – auch aus Gründen der Vorsicht – unterstellt, dass die stillen Reserven in vollem Umfang auf Wirtschaftsgüter entfallen, die keinem BgA zuzuordnen und daher zu versteuern sind.

In der Steuerbilanz der OGM sind die Wertansätze aufgrund unterschiedlicher Bewertungsansätze zum Teil höher als die entsprechenden Werte in der Handelsbilanz. Zum 31.12.2019 lagen die steuerlichen Buchwerte für das bewertbare Aktivvermögen um ca. 3,6 Mio. EUR über den Werten der Handelsbilanz. Daher fällt die Aufdeckung der stillen Reserven in der Steuerbilanz entsprechend geringer aus als in der Handelsbilanz. Steuerlich werden somit statt ca. 6,5 Mio. EUR lediglich ca. 2,9 Mio. EUR aufgedeckt. Hinzu kommt aus der steuerlichen Neubewertung der Personal-Rückstellungen (Teilwert) eine stille Last von ca. 1,6 Mio. EUR. Insgesamt würden sich die aufzudeckenden stillen Reserven somit steuerlich nur noch auf ca. 1,3 Mio. EUR belaufen.

Der Gewinn aus der Aufdeckung der steuerlichen stillen Reserven wird als laufender Gewinn des Jahres 2020 behandelt.¹ Das führt dazu, dass dieser Gewinn zu dem ansonsten für den Veranlagungszeitraum 2020 anfallenden steuerlichen Gewinn hinzuzurechnen ist.

Nach Angaben der OGM wird für den Veranlagungszeitraum 2020 mit einem Verlust von ca. 4,5 Mio. EUR gerechnet. Dieser laufende Verlust ist mit den aufgedeckten stillen Reserven zu saldieren, was dann zu einem steuerlichen Verlust von noch ca. 3,2 Mio. EUR führt.

Eine **Steuerbelastung** würde sich bei diesen Werten aus der Aufdeckung stiller Reserven **nicht** ergeben.

Im Sinne einer **Worst-Case-Betrachtung** haben wir alternativ einmal unterstellt, dass sich die stillen Reserven handelsrechtlich nicht auf ca. 6,5 Mio. EUR, sondern auf ca. 12 Mio. EUR belaufen würden. In diesem Fall würde sich der steuerliche Gewinn des Veranlagungszeitraums 2020 auf ca. 2,3 Mio. EUR belaufen. Dieser Gewinn könnte noch - unter Beachtung der sich aus § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 10d EstG ergebenden Mindestbesteuerung - mit den Verlustvorträgen aus dem Vorjahr verrechnet werden. Hieraus würde sich noch ein zu versteuernder Gewinn von ca. 650.000 EUR ergeben, der zu einer **Ertragsteuerbelastung** (Körperschaft- und Gewerbesteuer inkl. Solidaritätszuschlag) von **ca. 200.000 EUR** führen würde.

Die Vermögensübertragung führt außerdem zu einer Kapitalertragsteuerbelastung. Bemessungsgrundlage ist das zum 31.12.2020 vorhandene Eigenkapital abzüglich des Stammkapitals und des steuerlichen Einlagekontos. Nach unseren Berechnungen dürfte sich dieser Wert mit dem von der OGM angenommenen Zahlenwerk auf ca. 2,67 Mio. EUR belaufen. Der Steuersatz beträgt bei einer Übertragung in das Hoheitsvermögen 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Daraus würde sich eine **Kapitalertragsteuerbelastung von ca. 423.000 EUR** ergeben.

Bei der von uns angenommenen **Worst-Case-Betrachtung** wäre die Kapitalertragsteuerbelastung deutlich höher. Sie würde sich auf **ca. 1,3 Mio. EUR** belaufen.

b. Steuerliche Belastung aus einer teilweisen Vermögensübertragung (betriebsnotwendiges Vermögen)

Wenn von der OGM lediglich das betriebsnotwendige Vermögen auf die Stadt bzw. den Eigenbetrieb übertragen wird, führt dies auch nur zu einer teilweisen Aufdeckung stiller Reserven. Da der überwiegende Teil der von der OGM berechneten stillen Reserven das nicht betriebsnotwendige Vermögen betrifft, würden bei einer teilweisen Vermögensübertragung nur ca. 1 Mio. EUR der stillen Reserven aufgedeckt. Dies würde dazu führen, dass trotz der Gewinnsteigerung aus der teilweisen Aufdeckung der stillen Reserven für das Jahr 2020 ein Verlust

¹ Rückwirkende Vermögensübertragung zum 1.1.2021 (handelsrechtlich) bzw. 31.12.2020 (steuerlich) vorausgesetzt.

verbliebe. Eine **Steuerbelastung** würde sich bei diesen Werten aus der teilweisen Aufdeckung stiller Reserven **nicht ergeben**.

Auch für die nur teilweise Vermögensübertragung haben wir eine Worst-Case-Betrachtung vorgenommen und dabei unterstellt, dass die von der OGM berechneten stillen Reserven um 3 Mio. EUR höher ausfallen. Auch in diesem Fall verbliebe es jedoch insgesamt bei einem steuerlichen Verlust der OGM, so dass es auch bei unserer Worst-Case-Betrachtung zu keiner Steuerbelastung aus der teilweisen Aufdeckung stiller Reserven käme.

Die **Kapitalertragsteuerbelastung** würde sich auf der Grundlage der Berechnungen der OGM auf ca. 85.000 EUR belaufen. Bei unserer Worst-Case-Betrachtung würde sich die Kapitalertragsteuerbelastung auf ca. 560.000 EUR belaufen.

c. Grunderwerbsteuer

Auf der Grundlage der BFH-Entscheidungen vom 21. und 22.08.2019 zu § 6a Grunderwerbsteuergesetz gehen wir davon aus, dass für die Übertragung von Grundstücken von der OGM auf die Stadt **keine Grunderwerbsteuer** anfallen würde. Dies **sollte allerdings** vor der Umsetzung noch mit der Finanzverwaltung **verbindlich abgestimmt werden**, da bislang noch nicht klar ist, ob und in welcher Weise die Finanzverwaltung diese Urteile allgemein anwenden wird.

d. Umsatzsteuer

Die Übertragung der Wirtschaftsgüter, für die OGM bei der Anschaffung die Vorsteuern geltend gemacht hat, wird **umsatzsteuerlich** wie eine **Entnahme** behandelt. Diese Entnahme unterliegt der Umsatzsteuer, soweit die übergebenen Wirtschaftsgüter von der Stadt nicht mehr unternehmerisch verwendet werden. Diese Rechtsfolge **kann** jedoch bei der vorliegenden Betrachtung **außer Acht gelassen werden**. Denn über die derzeitige Inrechnungstellung der Abschreibungen zzgl. eines Gewinnaufschlags bezahlt die Stadt diese Umsatzsteuer auch im Status Quo. Es kommt allenfalls zu einem Vorziehen dieser Umsatzsteuerbelastung.

4. Finanzielle Vorteile einer Übertragung des gesamten Personals sowie des betriebsnotwendigen oder vollständigen Vermögens

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt die steuerlichen Belastungen aus der vollständigen oder teilweisen Vermögensübertragung beleuchtet wurden, sollen nachfolgend noch zwei Aspekte betrachtet werden, die im Falle einer Übertragung des gesamten Personals sowie des betriebsnotwendigen oder vollständigen Vermögens auf einen Eigenbetrieb bzw. die Stadt zu einer finanziellen Entlastung führen.

Hier ist zum einen die derzeitige Umsatzsteuerbelastung aus dem Leistungsvertrag Bäder zwischen der OGM und der Stadt Oberhausen zu nennen. Derzeit bezahlt die Stadt an die OGM für die Leistungserbringung jährlich rund 407.000 EUR Umsatzsteuer. Diese Umsatzsteuer **entfällt** bei einer Übertragung des Vermögens und des Personals des Bäderbetriebs auf die Stadt bzw. den Eigenbetrieb. Gegenläufig wäre eine Vorsteuerkürzung für den Bereich Schulschwimmen zu berücksichtigen.

Eine vergleichbare Entlastung aus dem Betrieb des Tiergeheges ergibt sich hingegen nicht, da der diesbezügliche Leistungsvertrag zwischen Stadt und OGM umsatzsteuerbefreit ist.

Zum anderen hat die OGM berechnet, dass eine nur **teilweise Übertragung des Personals** mit einer künftig auch operativ noch tätigen OGM aufgrund der teilweise doppelt aufzubauenden Strukturen zu **Dissynergien von ca. 700.000 EUR** pro Jahr führen würde.

5. Fazit

Im Falle einer vollständigen Vermögensübertragung würde sich anhand des von der OGM vorgelegten Zahlenwerks eine einmalige steuerliche Belastung von ca. 423.000 EUR ergeben.

Wir haben dem Zahlenwerk der OGM eine Worst-Case-Betrachtung gegenübergestellt, bei dem wir angenommen haben, dass sich die aufzudeckenden stillen Reserven handelsrechtlich nicht auf ca. 6,5 Mio. EUR belaufen, sondern auf 12 Mio. EUR. Bei dieser Worst-Case-Betrachtung kommen wir zu einer einmaligen steuerlichen Belastung von ca. 1,5 Mio. EUR im Falle einer vollständigen Vermögensübertragung.

Im Falle einer teilweisen Vermögensübertragung (nur des betriebsnotwendigen Vermögens) käme es auf der Basis des von der OGM vorgelegten Zahlenwerks zu einer einmaligen steuerlichen Belastung von ca. 85.000 EUR.

Wir haben auch dieser Variante eine Worst-Case-Betrachtung gegenübergestellt, in der wir einen um 3 Mio. EUR höheren Wert für die aufzudeckenden stillen Reserven unterstellt haben. Dies führte zu einer einmaligen steuerlichen Belastung von ca. 560.000 EUR.

Demgegenüber stehen im Falle einer Übertragung des gesamten Personals sowie des vollständigen oder zumindest des betriebsnotwendigen Vermögens finanzielle Vorteile in Höhe von ca. 400.000 EUR jährlich aus der Einsparung der Umsatzsteuer auf die Leistungserbringung im Bäderbereich sowie weiterer 700.000 EUR jährlich aus dem Wegfall von Dissynergien im Vergleich zu einer Zurückbehaltung von Personal und wesentlichem Betriebsvermögen bei der OGM.

Bei allen oben geprüften Szenarien werden die steuerlichen Nachteile aus den einmaligen Belastungen durch diese finanziellen Vorteile bereits im ersten bzw. zweiten Jahr (Worst-Case-Betrachtung zur vollständigen Vermögensübertragung) ausgeglichen.

Infolgedessen ist aus unserer Sicht die Übertragung des gesamten Personals einschließlich des betriebsnotwendigen oder sogar des gesamten Vermögens wirtschaftlich sinnvoller als eine Zurückbehaltung von Personal und wesentlichem Vermögen bei der OGM, die zu den benannten Dissynergien führt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Matthias Beier
Steuerberater



i.V. Jörg Bittscheidt
Rechtsanwalt

Rekommunalisierung OGM

Ertragsteuerbelastung bei Vollübertragung

			Best Case	Worst Case
			in T€	in T€
Jahresfehlbetrag 2020 lt. Prognose			-4.500	-4.500
Stille Reserven gesamtes Aktivvermögen lt. HB			6.481	6.481
Sicherheitsaufschlag stille Reserven Aktivvermögen				5.519
Korrektur stille Reserven Aktivvermögen StB			-3.571	-3.571
Korrektur stille Lasten Personalrückstellungen StB			<u>-1.575</u>	<u>-1.575</u>
Laufender Gewinn			-3.165	2.354
Verlustvortrag aus 2019	voll begrenzt	1.000 703		-1.000
			<u></u>	<u>-703</u>
Bemessungsgrundlage			0	651
KSt			0	98
Soli			0	5
GewSt			<u>0</u>	<u>98</u>
Steuerbelastung gesamt			0	201

Rekommunalisierung OGM

Kapitalertragsteuerbelastung bei Vollübertragung

	Best Case	Worst Case
	<u>in T€</u>	<u>in T€</u>
Kapital 31.12.2019 lt. HB	8.520	8.520
Anpassungen StB		
Grundstücke und Gebäude	3.572	3.572
Aktive latente Steuern	-1.547	-1.547
Personalrückstellungen	1.574	1.574
Gewährleistungsrückstellung	<u>11</u>	<u>11</u>
Kapital 31.12.2019 lt. StB	12.130	12.130
Jahresfehlbetrag 2020 lt. Prognose	-4.500	-4.500
Aufdeckung stiller Reserven Anlagevermögen lt. StB	2.910	2.910
Aufdeckung stiller Reserven Sicherheitsaufschlag		5.519
Aufdeckung stille Lasten Personalrückstellungen StB	-1.575	-1.575
Ertragsteuerbelastung Vollübertragung	<u>0</u>	<u>-201</u>
Kapital 31.12.2020 lt. StB	8.965	14.283
abzgl. Stammkapital	-5.000	-5.000
abzgl. Steuerliches Einlagekonto	<u>-1.300</u>	<u>-1.300</u>
ausschüttbarer Gewinn	2.665	7.983
Kapitalertragsteuer	400	1.197
Soli auf KapESt	22	66

Rekommunalisierung OGM

Ertragsteuerbelastung bei Teilübertragung betriebsnotwendiges Vermögen

			Best Case	Worst Case
			in T€	in T€
Jahresfehlbetrag 2020 lt. Prognose			-4.500	-4.500
Stille Reserven gesamtes Aktivvermögen lt. HB			6.481	6.481
Korrektur Stille Reserven nichtbetriebsnotwendiges Vermögen lt. HB			-5.698	-5.698
Sicherheitsaufschlag stille Reserven betriebsnotwendiges Vermögen				3.000
Korrektur stille Reserven Aktivvermögen StB			0	0
Korrektur stille Lasten Personalrückstellungen StB			<u>-1.575</u>	<u>-1.575</u>
Laufender Gewinn			-5.292	-2.292
Verlustvortrag aus 2019	voll begrenzt	1.000 703	<u></u>	<u></u>
Bemessungsgrundlage			0	0
KSt			0	0
Soli			0	0
GewSt			<u>0</u>	<u>0</u>
Steuerbelastung gesamt			0	0

Rekommunalisierung OGM

Kapitalertragsteuerbelastung bei Teilübertragung betriebsnotwendiges Vermögen

	Best Case	Worst Case
	<u>in T€</u>	<u>in T€</u>
Kapital 31.12.2019 lt. HB	8.520	8.520
Anpassungen StB		
Grundstücke und Gebäude	3.572	3.572
Aktive latente Steuern	-1.547	-1.547
Personalrückstellungen	1.574	1.574
Gewährleistungsrückstellung	<u>11</u>	<u>11</u>
Kapital 31.12.2019 lt. StB	12.130	12.130
Jahresfehlbetrag 2020 lt. Prognose	-4.500	-4.500
Aufdeckung stiller Reserven Anlagevermögen lt. StB	783	783
Aufdeckung stiller Reserven Sicherheitsaufschlag		3.000
Aufdeckung stille Lasten Personalrückstellungen StB	-1.575	-1.575
Ertragsteuerbelastung Teilübertragung	<u>0</u>	<u>0</u>
Kapital 31.12.2020 lt. StB	6.838	9.838
abzgl. Stammkapital	-5.000	-5.000
abzgl. Steuerliches Einlagekonto	<u>-1.300</u>	<u>-1.300</u>
ausschüttbarer Gewinn	538	3.538
Kapitalertragsteuer	81	531
Soli auf KapESt	4	29